



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-79/2008-248
Ggst.: VA Erzberg GmbH,
Erzberg 1, 8790 Eisenerz,
Pelletieranlage am Erzberg.
hier: UVP-Genehmigungsbescheid.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 28. Juni 2010

Bescheid

über das UVP-Vorhaben

„Pelletieranlage am Erzberg“

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000	3
1.2	Materiengesetze	4
1.3	Wasserrechtliche Bewilligungsdauer.....	5
1.4	Vorbehalt des Erwerbs der Rechte.....	5
1.5	Projektsunterlagen	5
1.6	kurze Projektsbeschreibung.....	7
1.7	Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen.....	28
1.8	Hinweise	57
1.9	Kosten	57
2	BEGRÜNDUNG	75
2.1	Beweiswürdigung	75
2.2	Verfahrensgang	76
2.3	Anzuwendende Rechtsvorschriften	78
2.4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt.....	108
2.4.1	Allgemeines.....	108
2.4.2	Stellungnahmen bzw. Einwendungen	108
2.4.3	Zusammenfassung der Sachverständigengutachten	121
2.5	Rechtliche Beurteilung.....	146
2.5.1	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)	146
2.5.2	Zu den Sachverständigengutachten	148
2.5.3	Stellungnahmen / Einwendungen.....	150
2.5.4	Entfall der mündlichen Verhandlung	150
2.5.5	Zu den Kosten	152
2.5.6	Zu den einzelnen Materiengesetzen	152
2.5.7	Nicht anzuwendende Materiengesetze	160
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	162

1 Spruch

1.1 Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000

Die VA Erzberg GmbH, Erzberg 1, 8790 Eisenerz, vertreten durch ihre Rechtsfreunde Haslinger/Nagele & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Am Hof 13, 1010 Wien, hat am 16. Dezember 2008, mit mehreren Projektskonkretisierungen, die letzte am 30. April 2010, den **Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens** nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben **„Errichtung einer Pelletieranlage am Erzberg“** - nachfolgend nur mehr kurz: **„Pelletieranlage am Erzberg“** unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen, gestellt.

Die Steiermärkische Landesregierung erteilt der VA Erzberg GmbH, Erzberg 1, 8790 Eisenerz, die

Genehmigung gemäß §§ 2, 3, 5 und 17 sowie 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 64 lit. b) (Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen) UVP-G 2000 und unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009, für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Pelletieranlage am Erzberg“.

1.2 Materiengesetze

Diese Genehmigung gilt auch als Genehmigung bzw. Bewilligung im Sinne der nachstehenden Materiengesetze:

Gemäß §§ 1 Zahl 21, 1 Zahl 3, 2 Abs. 1 Zahl 2, 118, 119, 121 Abs. 1 Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2006 i.V.m. § 93 Arbeitnehmerschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2006 und i.V.m. § 50 und unter Anwendung der §§ 49ff Forstgesetz 1975 – ForstG 1975, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2007 und der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl. Nr. 199/1984, für das Vorhaben „**Pelletieranlage am Erzberg**“.

Gemäß §§ 10, 11, 32 Abs. 2 lit. a), 21 Abs. 4, 111 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1999, i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2006, als wasserrechtliche Bewilligung für eine Erhöhung des bereits bewilligten Entnahmekonsenses von 14 l/s

um 11 l/s bzw. 40 m³/h bzw. 950 m³/d

ganzjährig ohne jede Beschränkung und für die Einleitung der Oberflächenwässer in den Erzbach

68 l/sec. berechnet für eine Regenwasserspende

von 401 l/s. * ha. bzw. 36,1 mm (Regenereignis der Dauer von 15 min. mit einer Wiederkehrzeit von 10 Jahren)

Gemäß §§ 4 und 5 i.V.m. § 26 Emissionszertifikatengesetz (EZG), BGBl. I Nr. 46/2004, i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2009 sowie gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Überwachung, Berichterstattung und Prüfung betreffend Emissionen von Treibhausgasen (Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungs-Verordnung – ÜBPV), BGBl. II Nr. 339/2007 für das Vorhaben „**Pelletieranlage am Erzberg**“ als Grundsatzgenehmigung gemäß EZG.

Gemäß §§ 4, 44, 47 und 69 Gaswirtschaftsgesetz (GWG), BGBl. I Nr. 121/2000, i.d.F. BGBl. I Nr. 45/2009, für das Vorhaben „**Pelletieranlage am Erzberg**“ als gaswirtschaftsrechtliche Genehmigung.

Gemäß § 3 Abs. 2 lit. a) und lit. h) sowie Abs. 3 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 (NSchG 1976), LGBl. Nr. 65/1976, i.d.F. LGBl. Nr. 71/2007 wird die Anzeige zur Kenntnis genommen.

Sämtliche Vorgaben der Alpenkonvention, insbesondere des Naturschutz- und Landschaftspflegeprotokolls, des Bergwaldprotokolls, des Bodenschutzprotokolls und des Raumplanungs- und nachhaltigen Entwicklungsprotokolls werden durch das Vorhaben erfüllt.

1.3 Wasserrechtliche Bewilligungsdauer

Die wasserrechtliche Bewilligungsdauer endet - unter Abwägung der in § 21 Abs. 1 des WRG 1959 normierten Interessen - am 31.03.2037.

1.4 Vorbehalt des Erwerbs der Rechte

Die Genehmigung wird gemäß § 17 UVP-G 2000, unter Vorbehalt des Erwerbs der Rechte, die zur Inanspruchnahme zur Anspeisung mit Gas und Strom sowie zur Versorgung mit Wasser dienen, der VA Erzberg GmbH für die Verwirklichung des Vorhabens notwendigen sowie durch Auflagen vorgeschriebenen Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen, erteilt.

1.5 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende, mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehene Projektunterlagen zugrunde:

- Einreichung vom 16. Dezember 2008, GZ: FA13A-11.10-79/2008-1, jeweils bestehend aus:
 - **Ordner A_01**
 - Ordnerverzeichnis
 - Genehmigungsantrag gemäß § 5 UVP-G 2000
 - TEIL A – Zusammenfassender Bericht UVP-G § 6
Umweltverträglichkeitserklärung

- **Ordner B_01**
 - TEIL B – BAT-Beschreibung
- **Ordner C_01**
 - TEIL C – Technisches Detailprojekt
 - Kapitel 1: Grundlagen
 - Kapitel 2: Allgemeine Projektangaben
 - Kapitel 3: Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - Kapitel 4: Einsatzstoffe
 - Kapitel 5: Bau
 - Kapitel 6: Brandschutz
- **Ordner C_02**
 - Kapitel 7: Emissionssituation
 - Kapitel 8: Abfallwirtschaft
 - Kapitel 9: Arbeitnehmerschutz / Sicherheit
 - Kapitel 10: Anhang
 - Verfahrensfließbilder
 - Katasterplan
 - Medienplan
 - Layout und Schnitte
- **Ordner C_03**
 - Kapitel 10: Anhang
 - Baueinreichpläne
- **Ordner C_04**
 - Kapitel 10: Anhang
 - Brandschutzpläne
 - Fluchtwegepläne
- **Ordner C_05**
 - Kapitel 10: Anhang
 - Sicherheitsdatenblätter
 - Bauphasenbeschreibung
 - Explosionsschutzdokument
 - Sonstiges (Einlinienschalbild, Blitzschutzberechnungen, Zustimmungserklärung Kanal)
- **Ordner D_01**
 - Fachbeitrag D_01: Raumplanung
 - Fachbeitrag D_02: Verkehr und Eisenbahntechnik
 - Fachbeitrag D_03: Betriebs- und Baulärm
 - Fachbeitrag D_04: Abfallwirtschaftskonzept

- **Ordner D_02**
 - Fachbeitrag D_05: Klimatologie und Ausbreitungsrechnung
 - Fachbeitrag D_06: Luftgüte
 - Fachbeitrag D_07: Jagd- und Forstwirtschaft
 - Fachbeitrag D_08: Boden und Landwirtschaft
- **Ordner D_03**
 - Fachbeitrag D_09: Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft
 - Fachbeitrag D_10: Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
 - Fachbeitrag D_11: Humanmedizin
- Ergänzung vom 29. Mai 2009, GZ: FA13A-11.10-79/2008-40, jeweils bestehend aus:
 - **Ordner ERG_01**
 - Ergänzende Informationen zum UVP-Genehmigungsverfahren
 - **Ordner ERG_02**
 - Pläne sowie Fachbeiträge
- Gestaltungskonzept der Pelletieranlage am Erzberg vom 23. Juli 2009, GZ: FA13A-11.10-79/2008-79.
- Verfahrenstechnische Nachreichung vom 31. August 2009, GZ: FA13A-11.10-79/2008-111.
- Ergänzende Informationen Brandschutz vom 05. November 2009, GZ: FA13A-11.10-79/2008-157 (Technischer Bericht und Zeichnungen).
- Ergänzende Informationen CO₂-Emissionen- überregionale Betrachtung vom 30. April 2010, GZ: FA13A-11.10-79/2008-228

Weitere Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen Amtssachverständigen und bestellten Sachverständigen bzw. im UVP-Genehmigungsbescheid zitiert.

1.6 kurze Projektbeschreibung

Zweck des Vorhabens

Bei der VA Erzberg GmbH werden derzeit karbonatische Feinerze mit ca. 33,6 % Eisengehalt erzeugt und auf Sinteranlagen in Linz und Donawitz gemeinsam mit Importfeinerzen agglomeriert, um als Stückgut im Hochofen eingesetzt werden zu können.

Das gegenständliche Projekt "Pelletierung am Erzberg" stellt eine innovative Kombination von Aufbereitungsschritten dar, die es ermöglichen aus dem karbonatischen Feinerz hochwertige Eisenerzpellets mit einem Eisengehalt von ca. 55 % und besten metallurgischen Eigenschaften für den Hochofeneinsatz zu erzeugen.

Den Kernprozess bildet die sehr rasch ablaufende selektiv magnetisierende Calcinierung im Flugstrom, an die eine effektive und kostengünstige Trockenmagnetscheidung anschließt. Die weiteren Aufbereitungsschritte umfassen die Nachmahlung des Konzentrates aus der Magnetscheidung, die Agglomeration in einer Pelletiertrommel und das Brennen der Pellets.

Des Weiteren wird die erforderliche Infrastruktur wie Pelletlager, Abgasreinigungsanlagen, Gas-, Strom- und Wasserversorgung etc. errichtet.

Das gegenständliche Projekt lässt eine Pelletsproduktion von etwa 1,4 Millionen Tonnen pro Jahr erwarten. Dies bedeutet eine Vervielfachung der Wertschöpfung am Standort Eisenerz und eine Absicherung der Bergbautätigkeit auf einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren.

In der bzw. für die Pelletieranlage werden die folgenden Prozessschritte umgesetzt:

- Feinerzlagerung
- Vormahlung (Mahltrocknung)
- Calcinierung und Kühlung
- Magnetscheidung
- Nachmahlung
- Mischanlage
- Pelletierung
- Siebstation
- Pelletseinlagerung
- Infrastruktureinrichtungen wie Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen, Fördertechnik, Steuerwarte, Rohwasseraufbereitung, Elektroschaltgebäude etc.

Lage, Bedarf an Grund und Boden

Sämtliche Maßnahmen werden am Betriebsgelände der VA Erzberg GmbH (Bergbaugelände) durchgeführt, womit keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt.

Details bezüglich Flächenbedarf (ca. 51.330 m²) sind im Katasterplan im Anhang des Teil C der Einreichunterlagen dokumentiert.

Beschäftigte

Für den Betrieb der neuen Pelletieranlage werden ca. 50 neue Mitarbeiter aufgenommen. Diese werden im Mehrschichtbetrieb arbeiten, d.h. dass pro Schicht im Schnitt etwa 10 bis 12 Personen auf der Anlage beschäftigt sein werden.

Aufschließung und interne Verkehrslösung

Das Betriebsgelände der VA Erzberg GmbH kann per Bahn bzw. per Straße erreicht werden.

□ STRAßE

Die Anbindung an das öffentliche Straßennetz erfolgt einerseits über die B115 "Eisenstraße" und die Aufzugstraße, die zugleich die Hauptzu- und -abfahrt für sämtliche Verkehrsteilnehmer (Beschäftigte, Besucher, Service, An- und Ablieferungen) darstellt, andererseits über die Krumpentalerstraße und eine Werksstraße, die von der Krumpentalerstraße gegenüber der Verladestelle der Anschlussbahn abzweigt. Diese Werksstraße dient lediglich als Feuerwehruzufahrt und ist durch eine automatische Schrankenanlage gesichert.

□ BAHN

Die Anschlussbahn der VA Erzberg GmbH zweigt in km 1,201 der Strecke Eisenerz – Vordernberg links der Bahn mit der Anschlussweiche 1V ab und wird vom Bahnhof Eisenerz aus bedient, in dem auch eine Anbindung an die ÖBB-Strecke Hieflau – Eisenerz besteht und die seit 1999 ausschließlich dem Güterverkehr dient.

Hinsichtlich detaillierter Angaben sei an dieser Stelle auch auf den Fachbeitrag "D_02 Verkehr und Eisenbahntechnik" hingewiesen.

Bauphase

Für die Errichtung der Pelletieranlage wird eine Bauzeit von 18 Monaten veranschlagt.

Kurzbeschreibung Aufbereitungsanlage Bestand

Vorweg sei angemerkt, dass es aufgrund der neuen Pelletieranlage bei der bestehenden (Aufbereitungs-)Anlage prinzipiell zu keinen Änderungen beim Bestand kommen wird. Es werden lediglich einige Schnittstellen zwischen den beiden Bereichen entsprechend adaptiert (z.B. Austrag Nachbrech- und Siebanlage zum neuen Feinerzlager).

□ VORSORTIERUNG

Das im Tagebau gewonnene Hauwerk wird je nach Fe-Gehalt als Trockenerz, Wascherz, Zwischengut oder Abraum bezeichnet.

Das Zwischengut wird durch einen im Folgenden beschriebenen Sortierprozess angereichert, um eine verkaufsfähige Qualität zu erreichen.

□ ZERKLEINERUNG

Die Zerkleinerung des aus dem Tagbau gewonnenen Aufgabegutes auf Korngrößen < 100 mm erfolgt in einem Kegelmischer. Das zerkleinerte Aufgabegut wird anschließend mittels Siebung in zwei Fraktionen mit Korngrößen > 8 mm bzw. etwa 8 bis 1,5 mm geteilt.

□ SCHWERTRÜBESCHIEDUNG

Die Aufgabegutfraktion mit einer Korngröße von etwa 100 bis 8 mm wird einer Schwertrübescheidung mittels Trommelscheider für Aufgabegut zugeführt.

Als Schwertrübe wird eine Suspension von feinkörnigem Ferrosilizium in Wasser verwendet. Um einen Großteil des Ferrosiliziums zurück zu gewinnen, werden das Sink- und das Schwimmgut über ein Abtropf- und Brausesieb geführt.

□ MAGNETSCHEIDUNG

Die Aufgabegutfraktion mit einer Korngröße von etwa 8 bis 1,5 mm wird einer zweistufigen Magnetscheidung auf Starkfeld-Trockenmagnetscheidern zugeführt.

□ NACHBRECH- UND SIEBANLAGE

Das Sinkgut aus der Schwertrübesortierung und das Magnetprodukt aus der Magnetscheidung werden gemeinsam mit dem Fertigerz in der Nachbrech- und Siebanlage (NBSA) gebrochen und klassiert. Der NBSA sind das Erzlager und die Bahnverladung nachgeschaltet.

□ BERGEHALDEN

Das Schwimmgut der Schwertrübescheidung, das Bergeprodukt der Magnetscheidung und das Grobgut aus den zwei Schraubenklassierern, denen das Zwischengut von etwa 1,5 bis 0 mm aufgegeben wird, werden auf Bergehalden verkippt.

□ WASSERVERSORGUNG

Wasser für die Aufbereitungsanlage wird aus zwei Hochbehälter mit jeweils 700 m^3 Fassungsvermögen entnommen oder direkt zu den jeweiligen Verbrauchern gepumpt. Die Wasserversorgung erfolgt in beiden Fällen aus dem so genannten Klarwasserbecken der Abwasseraufbereitungsanlage, in das neben den gereinigten Abwässern auch bei Bedarf Frischwasser aus dem Wasserstollen Blumau SH 781 (Grundwasserentnahme aus dem Bereich

Hintererzberg) eingeleitet wird, Frischwasser (Grubenwässer aus Wasserbehälter Förderstollen) wird des Weiteren als Sperrwasser für Pumpen in der Abwasseraufbereitungsanlage verwendet. Abwässer (etwa 600 bis 1.000 m³.h⁻¹) aus der Aufbereitungsanlage fallen sowohl aus der Zwischengutaufbereitung (Schwertrübescheidung), als auch bei der Nassabsiebung des Fertigerzes an.

Feinanteile < 1,5 mm werden jeweils in Schraubenklassierern aufgegeben, wobei der Überlauf (Fraktion 0 bis 0,15 mm) als Schmutzwasser über ein abgedecktes Gerinne mit rechteckigem Querschnitt zur Abwasserreinigungsanlage zugeführt wird.

Während des Betriebes der Aufbereitungsanlage fallen noch Abwässer von Bandreinigungseinrichtungen in der Zwischengutaufbereitung und der NBSA und fallweise aus der Bandförderanlage zur Erzverladung an.

Nach Abstellen der Aufbereitungsanlage werden Wässer, die zur Reinigung der Anlage verwendet werden der Abwasserreinigungsanlage zugeführt.

Des Weiteren rinnen noch Wässer aus dem so genannten Zubaustollen, Tropfwasser aus den Bergebunkern und Dachrinnenabflüsse der Gebäude der Aufbereitungsanlage in das oben genannte Gerinne (= einziger Zufluss zur Abwasserreinigungsanlage).

Das gesamte Abwasser wird über zwei Kreisschwingsiebe (2 mm Maschenweite) geführt. Der Siebrückstand wird als Streumaterial verwendet, der Unterlauf der Abwasserreinigungsanlage zugeführt.

❑ EINDICKERANLAGE (Abwasserreinigung)

Die Abwasserreinigung erfolgt über eine Eindickeranlage, der Eindickerbetrieb erfolgt ohne Zugabe von Flockungsmitteln.

Das Schlammprodukt der Eindicker wird zu den Schlammteichen im Bereich Hintererzberg gepumpt.

Das Klarwasser der Eindickerüberläufe fließt in betonierte Gerinnen in einem 470 m³ fassenden Klarwasserbecken im Untergeschoß des Pumpenhauses zu.

Neue Pelletieranlage

Verfahrenskurzbeschreibung

Die geplante Pelletieranlage besteht aus folgenden Hauptanlagenteilen, die im Folgenden kurz beschrieben werden:

- Feinerzlager
- Vormahlung (Mahltrocknung)
- Calcinierung und Kühlung
- Magnetscheidung

- Nachmahlung
- Mischanlage
- Pelletierung
- Siebstation
- Pelletseinlagerung
- Infrastruktureinrichtungen wie Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen, Fördertechnik, Steuerwarte, Rohwasseraufbereitung, Elektroschaltgebäude etc.

Das Feinerz (natürliche Feuchte etwa 2 %) wird mittels neuem Förderband aus der bestehenden Nachbrech- und Siebanlage zum neuen Feinerzlager ausgetragen und von dort mittels Förderband weiter wie bisher direkt zur Bahnverladung oder nunmehr zur Vormahlung der Pelletieranlage transportiert, dort erfolgt bei gleichzeitiger Trocknung die Zerkleinerung in einer Kugelmühle auf eine Korngröße < 1,0 mm. Im anschließenden Sichter wird das Grobgut (Korngröße > 1,0 mm) abgeschieden und nochmals in die Mühle rückgeführt.

Das ausreichend zerkleinerte und getrocknete Feingut wird über ein Becherwerk in die Zykloncalcinieranlage aufgegeben, dort erfolgt die selektiv magnetisierende Calcinierung (mit dem Austreiben von Kohlensäure aus dem Spateisenstein entstehen stark magnetische Mineralphasen) und anschließende Kühlung des Materials.

Mittels pneumatischem Fördersystem wird das selektiv magnetisierend calcinierte und auf < 60°C abgekühlte Feingut in die Magnetscheidung (Permanentmagnet - Trommelscheider) transportiert, dort erfolgt die Sortierung in eine magnetische Fraktion (Konzentrat) und eine unmagnetische Fraktion. Letztere wird zu 4 Bergebunkern gefördert. Von dort erfolgt der Abzug des tauben Gesteins über Verladerrüssel auf bestehende Schwer-LKW. Die Notausschleusung auf ein Freilager für taubes Gestein ist ebenfalls möglich.

Das Konzentrat gelangt im Anschluss an die Magnetscheider in die Nachmahlung (Kugelmühle). Vorgemahlener Koksgrus wird ebenfalls der Nachmahlung aufgegeben.

Von dort erfolgt der Transport des gemahlene Erzkonzentrat/Koksgrusgemenges wiederum pneumatisch in ein Zwischensilo, von wo es - ebenso wie die Zuschlagstoffe Pelletsstaub (aus der innerbetrieblichen Pelletssiebung sowie alle Filterstäube außer dem der Prozess-Abgasreinigung), Bindemittel auf Zellulosebasis und Wasser - zur Homogenisierung in den Mischer aufgegeben wird.

In einer sich drehenden Pelletiertrommel werden aus der homogenisierten Mischung kleine kugelige Agglomerate (Grünpellets, 10 bis 20 mm Durchmesser) hergestellt. Während des Agglomeriervorganges findet ein Klassiereffekt statt. Die feinen Teilchen werden immer wieder hinaufgehoben, während gröbere (fertige Grünpellets der richtigen Korngröße) im unteren Bereich ausgetragen werden.

Die fertigen Grünpellets werden anschließend gesiebt; Über- und Unterkorn fallen auf ein unter dem Sieb angeordnetes Förderband und werden in die Pelletiertrommel zurückgefördert, wobei das Überkorn infolge des Umschlages zerfällt.

Grünpellets mit der gewünschten Größe werden auf ein Förderband abgeworfen, das zur Aufgabevorrichtung der integrierten Anlage zur Trocknung, Vorwärmung, Brennen und Kühlung der Pellets führt. Das Brennen der Grünpellets ist erforderlich, um sie bis zum Erreichen einer für die Weiterverwendung erforderlichen Festigkeit zu härten.

Dieser Anlagenteil ist ein als integrierter Wanderrost ausgeführtes, über 2 Rollen umlaufendes, perforiertes Stahlband, auf dem die Grünpellets in einer Schichtdicke von etwa 30 cm die Prozessstufen Trocknung, Vorwärmung, Erhärtung (Brennen) und Kühlung durchlaufen. Die gasseitige Durchströmung der einzelnen Kammern erfolgt in Gegenstrom-Kaskaden mit höchster Energie-Effizienz. In der ersten Kammer wird als Trocknungsluft die warme Abluft aus der letzten Kühlkammer verwendet. Die Vorwärmung erfolgt mit der schon etwas wärmeren Luft der vorletzten Kammer. Die zum Härten der Pellets bei einer Sintertemperatur von etwa 1.250°C erforderliche Verbrennungsluft wird durch die vorherige Durchströmung der bereits fertig gehärteten Pelletsschicht in der ersten (heißesten) Kühlzone vorgewärmt.

Die gesinterten und gekühlten Pellets werden in weiterer Folge über ein Förderband zur Klassierung in die Siebstation gefördert. Unterkorn wird wieder in den Produktkreislauf eingeschleust, ein Teil der Fertigpellets (> 10 mm) wird als Rostbelag zum Schutz des perforierten Stahlbandes vor zu hohen Temperaturen verwendet.

Der größte Teil des fertigen Produktes "Erzpellets" wird über Förderbänder in die Pelletssilos transportiert und dort über entsprechende Austragsöffnungen gleichmäßig verteilt. Als Pufferlager steht außerdem ein Freilager für die Pellets zur Verfügung.

Aus den Pelletssilos erfolgt der Austrag mittels Schwingförderrinnen und Sammelbänder auf das bestehende Förderband in das bestehende Verladesilo der Bahnverladung.

Für die Prozessgas- bzw. produktstaubbeladene Abluftreinigung stehen mehrere Filteranlagen zur Verfügung.

□ PROZESSGASREINIGUNGSANLAGE

Das Prozessgas aus der Wanderrost-Anlage und der Calcinierung wird in einer gemeinsamen Abgasreinigungsanlage über einen Gewebefilter entstaubt. Dabei werden vor dem Filter ein Adsorbens (zur Aufnahme organischer Komponenten und Schwermetallen) und ein Entschwefelungsadditiv eingedüst. Der anfallende Staub (vermengt mit Adsorbens und Additiv) wird nach Abreinigung der Filterschläuche über eine Zelleradschleuse ausgetragen und innerhalb

der Prozessgasreinigungsanlage wieder als Rezirkulat eingesetzt, ein kleiner Teilstrom davon wird in einen Reststoff-Silo geführt und von dort extern entsorgt.

Das Reingas wird über einen 100 m hohen Kamin ausgeblasen.

❑ **ABLUF TREINIGUNGSANLAGEN PRODUKTION**

Staubbelastete Luft aus den einzelnen Verfahrensschritten (Kühlung des calcinierten Vormaterials, Magnetabscheidung und Nachmahlung) sowie aus der Raumentstaubung (Magnetscheidung und Nachmahlung) erfolgt in Gewebefiltern. Der dabei anfallende Staub wird wieder in den Produktionsprozess rückgeführt. Die Abluft wird über einen gemeinsamen Kamin (Abluftkamin 1, ca. 90 m Höhe) ausgeblasen.

❑ **ABLUF TREINIGUNGSANLAGE PELLETRANSPORT**

Staubbelastete Luft, die beim Pellettransport (Übergabestellen) bzw. beim Einlagern in die Pelletssilos entsteht, wird in einer eigenen Entstaubungsanlage im Pelletierungsgebäude in Gewebefiltern gereinigt. Der dabei anfallende Staub wird wieder in den Produktionsprozess rückgeführt. Die Abluft wird über einen eigenen Kamin (Abluftkamin 2, 26 m Höhe) ausgeblasen.

Neben der Errichtung der erforderlichen Aggregate für die vorbeschriebenen Verfahrensschritte und den Entstaubungseinrichtungen wird die erforderliche Infrastruktur, wie Transporteinrichtungen (Schnecken, Förderbänder, pneumatische Förderer etc.), Erzlager, Stromversorgungsgebäude, Ausbau der bestehenden Nutzwasserversorgung sowie Lagerräume, Steuerwarte etc. errichtet.

Medienversorgung

❑ Wasserversorgung / Rohwasseraufbereitung (Wasserstation)

Für die Nutzwasserversorgung der Pelletieranlage wird das bestehende Nutzwasserversorgungsnetz am Erzberg genutzt (Anschluss unmittelbar am Gelände der Pelletierung).

Die Wasserstation für die Rohwasseraufbereitung besteht aus einem Kühlwasserbecken, den Kühltürmen und dem angegliederten Raum für die Pumpstationen und Aufbereitungsanlagen. Diese Wasserstation wird auf der Freifläche nördlich des Produktfilters 2 errichtet.

Das Rohwasser als Nachspeisewasser wird aus der bestehenden Rohwasserentnahmeleitung des Wasserstollen Blumau im Bereich Hintererzberg entnommen und mit einem Wasserdruck von 3 bis 4 bar an die Rohwasseraufbereitung übergeben.

Der Kühlwasserkreislauf wird über aufbereitetes Rohwasser gespeist.

Die Rückkühlung des von den einzelnen Verbrauchern mit Wärme beaufschlagten Kühlwassers erfolgt mittels zweier Verdunstungskühltürme.

Die Trinkwasserversorgung für die Arbeitnehmer erfolgt mittels dezentral aufgestellter Trinkwasserspender.

□ Stromversorgung

Es werden 10 kV-Kabelzuleitungen von der Mittelspannungsschaltanlage im Umspannwerk Erzberg auf die Niederspannungstransformatoren im Elektroschaltgebäude bzw. zu direkt geschalteten Hochspannungsmotoren der Pelletieranlage geführt.

Die Stromversorgung der Anlage selbst erfolgt dann über das Elektroschaltgebäude am südöstlichen Eck der Pelletierhalle. In diesem werden die erforderlichen Trafos, MCC-Schränke sowie die Notstromversorgung (mittels Dieselaggregat) situiert.

□ Gasversorgung

Die Gasanspeisung erfolgt über eine Anbindung an die zu errichtende Reduzierstation der Gasnetz Steiermark GmbH. Die Herstellung der Reduzierstation wird durch die Gasnetz Steiermark GmbH erfolgen, die Schnittstelle bildet der Abgang aus der Reduzierstation zur Pelletieranlage.

Schnittstellendefinition zum Bestand

Das gegenständliche Projekt umfasst sämtliche Anlagen, Maschinen, Infrastruktur, Verfahren, Medien etc. innerhalb folgender (baulicher) Schnittstellen:

- 1) Austragsrinnen auf erstes Erzlagerbeschickungsband
(ab Nachbrech- und Siebstation) Richtung Feinerzlager
- 2) Förderband Übergabe Pellets auf bestehendes Verladeband
- 3) Bandabwurf taubes Gestein (Berge) auf Lager (Notausschleusung)
(nichtmagnetische Teile aus der Trockenmagnetscheidung)
- 3a) Verladeschlauch Bergebunker (taubes Gestein) aus Siloanlage (nichtmagnetische Teile aus der Trockenmagnetscheidung)
- 4) Förderband Wiegeband Erzverladung
auf bestehende Übergabestation Erzverladung
- 5) Elektrische Energieversorgung:
Anschlussklemmen der 10 kV-Schaltzellen
an der 10 kV-Doppelsammelschiene im UW Erzberg
- 6) Erdgasversorgung:
Übergabepunkt nach Erdgasreduzierstation der Gasnetz Steiermark GmbH
- 7) Nutzwasserversorgung:
 - Anschlussflansch an die bestehende Nutzwasserleitung
 - Eindickerabzug Oswaldi-Eindicker für Löschwasserversorgung
 - Anschlussflansch Löschwasser - Pumpenhaus Bestand

- 8) Wasserentsorgung:
- Sanitärabwässer: über Fäkalkanal in öffentliches Kanalnetz
 - Oberflächenwässer (Dachflächenwässer und befestigte Außenflächen):
Ableitung nach Retentionsbecken über den bestehenden Maximilianstollen in den Vorfluter

Rückstände und Emissionen in der Bauphase

□ ABFALL

Die von der VA Erzberg GmbH gewählte Vorgangsweise entspricht in vollem Umfang den Anforderungen des Abfallwirtschaftsgesetzes. D.h., sämtliche anfallende Abfälle, wie z.B. Aushub, Metallteile (Verschnitt etc.), Altöle etc., werden entsprechend den gültigen Vorschriften ordnungsgemäß entsorgt.

Nach Beendigung des Bauvorhabens wird eine Auflistung der angefallenen Abfälle mit Mengenangaben erstellt, denn eine Prognose aus heutiger Sicht mittels Hochrechnung würde ein zu ungenaues Ergebnis bringen.

□ FLÜSSIGE EMISSIONEN

Bei der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, Ölen, etc. wird durch Auffangwannen oder doppelwandige Lagerbehältnisse verhindert, dass diese Stoffe ins Wasser bzw. Grundwasser gelangen.

□ AUSWIRKUNGEN AUF DEN ERZBACH

Bauarbeiten im Uferbereich des Erzbaches mit möglichen Abschwemmungen zur Vorflut sind nicht notwendig.

Im Zuge der Bauausführung sind abgesehen von der eventuell erforderlichen Abfuhr von Niederschlagswässern aus dem Baugrubenbereich grundsätzlich auch keine sonstigen Ableitungen zum Erzbach vorgesehen.

□ AUSWIRKUNGEN AUF DAS GRUNDWASSER

Die Fundierung der erforderlichen Bauwerke erfolgt großteils mittels Flachgründungen.

Im Hinblick auf die vorliegenden Erfahrungen aus dem Erzabbau sowie aus den bisher vorliegenden Ergebnissen der Untergrunderkundung kann davon ausgegangen werden, dass der Bergwasserspiegel im gegenständlichen Bereich nicht erreicht wird. Somit tritt auch keine Auswirkung auf Grundwasserströmungsverhältnisse ein.

Bedingt durch den Baugrubenaushub kann lokal und zeitlich begrenzt infolge der Entfernung der Deckschichten, insbesondere bei ergiebigen Niederschlagsereignissen, eine Belastung mit aus dem Baugrubenbereich abgeschwemmten Feststoffen nicht ausgeschlossen werden.

Hierbei handelt es sich allerdings um eine lokale und kurzfristige Einwirkung, die zu keiner bleibenden Beeinträchtigung des Grundwassers führt.

Grundwasserentnahmen bzw. Abwasserversickerungen sind im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht geplant.

❑ **ERSCHÜTTERUNGEN**

Die eigentliche Bautätigkeit für gegenständliches UVP-Verfahren (Bauphase Pelletieranlage) beinhaltet keine Tätigkeiten, die zu relevanten Erschütterungen führt. Details dazu siehe auch Bauablaufbeschreibung im Teil C (Kapitel 5) der Einreichunterlagen.

❑ **LÄRM**

Im Fachbeitrag "D_03 Betriebs- und Baulärm" werden die unterschiedlichen Bauphasen mit dem notwendigen Einsatz der Baustelleneinrichtung, der Baugeräte und Baumaschinen sowie der Baustellenverkehr als Emittenten vor allem für die mittlere lauteste Bauzeit dargestellt.

Während der Bauarbeiten der neuen Anlagenteile sind selbst in Bauphasen mit lärmintensivem Maschineneinsatz keine Beurteilungspegel von über 59 dB tagsüber zu erwarten. Auch die Schallpegelspitzen werden mit angenommenen 80 dB die Begrenzung von $LA_{max} = 85$ dB nicht überschreiten.

Der im öffentlichen Straßennetz (B 115) maximal induzierte Baustellenverkehr führt zu Schallpegelerhöhungen von höchstens 1 dB. Dies betrifft nicht den IP 11 (Vordernberger Straße 37), wo der Baustellenverkehr den Lärmpegel bestimmt.

❑ **LICHT**

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen ist mit den für Baustellen im industriellen Bereich üblichen Lichtemissionen durch die Beleuchtung der Baustelle zu rechnen.

Die Beleuchtungskörper werden so ausgerichtet, dass es dadurch zu keiner direkten Blendwirkung bei den Anrainern kommt.

Des Weiteren ist die Bautätigkeit auf folgende Tageszeiten beschränkt:

Montag bis Freitag:	06:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag:	06:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Aufgrund dieser zeitlichen Einschränkung kommt es durch den Baustellenbetrieb zu keiner störenden Lichtemission während der Nachtstunden.

□ **GASFÖRMIGE EMISSIONEN / STAUB**

Durch die Verwendung von mobilen Baumaschinen, Baugeräten sowie Lastkraftwagen zum An- und Abtransport von verschiedenen Produkten entstehen durch die mit fossilen Brennstoffen betriebenen Fahrzeuge Emissionen.

Durch die Baustellentätigkeit kommt es zu einer vernachlässigbaren geringen Zusatzbelastung, weshalb eine Beeinträchtigung von Anrainern ausgeschlossen werden kann:

Es ergibt sich eine durchschnittliche Anhebung für NO₂ und PM₁₀, die beim JMW in der Gesamtbelastung immer noch weit unter den Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit liegen. Staubbelastungen durch Fahrbewegungen im Baustellengebiet bzw. durch die Bauarbeiten selbst werden durch entsprechende Maßnahmen (Errichtung eines Schutzwalles zu den Anrainern hin, bei Bedarf Befeuchtung der Fahrwege, Minimierung der Abwurfhöhe von Schüttgütern) weitgehend minimiert.

Rückstände und Emissionen in der Betriebsphase

□ **BETRIEBLICHE ABFÄLLE**

Bei der eigentlichen Produktion von Erzpellets fällt lediglich der Reststoff, der aus der Prozessgasreinigung ausgetragen und extern entsorgt wird, an. Ebenfalls anfallendes taubes Gestein ist gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 AWG vom Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes ausgenommen und gilt also nicht als Abfall.

Die zugekauften Stoffe für die Pelletserzeugung, das sind Bindemittel und Koksgrus, werden vollständig im Fertigprodukt gebunden bzw. als Energieträger umgesetzt.

Weitere Abfälle entstehen im Bereich der Nebenanlagen, die dem reibungslosen Betrieb der Anlage (z.B. Steuerwarte) und der Instandhaltung (z.B. Wartung von Motoren, Hydraulikaggregaten etc.) dienen.

Abfälle entstehen außerdem im Bereich der Sozialräumlichkeiten (Aufenthaltsraum).

Eine Darstellung der betrieblichen Abfälle ist unter Kapitel 5.3.1. bzw. detailliert im Abfallwirtschaftskonzept (Fachbeitrag D_04) zu finden.

Sämtliche, betriebsbedingte Abläufe, in denen gefährliche Abfälle anfallen oder gelagert werden, sind durch geeignete Auffangwannen abgesichert. Die im Freien stehenden Abfallbehälter sind noch zusätzlich durch entsprechende Abdeckung geschützt. Somit wird eine Kontamination des Erdreiches verhindert.

❑ **BETRIEBLICHE WÄSSER**

Die innerbetriebliche Wasserwirtschaft der Pelletieranlage ist so konzipiert, dass die anfallenden Prozessabwässer zur Gänze verwertet werden.

Der Kühlkreislauf ist als Umlaufkühlsystem konzipiert, es ist auch hier keine Einleitung von Kühlwässern in den Erzbach erforderlich.

❑ **ERSCHÜTTERUNGEN**

Aufgrund des Fehlens relevanter vertikal und horizontal schwingender Massen im Betrieb sind Erschütterungen im gegenständlichen Projekt nicht relevant und werden daher im Folgenden auch nicht weiter dargestellt/betrachtet.

❑ **LÄRM**

Relevante Schallemissionen sind aus folgenden Quellen zu erwarten:

- Gebäudeabstrahlung über Dächer, Belichtungselemente, Türen und Tore
- Abstrahlung aus Punktquellen (z.B. Kamine, Einhausungen Förderbandantriebe etc.)
- Abstrahlung aus Linienquellen im Freien (z.B. Förderbänder, Luftleitungen)
- Zu- und Abfahrt von Kraftfahrzeugen, Ladetätigkeiten

Aufgrund des konstanten Betriebsablaufes der Pelletieranlage und aufgrund der über den Tag- und Abendzeitraum gleichmäßigen Verteilung von LKW-Fahrbewegungen und zugehörigen Ladetätigkeiten werden lediglich die Emissionsszenarien für den Tagzeitraum 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr, den Abendzeitraum 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr bzw. für die ungünstigste Stunde des Nachtzeitraums von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr betrachtet.

❑ **LICHT**

Um eine Blendwirkung der Anrainer, insbesondere durch Lichtemissionen aus den Anlagenteilen aufgrund des Schichtbetriebes (Nachtbetrieb) hintanzuhalten, wird überall dort, wo es nicht aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes erforderlich ist, auf Fensterflächen (insbesondere auf der den Anrainern zugewandten Westseite der Anlage) verzichtet. Für erforderliche Wegbeleuchtungen werden Natriumdampfleuchten verwendet.

□ **BETRIEBLICHE LUFTEMISSIONEN**

□ **GEFASSTE EMISSIONSQUELLEN**

Es werden folgende, gefasste Emissionsquellen vorhanden sein:

Emissionsquelle	Lage	Höhe	Abluft aus:	Abluftvolumenstrom
Abluftkamin 1	östliche Calcinierung	ca. 90 m	<u>Produktfilter 2 und 3:</u> Abscheidung aus Calcinierung - Kühlteil, Magnetscheidung, Nachmahlung und Siebstation	500.000 m ³ n.h ⁻¹ : ca. 90°C
Abluftkamin 2	südwestliche Ecke Pelletier- halle	ca. 26 m	<u>Produktfilter 4:</u> Abscheidung und Pelletstransport und Pelletseinlagerung	100.000 m ³ n.h ⁻¹ : ca. 50°C
Reingaskamin	nördlich der Prozessgas- reinigung	ca. 100 m	Aus Prozessgasreinigung (Calcinierung, d.h. Produktfilter 1 und Wanderrost-Anlage)	450.000 m ³ n.h ⁻¹ : ca. 140°C

In den folgenden Tabellen werden für die einzelnen Emissionsquellen die prognostizierten Parameter angegeben. Es erfolgt des Weiteren ein Vergleich mit der "Verordnung über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zum Sintern von Eisenerzen (BGBl. II Nr. 163/1997)" sowie der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (TA Luft, Pkt. 5.4.3.1.1)" als Grundlage für den Stand der Technik.

Die angegebenen Jahresfrachten errechnen sich aus den jeweiligen Abluftvolumenströmen und angenommenen 8.500 Betriebsstunden jährlich.

Abluftkamin 1:

Parameter	BGBl. II Nr. 163/1997 [mg.m ⁻³ i.N.tr]	TA Luft [mg.m ⁻³ i.N.tr]	Emissions- konzentration Abluftkamin 1 [mg.m ⁻³ i.N.tr]	Fracht [kg.a ⁻¹]
Staub	50	20	10 (7,5) ☉	31.875

Abluftkamin 2:

Parameter	BGBl. II Nr. 163/1997 [mg.m ⁻³ i.N.tr]	TA Luft [mg.m ⁻³ i.N.tr]	Emissions- konzentration Abluftkamin 2 [mg.m ⁻³ i.N.tr]	Fracht [kg.a ⁻¹]
Staub	50	20	10 (7,5) ☉	6.375

Reingaskamin:

Parameter	BGBI. II Nr. 163/1997 [mg.m ⁻³ i.N.tr]	TA Luft [mg.m ⁻³ i.N.tr]	Emissions- konzentration Reingaskamin [mg.m ⁻³ i.N.tr]	Fracht [kg.a ⁻¹]
Staub	50	20 ①	10 (7,5) ⑤	28.688
SO ₂	500	500 ②	50	191.250
NO _x als NO ₂	400	400 ②	100	382.500
C-org.	k.A.	75 ②	50	191.250
PCDD/F	0,4 nano-g.m ⁻³	0,1 nano-g.m ⁻³	0,1 nano-g.m ⁻³	0,00038
Gasförmige anorganische Stoffe				
HF	5	3 ③	0,75	2.896
HCl	30	30 ③	10	38.250

① Pkt. 5.2.1. TA Luft

② Pkt. 5.4.3.1.1. TA Luft

③ Pkt. 5.2.4. TA Luft

④ Pkt. 5.2.2. TA Luft

⑤ Für Staub wird für die Ermittlung der Jahresfrachten der relevante Realwert herangezogen:

Dieser wird im Jahresdurchschnitt 75% des HMW nicht übersteigen (d.h. für die Jahresfrachtenberechnung werden anstelle von 10 mg.m⁻³n 7,5 mg.m⁻³n herangezogen)

k.A. ...keine Angaben

Parameter	BGBI. II Nr. 163/1997 [mg.m ⁻³ i.N.tr]	TA Luft [mg.m ⁻³ i.N.tr]	Emissions- konzentration Reingaskamin [mg.m ⁻³ i.N.tr]	Fracht [kg.a ⁻¹]
Klasse I - staubförmige anorganische Stoffe				
Hg	k.A.	0,05 ④	0,05 (0,04) ⑤	153 ⑤
Tl	k.A.	0,05 ④	0,01	38
Klasse II - staubförmige anorganische Stoffe				
Summe Klasse II exklusive Pb	k.A.	0,5 ④	0,05	191
Pb	k.A.	1 ②	0,1	382
Klasse III - staubförmige anorganische Stoffe				
Summe Klasse III	k.A.	1	0,1	382
Bei Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen - staubförmige anorganische Stoffe				
Summe Klasse I bis III (exklusive Pb)	k.A.	1	0,3	1.148

① Pkt. 5.2.1. TA Luft

② Pkt. 5.4.3.1.1. TA Luft

③ Pkt. 5.2.4. TA Luft

④ Pkt. 5.2.2. TA Luft

⑤ Für Quecksilber wird für die Ermittlung der Jahresfrachten der relevante Realwert herangezogen:

Dieser wird im Jahresdurchschnitt 80 % des HMW nicht übersteigen (d.h. für die Jahresfrachtenberechnung werden anstelle von 50 µg.m⁻³n 40 µg.m⁻³n herangezogen)

k.A. ...keine Angaben

Für den Reingaskamin werden außerdem Einzelparameter auch als Jahresfrachten angegeben. Diese Parameter sind insbesondere für die Immissionsprognose relevant (siehe dazu Fachbeitrag "D_06 Luftgüte") und daher auch explizit angeführt.

Parameter	TA Luft [mg.m ⁻³ i.N.tr]	Reingaskamin (HMW)	
		[mg.m ⁻³ i.N.tr]	[kg.a ⁻¹]
As		0,005	19,1
B(a)P		0,0002	0,8
Cd		0,005	19,1
Summe	0,05	0,05	--
Klasse I			
Ni		0,005	19,1
Summe	0,5	0,5	--
Klasse II			
Benzol		0,9	3.443
Summe	1	1	--
Klasse III			
Summe	1	1	--
Klasse I bis III			
Cu	k.A.	0,005	19,1
Zn	k.A.	0,01	38,3

k.A. ... keine Angaben

DIFFUSE EMISSIONEN

Beim Betrieb der Pelletieranlage sind keine diffusen Staubemissionen zu erwarten, da sämtliche Aggregate bzw. Räume / Hallen, aus denen Staub austreten könnte, gekapselt ausgeführt sind und abgesaugt werden (z.B. Übergabestationen Pellets, Magnetscheidung, Siebstation etc.).

Diffuse Emissionen aufgrund von Fahrbewegungen sind zu vernachlässigen, da das Fahraufkommen sehr gering ist und Straßen, die am häufigsten befahren werden (Anlieferung Koksgrus, Prozessgasreinigung) asphaltiert ausgeführt werden.

CO₂

Prozessbedingte Emission

Aus dem karbonatischen Feinerz erfolgt bei der selektiv magnetisierenden Calcinerung und beim Pelletbrennen jeweils eine CO₂-Emission. Diese Emission errechnet sich aus der Differenz zwischen dem CO₂-Inhalt im Feinerz und dem CO₂-Inhalt in den bei der Magnetscheidung abgetrennten Bergen, wo das CO₂ im Mineralbestand gebunden bleibt sowie dem Restkohlenstoff in den Pellets. Die CO₂-Inhalte werden dabei über die C-Gehalte (stöchiometrische Umrechnung auf CO₂-Gehalte) und die Massenströme ermittelt. Das gerundete Ergebnis beträgt 756.000 Tonnen CO₂/Jahr.

	Feinerz	Berge	CO ₂ -Emission in t/Jahr
Masse in t/Jahr	2,460.000	370.000	756.000
C-Gehalt in %	9,75	8,83	

Energiebedingte Emission

Aus dem Einsatz gasförmiger und fester Brennstoffe beim Calcinieren und beim Pelletbrennen entstehen CO₂-Emissionen, die aus dem jeweiligen Energieinhalt abgeleitet werden. Diese errechnen sich insgesamt zu einem gerundeten Wert von 147.000 Tonnen CO₂/Jahr.

Energieträger	Energieeinsatz in TJ/Jahr	CO ₂ in t/TJ	CO ₂ -Emission in t/Jahr
Erdgas	1.800	55,4 ①	100.000
Koks	450	104 ①	47.000
Summe			147.000

① Standardfaktoren gemäß Anhang 3 der ÜBPV
(Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungsverordnung; BGBl. II Nr. 339/2007)

Die Gesamtmenge der prozess- und energiebedingten jährlichen CO₂-Emission für das Projekt Pelletierung beträgt in Summe 903.000 Tonnen.

Rückstände und Emissionen im Störfall

Aufgrund der Ausführung der Pelletieranlage nach dem Stand der Technik, ist im Störfall mit keinen Emissionen zu rechnen, die für eines der Schutzgüter mögliche erhebliche negative Auswirkungen mit sich bringen.

Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Energieträgern

Energiebedarf in der Bauphase

Der Energiebedarf in der Bauphase wird prinzipiell durch zwei Energieträger gedeckt:

- Elektrische Energie
- Fossile Brennstoffe (Dieselkraftstoff für die Baufahrzeuge und Baumaschinen)

Energiebedarf in der Betriebsphase

□ ELEKTRISCHE ENERGIE

Die elektrische Energieversorgung erfolgt über 10 kV-Leitungen vom UW Erzberg und wird für Antriebe, Steuerung, Beleuchtung etc. benötigt.

Prognostizierter Verbrauch GWh.a⁻¹ ca. 160

□ ERDGAS

Erdgas wird einerseits beim Heißgaserzeuger in der Calcinierung, andererseits beim Brenner in der Wanderrost-Anlage benötigt.

Die Versorgung erfolgt über eine Erdgasreduzierstation, deren Eigentümer die Gasnetz Steiermark GmbH ist. Von dort wird das in der Pelletieranlage benötigte Erdgas mit dem erforderlichen Druckniveau an die VA Erzberg GmbH übergeben.

Maximaler Stundenbedarf	$\text{m}^3 \text{n.h}^{-1}$	10.000
Durchschnittlicher Stundenbedarf	$\text{m}^3 \text{n.h}^{-1}$	6.750
Übergabedruck	bar	3,2

□ KOKSGRUS

Koksgrus wird zugekauft, in einem Bunker zwischengelagert, von dort direkt in die Mischanlage gefördert und der Grünpelletsmischung als Energieträger (Brennstoff in der Wanderrost-Anlage) beigegeben.

Jahresbedarf	t.a^{-1}	15.000
--------------	-------------------	--------

Bestandsdauer des Vorhabens

Es ist geplant, die Anlage so lange in Betrieb zu halten, solange eine dem Stand der Technik entsprechende Nutzbarkeit gegeben ist.

Sämtlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist zugrunde gelegt, dass diese dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Minimierung von Umweltauswirkungen erfolgen. Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt durch diese Arbeiten sind daher nicht zu erwarten.

Sind dennoch nach Betriebsende Rückbauarbeiten der gesamten oder von Teilen der Anlage erforderlich, erfolgen diese nach einem detaillierten Demontageplan, der von innen nach außen gerichtet vorgenommen wird. Nach vollständigem Rückbau und weitestgehender Aufbereitung wieder verwertbarer Materialien ist der Standort für eine weitere widmungsgemäße Nutzung geeignet.

Bei all diesen Arbeiten kann erwartet werden, dass die auftretenden Beeinträchtigungen denen der Bauphase gleichen und unter den erforderlichen Maßnahmen zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle

□ VERKEHR

Angesichts des geringen projektbedingten Zusatzverkehrs auf der Straße (max. + 6 LKW- bzw. 12-LKW-Fahrten pro Werktag und + 10 PKW-Fahrten je Schichtwechsel) sowie der geringen Zahl an zusätzlichen Zugleistungen (maximal + 7 Züge je Woche; diese bewegen sich im Rahmen des bestehenden, bescheidgemäßen Konsenses für die bestehende Erzverladeanlage Krumpental) sind aus dem Fachbereich Verkehr keine Maßnahmen hinsichtlich Beweissicherung und Kontrolle erforderlich.

□ LÄRM

In der Bauphase sind lärmtechnische Kontrollmessungen und in der Betriebsphase sind Abnahmemessungen vorzusehen.

□ KLIMA / METEOROLOGIE

Aus klimatologischer Sicht sollten die bestehenden Messstellen Basis (Windgeschwindigkeit, Windrichtung und Temperatur) und Schwerflüssiganlage (Windgeschwindigkeit, Windrichtung und Temperatur) weitergeführt werden.

□ LUFTGÜTE / IMMISSION

Aufgrund der weitgehend geringfügigen bis mäßigen immissionsseitigen Beeinträchtigung, jedenfalls ohne Überschreitung von Immissionsgrenzwerten durch vorhabensbedingte Emissionen, werden seitens des Fachbeitrages "D_06 Luftgüte" die analog zu einschlägigen, technischen Regelwerken (z.B. TA-Luft) vorgeschriebenen Abnahme-, kontinuierlichen Überwachungs- und jährlichen Kontrollmessungen für ausreichend erachtet.

□ WALD

□ BAUPHASE

Maßnahmen zur Beweissicherung und begleitenden Kontrolle (z.B. eine ökologische Bauaufsicht) sind aus forstfachlicher Sicht nicht erforderlich, da keine Waldbestände von der Bautätigkeit unmittelbar betroffen sind.

□ BETRIEBSPHASE

- Bioindikation und Bodenmonitoring

Im Raum Eisenerz wird derzeit ein forstliches Bioindikatornetz (BIN) zur Überwachung forstschädlicher Luftverunreinigungen in der Umgebung des Erzbergs betrieben, wobei die Beerntung der zehn Bäume durch den Steiermärkischen Landesforstdienst erfolgt und die chemischen Analysen vom Bundesforschungszentrum für Wald (BFW) in Wien durchgeführt werden. Es ist geplant, dieses Bioindikatornetz in der bisherigen Form weiter zu betreiben.

Auf den Probeflächen 1, 3, 6, 7 und 10 werden fünf Jahre nach Inbetriebnahme der Pelletieranlage Waldbodenuntersuchungen nach den Richtlinien der Waldbodenzustandsinventur durchgeführt, wobei jene Parameter analysiert werden, die bereits zur Erhebung des Istzustandes im Rahmen der UVE untersucht wurden (Pb, Cd, Cu, Zn, Cr, Ni, Mn, Nährelemente). Die Untersuchungen werden 10 Jahre nach der ersten Probenahme wiederholt; zeigen sich

danach keine relevanten Veränderungen, die auf den Betrieb der Pelletierung Erzberg zurückzuführen sind, wird das Bodenmonitoringprogramm wieder eingestellt, ansonsten in 10-jährigen Intervallen weitergeführt.

❑ **BODEN / LANDWIRTSCHAFT**

Zur Beweissicherung in der Umgebung von Anlagen zur thermischen Energiegewinnung bzw. zur Aufbereitung metallhaltiger Stoffe haben sich Verfahren mittels Exposition standardisierter Pflanzenkulturen bewährt.

Bei der standardisierten Graskultur wird *Lolium multiflorum* LAM. (Italienisches Raygras; in Deutschland auch Welsches Weidelgras genannt) verwendet (VDI-Richtlinie 3957, Blatt 2). Das Gras wird im Glashaus vier bis fünf Wochen vorkultiviert, auf 4 cm Länge zurück geschnitten und 28 ± 1 Tage im Untersuchungsgebiet exponiert. Dabei sind mehrere Expositionspunkte unterschiedlicher Zusatzbelastung und ein Referenzpunkt auszuwählen.

In der Zeit zwischen Mai und September sind in der Regel fünf Expositionen durchzuführen. Zur Gewinnung ausreichender Biomasse sind auf jedem Expositionspunkt vier Gefäße notwendig, von denen am Ende jeder Periode das geschnittene Gras zu einer Mischprobe vereinigt wird. Bei vier Expositionspunkten und fünf Perioden ergeben sich jährlich 20 Proben.

Zu untersuchen sind die Parameter: Schwermetalle, Fluor, PAK und PCDD/F.

Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt durch Ermittlung von Messpunktmittelwerten und durch Vergleich mit Referenzwerten aus umfangreichen vergangenen Untersuchungen (ÖHLINGER, 2000).

Zusätzlich können Untersuchungen der Deposition und Analysen von Pflanzen und Böden auf anorganische und organische Schadstoffe zur immissionsseitigen Beweissicherung verwendet werden.

❑ **WASSERWIRTSCHAFT**

Die vorliegende gewässerökologische Aufnahme des Istzustandes beinhaltet bereits die Beweissicherung des derzeitigen Zustandes des Erzbaches. Die Probenstelle 1 liegt im stromaufwärts der geplanten Niederschlagswassereinleitung, die Probenstelle 4 etwas flussab. Details dazu siehe Fachbeitrag "D_09 Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft". Zur Kontrolle werden die nachstehenden Maßnahmen vorgeschlagen.

□ BAUPHASE

- Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen (Lager-, Abfüll- und Umschlagverbot wassergefährdender Stoffe in offenen Baugruben, Baumaschinenbetankung nur auf vorgesehen Flächen, Beseitigung von wassergefährdenden Verunreinigungen, entsprechende Niederschlagswasserableitung).
- Führung eines Bautagebuches mit Eintragung gewässerrelevanter Vorkommnisse.

□ BETRIEBSPHASE

- Mengenmäßige Erfassung der Wasserentnahme aus dem Erzbergsee sowie mengenmäßige Erfassung der Wasserentnahme aus der bestehenden Nutzwasserversorgungsanlage aus dem Bereich Hintererzberg mittels dauerregistrierender Durchflussmesseinrichtungen. Auswertung der erfassten Daten in tabellarischer Form und Dokumentation der tatsächlichen Verbrauchsmengen.
- Fremd- und Eigenüberwachung der bestehenden Prozesswasseraufbereitungsanlage im bisherigen Umfang.
- Kontrolle des Ablaufes des Retentionsbeckens hinsichtlich der gemäß AEV Eisen-Metallindustrie, BGBl. Nr. 345/1997 vorgesehene Emissionsbegrenzungen mit folgendem Untersuchungsprogramm:
Viermal jährlich am Ablauf des Retentionsbeckens anlässlich von Niederschlagsereignissen mit Analysenumfang absetzbare Stoffe, abfiltrierbare Stoffe, CSB und Summe der Kohlenwasserstoffe (Probenahme und Methodik gemäß AEV Eisen-Metallindustrie, BGBl. Nr. 345/1997).

□ HUMANMEDIZIN

Im Bereich Lufthygiene sind die emissions- und immissionsseitig vorgesehenen periodischen Messungen ausreichend. In der Bauphase sind lärmtechnische Kontrollmessungen und in der Betriebsphase sind Abnahmemessungen vorzusehen.

1.7 Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen

Abfalltechnik

1. Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grundwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen oder Treibstoffen, aus den für den Bau verwendeten Maschinen geeignetes Ölbindemittel im Ausmaß von 100 kg im Umkreis von 40 m der möglichen Austrittsstelle gut sichtbar und allgemein zugänglich bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich sowie gebrauchtes Ölbindemittel sind umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Verwendung ist die gebrauchte Menge umgehend zu ersetzen.
2. Das Abfallwirtschaftskonzept für die Pelletieranlage ist nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. unmittelbar nach Inbetriebnahme gemäß § 10 (3) AWG 2002 fortzuschreiben, und unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
3. Der Behörde sind Nachweise der jeweiligen ausführenden Firmen über die dichte und ölbeständige Ausführung der Böden von jenen Räumen vorzulegen, in den Transformatoren (insgesamt 6 Stück), Notstromaggregate (1 Stück) aufgestellt sowie Öl- oder Chemikalienlager errichtet werden.

Abwassertechnik

4. Soweit durch die Bauarbeiten Zufahrtswege unterbrochen werden, sind diese wieder herzustellen.
5. Bei der Planierung der Schüttungsflächen ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Geländemulden entstehen, aus welchen das Niederschlagswasser nicht abfließen kann.
6. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die durch die Bauführung und Bauhilfseinrichtungen berührten Grundstücke wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
7. In öffentlich zugänglichen Bereichen sind absturzgefährliche Stellen zu sichern.
8. Mineralöllagerungen und Betankungsflächen für Baugeräte sind gegen Versickerung und sonstige Gewässerverunreinigungen durch Mineralöle und gegen Schadensfälle durch Hochwasser zu sichern.
9. Die natürlichen Gewässerbereiche sind zu erhalten, sofern nicht anlagenbedingte Änderungen vorzunehmen sind. Eine Zerstörung des Gewässerbereiches im Interesse einer kostengünstigeren Bauabwicklung ist unzulässig.
10. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch Mineralöle, Baustoffe und dgl. verunreinigt werden.

11. Als Grundlage für die Wasserbucheintragung ist die Situierung der Anlage auf einer Übersichtskarte 1:25.000 und die in der Beschreibung des Projektes angeführten Zahlenwerte in einer Zusammenfassung darzustellen.
12. Zeitgerecht vor Beginn der Bauarbeiten ist die genaue Lage von Leitungen (z.B. Wasser, Gas, Drainagen etc.), Strom- oder Fernmeldekabeln mit den zuständigen Versorgungsunternehmen und sonstigen Leitungsberechtigten festzustellen. Während der Bauarbeiten ist durch geeignete Maßnahmen für den Schutz dieser Kabel und Leitungen zu sorgen und die entsprechenden Vorschriften zu erfüllen bzw. einzuhalten.
13. Sämtliche Anlagenteile des Entwässerungs- und Kanalsystems sind in allen ihren Teilen unter Beachtung der ÖNORMEN B 2503 und B 2504 sowie ÖNORM EN 1610 herzustellen und im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 22 zu warten und zu erhalten.
14. Die Schächte sind mit Abdeckungen und die Straßenabläufe mit befahrbaren Einlaufgittern gemäß ÖNORM B 5110, Teil 1 und 2, sowie ÖNORM EN 124 sowie mit Sandfängen, deren Sohle mindestens 50 cm unterhalb der Sohle des Ablaufkanals liegt, zu versehen.
15. Sämtliche Anlagenteile des Entwässerungs- und Kanalsystems sind wasserdicht herzustellen und wasserdicht zu erhalten. Sie sind einer Prüfung auf Dichtheit mit Wasser und/oder Luft entsprechend ÖNORM B 2503 und ÖNORM EN 1610 im Beisein eines Fachkundigen zu unterziehen und die Bescheinigungen vorzulegen.
16. Nach Vollendung der Bauarbeiten ist der vor Baubeginn bestehende Zustand an Bauwerken, unterirdischen Einbauten (insbesondere auch Drainageleitungen), Einfriedungen oder Grundstücken wiederherzustellen.
17. Schachtabdeckungen sind frei zu halten und dürfen nicht überdeckt werden.
18. Für den Bau und die Errichtung sowie den Betrieb der Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen sind die Richtlinien der ÖWAV-Regelblätter 14 und 18 einzuhalten.
19. Für die Wartung des Entwässerungs- und Kanalsystems ist vor deren Inbetriebnahme ein geeignetes Organ zu bestellen, das mit den notwendigen Arbeiten, erforderlichen Überprüfungen und sonstigen Tätigkeiten, die beim Betrieb solcher Anlagen anfallen, vertraut zu machen ist. Weiters ist eine Anleitung für den Betrieb, die Bedienung, Kontrolle und Wartung sowie ein Maßnahmenkatalog für Stör- und Unglücksfälle zu erstellen. Insbesondere wird die Vorgangsweise und das Verhalten bei Austritten von wassergefährdenden Stoffen darzulegen sein.

20. Für das gesamte Entwässerungs- und Kanalsystem ist im Sinne des ÖWAV-Regelblattes 22 ein Betriebsbuch zu führen, in dem die periodisch durchzuführenden Reinigungs- und Wartungsarbeiten, die Überprüfungen auf einwandfreie Funktion und ordnungsgemäßen Zustand, sowie besondere Vorkommnisse einzutragen sind. Dieses Betriebsbuch ist auf Verlangen den Organen der Behörde vorzuweisen.
21. Über das gesamte Entwässerungs- und Kanalsystem sind Bestandspläne anzufertigen und evident zu halten.
22. Die Verkehrsflächensicherungsschächte sind gemäß ÖNORM B 5102 zu bemessen, zu errichten und zu betreiben, sowie im Freien frostsicher einzubauen und sichtbar zu kennzeichnen. Vor Ausführung sind detaillierte Bemessungen dieser Anlagen vorzulegen
23. Bauliche Veränderungen, Eingriffe in die Wirkungsweise der Verkehrsflächensicherungsschächte oder eine Vergrößerung des Zuflusses sind verboten.
24. Bei der Betriebsanlage sind für die Verkehrsflächensicherungsschächte Bedienungsvorschriften bzw. Betriebsanleitungen der Anlagenhersteller aufzulegen und anzuwenden.
25. Die Verkehrsflächensicherungsschächte sind mindestens einmal monatlich gemäß vorzulegender Wartungsvorschriften der Herstellerfirma auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls durch ein befugtes Unternehmen zu warten bzw. zu reinigen (räumen).
26. Die Wartungs-, Kontroll- und Räumungstätigkeiten sind in einem Kontrollbuch unter Angabe des Datums, des Schlammstandes im Schlammfang, der Mineralölschichtdicke im Abscheiderteil und der ausführenden Person sowie der entsprechenden Räumungsangaben (Art, Menge, Herkunft und Entsorgung der Abfälle) einzutragen.
27. Im Kontrollbuch müssen Typenblätter bzw. Nenngrößenangaben sowie eine Wartungsanleitung der eingebauten Verkehrsflächensicherungsschächte zur Einsichtnahme für die Behörde bei der Betriebsanlage bereitgehalten werden.
28. Instandsetzungen, Reinigungsarbeiten, sowie die vorgeschriebenen Untersuchungen dürfen nur von mit hierbei in Betracht kommenden Gefahren vertrauten Fachleuten oder unter Aufsicht solcher vorgenommen werden.
29. Muss in die Verkehrsflächensicherungsschächte eingestiegen werden, dann ist vorher das abgeschiedene Mineralöl zu entfernen und die Anlage gründlich zu entlüften. Die einschlägigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen sind zu befolgen.

30. Der Ablauf der Verkehrsflächensicherungsschächte ist innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme und in der Folge in mindestens halbjährlichen Abständen durch Sachverständige oder geeignete Anstalten (Unternehmen) hinsichtlich des Parameters „Summe der Kohlenwasserstoffe“ zu beproben und sind die Anlagen auf ihren Betriebszustand und ihre Wirksamkeit zu untersuchen. Befunde über die Ablaufuntersuchungen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Im Ablauf der Verkehrsflächensicherungsschächte ist als Grenzwert für den Parameter „Summe der Kohlenwasserstoffe“ max. 5,0 mg/l einzuhalten.
31. Sämtliche Abwässer, die in die Mischanlage eingebracht werden (Abflutwasser, Filterrückspülwasser und Regenerationswasser), sind, um Schwankungen (Stoßbelastungen) oder unkontrollierten Ablauf vermeiden zu können, über einen Puffertank (Mindestvolumen = doppelte stündliche hydraulische Fracht) zur Mischanlage zu führen.

Boden- und Landwirtschaft

32. Die in Kapitel 6 des Fachbeitrag D_08 der UVE, Boden und Landwirtschaft, angeführten Vorschläge für Beweissicherung und Kontrolle mittels Exposition standardisierter Pflanzenkulturen müssen umgesetzt werden.
- Als Kontrollintervall sind anfangs einmal jährlich - bei gleich bleibenden Belastungen längere Intervalle - sinnvoll. Bei Verdacht einer möglichen Gefährdung sind unverzüglich zusätzliche Untersuchungen durchzuführen und diesen Ergebnissen entsprechend zu reagieren.

Brandschutz

33. Alle tragenden und aussteifenden Bauteile, sowie die tragende Konstruktion des Daches der oberirdischen Gebäude des Erzlagers (Weichengebäude und Einhausung des Notausganges Süd) sind in der Klassifikation R90 gemäß ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 2008-01-01 sowie die Klassifikation A2 gemäß ÖNORM EN 13501-1, Ausgabe 2007-05-01 auszuführen. Die Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM EN 13501-Serie in Verbindung mit Eurocode-Bestimmungen bei der Berechnung, Bemessung Konstruktion und Ausführung sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.

34. Alle tragenden und aussteifenden Bauteile, sowie die tragende Konstruktion des Daches der Anlagen Produktfilter1, Produktfilter 2, Pelletssilo mit Übergabe 2, Elektrogebäude, Bergebunker, und Abgasreinigung-Gebläsehaus sind mindestens in der Klassifikation R90, sowie die tragende Konstruktion des Daches mindestens in der Klassifikation R60 gemäß ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 2008-01-01, sowie die Klassifikation A2 gemäß ÖNORM EN 13501-1, Ausgabe 2007-05-01 auszuführen. Die Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM EN 13501-Serie in Verbindung mit Eurocode-Bestimmungen bei der Berechnung, Bemessung Konstruktion und Ausführung sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.
35. In den Objekten Vormahlung und Nachmahlung sind die Treppenhäuser bau- und brandschutztechnisch in der Klassifikation REI 60 gemäß ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 2008-01-01 abzutrennen und in der Klassifikation A2 gemäß ÖNORM EN 13501-1, Ausgabe 2007-05-01 auszuführen. Die Ausgänge der Treppenhäuser müssen unmittelbar ins Freie führen. Die Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM EN 13501-Serie in Verbindung mit Eurocode-Bestimmungen bei der Berechnung, Bemessung Konstruktion und Ausführung sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.
36. Tragende Konstruktion aller Silos für brennbare Schüttgüter (Peridur, Herdofenkoks, Koksgruß) sind in der Klassifikation R 30 und der Behälter selbst in der Klassifikation EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 2008-01-01 auszuführen Die verwendeten Bauprodukte müssen ihrem Brandverhalten nach mindestens der Klasse A2 gemäß ÖNORM EN 13501-1, Ausgabe 2007-05-01 entsprechen. Die Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM EN 13501-Serie in Verbindung mit Eurocode-Bestimmungen bei der Berechnung, Bemessung Konstruktion und Ausführung sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.

37. Beim Notstromaggregat ist zwischen Motor mit Generator und Dieselöllagertank, sofern dieser nicht ein doppelwandiger Stahltank mit flüssiger Leckanzeige ist, eine Strahlungswand in der Klassifikation EW 90 im Sinne der ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 2008-01-01 auszuführen. Die Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM EN 13501-Serie für Konstruktion und Ausführung ist durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) von diesem urkundlich zu bestätigen.
38. Alle Trafos, Notstromanlagen und Hauptverteileranlagen sind untereinander und gegenüber angrenzenden Gebäuden mit der Klassifikation REI 90 gemäß ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 2008-01-01 sowie der Klassifikation A2 gemäß ÖNORM EN 13501-1, Ausgabe 2007-05-01 abzuschotten. Auf seitliche und vertikale Brandabschnittsbildungen im Sinne der TRVB B 108 ist bedacht zu nehmen. Die Einhaltung der Bestimmungen der ÖNORM EN 13501-Serie in Verbindung mit Eurocode-Bestimmungen bei der Berechnung, Bemessung Konstruktion und Ausführung sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.
39. Jede Sammelgrube der Öltransformatoren muss über einen Gitterrost mit einer Gesteinsschicht, welche ein durchsickern des Öls ermöglicht, jedoch einen Rückbrand des Öles im Brandfall nach oben verhindert.
40. Alle Selbstschließer bei den Brandschutztüren müssen hinsichtlich ihrer selbstschließenden Funktion gemäß ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 2008-01-01 in Verbindung mit der ÖNORM EN 14600, Ausgabe 2006-03-01, mindestens in der Klasse C3 entsprechen und dauerhaft wirksam in Stand gehalten werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben ist ein Nachweis führen zu lassen. Die Funktionstüchtigkeit ist in Abständen von einem Jahr wiederkehrend prüfen zu lassen und über den jeweils ordnungsgemäßen Zustand ein Nachweis zu führen.
41. Durchdringen Lüftungsleitungen brandabschnittsbildende Bauteile, so müssen diese Lüftungsleitungen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften und zugelassenen Durchdringungsbauteilen (Brandschutzklappen) gemäß ÖNORM EN 13501-3, Ausgabe 2006-04-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten ausgestattet werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Durchdringungsbauteile ist ein Nachweis zu führen.

42. Durchdringen Förderanlagen brandabschnittsbildende Bauteile, so müssen diese im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften und zugelassenen Durchdringungsbauteilen „Förderabschlüsse mit Räumvorrichtung“ gemäß ÖNORM EN 13501-2, Ausgabe 2001-08-01 in Verbindung mit der ÖNORM EN 1366-7, Ausgabe 2004-09-01 mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten ausgestattet werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Durchdringungsbauteile ist ein Nachweis zu führen.
43. Leitungen (elektrische Leitungen, Rohre), die bauliche Brandabschnittsbildungen durchdringen, müssen im Bereich der Brandabschnittsbildung mit geprüften Abschottungen im Sinne der ÖNORM EN 1366-3, Ausgabe 2009-05-01 und einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten ausgeführt werden. Die Tragfunktion der brandabschnittsbildenden Bauteile darf durch die Brandschottbauteile nicht beeinträchtigt werden. Über die Eignung und den ordnungsgemäßen Einbau im Sinne der Herstellerangaben der Brandschottbauteile ist ein Nachweis zu führen.
44. Das Projekt der Brandmeldeanlage nach TRVB S 123, Ausgabe 2003 ist vor Errichtung bei einer akkreditierten Prüfanstalt zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung hinsichtlich der vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und es ist die Brandmeldeanlage in diesem Sinne errichten zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist die Brandmeldeanlage nachweislich einer Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Überwachungsstelle unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen sind zu beheben. Die Brandmeldeanlage ist im Sinne der TRVB S 123 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
45. Bei Brandalarm muss akustisch die Alarmierung innerhalb der Brandabschnitte die Betriebsgeräusche deutlich wahrnehmbar übertönen und optisch möglichst großräumig, d.h. von möglichst vielen Standorten, erkannt werden können.
46. Alle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind in Anlehnung der TRVB S 125 Ausgabe 1997, im Schutzzumfang „Unterstützung des aktiven Feuerwehreinsatzes“ auszustatten und ständig funktionstüchtig zu betreiben. Die Anforderungen der natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte müssen den Bestimmungen der ÖNORM EN 12101-2 Ausgabe: 2003-10-01 entsprechen. Die Klassifizierungsanforderungen im Sinne der

ÖNORM EN 12101-2 muss grundsätzlich für alle Wärmeabzugsgeräte Re 50, SL 500, T(-25), WL 3000 und B 600 entsprechen. Bei Wärmeabzugsgeräten für Räume die auf Grund ihrer Nutzung ständig gekühlt werden müssen können die Kriterien für Schneelasten und niedriger Umgebungstemperatur begründet reduziert werden. Die Anforderungen der maschinellen Rauch- und Wärmeabzugsgeräte müssen den Bestimmungen der ÖNORM EN 12101-3 Ausgabe: 2005-06-01 entsprechen. Das Projekt der Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist vor ihrer Errichtung bei einer hierfür befugten Stelle zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und in diesem Sinne errichten zu lassen. Vor Inbetriebnahme ist die Rauch- und Wärmeabzugsanlage von der Vorbegutachtungsstelle nachweislich einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und allfällige Beanstandungen beheben zu lassen. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist im Sinne der ÖNORM EN 12101-2, ÖNORM EN 12101-3, der Herstellerangaben und in Anlehnung der Bestimmungen der TRVB S 125 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfungsbeanstandungen sind umgehend beheben zu lassen und die jeweilige ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.

47. Die projektierten Wassernebel-Brandbekämpfungsanlagen sind mit automatischen sowie stationären Auslöse- und Versorgungsanlagen auszuführen. Das Projekt der Wassernebel-Brandbekämpfungsanlagen ist in Anlehnung der TRVB S 127, Ausgabe 2001 unter Beachtung der Übergangsregelungen 2003, vor Errichtung bei einer akkreditierten Prüfanstalt zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung hinsichtlich der vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und es sind die Wassernebel-Brandbekämpfungsanlagen in diesem Sinne errichten zu lassen. Vor Inbetriebnahme sind die Wassernebel-Brandbekämpfungsanlagen nachweislich einer Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Überwachungsstelle unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen sind zu beheben. Die Wassernebel-Brandbekämpfungsanlagen sind jährlich wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.

48. Leitungen für die projizierten halbstationären Löschanlagen und die Berieselungsanlagen sind in Anlehnung an die TRVB F 128, Ausgabe 2000 (Steigleitungen und Wandhydranten - ortsfeste Löschwasserleitungen nass und trocken) zu errichten, betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die halbstationären Löschanlagen und die Berieselungsanlagen sind vor Errichtung bei einer akkreditierten Prüfanstalt zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung hinsichtlich der vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und es sind die halbstationären Löschanlagen und die Berieselungsanlagen in diesem Sinne errichten zu lassen. Vor Inbetriebnahme sind die halbstationären Löschanlagen und die Berieselungsanlagen nachweislich einer Abnahmeprüfung durch eine akkreditierte Überwachungsstelle unterziehen zu lassen und allfällige Prüfbeanstandungen sind zu beheben. Die halbstationären Löschanlagen und die Berieselungsanlagen sind im Sinne der TRVB F 128 wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
49. Die Organisation des betrieblichen Brandschutzes hat in Übereinstimmung mit der TRVB O 119, Ausgabe 2006 und der TRVB O 120, Ausgabe 2006 zu erfolgen.
50. Für die gegenständliche Anlage sind vor Inbetriebnahme derselben nachweislich Brandschutzpläne im Sinne der TRVB O 121, Ausgabe 2004 zu erstellen, bereit zu halten und dem Kommando der Betriebsfeuerwehr zur Kenntnis zu bringen. Werden Änderungen an der Anlage vorgenommen, die einen Einfluss auf die Übereinstimmung bzw. den Inhalt der Brandschutzpläne haben, sind die Pläne unverzüglich dem geänderten Zustand anzupassen bzw. neu zu erstellen.
51. Die Auswahl der Mittel der Ersten Löschhilfe hat unter Bedachtnahme auf die Brandklassen der vorhandenen Einrichtungen und Materialien bzw. deren Brandverhalten gemäß der TRVB F 124, Ausgabe 1997, zu erfolgen. Die tragbaren Feuerlöscher (TFL) sind gemäß der TRVB F 124 aufzustellen und müssen den ÖNORMEN EN 3-7, Ausgabe 2007-11-01, EN 3-8, Ausgabe 2008-02-01 und EN 3-9, Ausgabe 2008-02-01, entsprechen. Die TFL sind unmittelbar nach jedem Gebrauch, längstens aber alle zwei Jahre gemäß ÖNORM F 1053, Ausgabe 2004-11-01, überprüfen zu lassen. Die Aufstellungsplätze der TFL müssen mit Schildern gemäß Kennzeichnungsverordnung – KennV, BGBl. Nr. 101/1997 in Verbindung mit der ÖNORM Z 1000-1, Ausgabe 1997-10-01 und Z 1000-2, Ausgabe 2002-08-01 deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.

52. Die D-Wandhydranten der Erweiterte Löschhilfe sind im Sinne der Bestimmungen der TRVB F 124 Ausgabe 1997 auszuführen und für Steigleitungen gelten die Bestimmungen der TRVB F 128 Ausgabe 2000. Die D-Wandhydranten sind in Ausführung 2 einzurichten. Entsprechend den Bestimmungen der TRVB F 128 ist die Erweiterte Löschhilfe nachweislich einer wiederkehrenden Prüfung unterziehen zu lassen und die jeweilige Funktionstüchtig bescheinigen zu lassen.
53. Die Größe der Kennzeichnungen von Gefahrenbereichen, Brandschutzeinrichtungen, Mitteln zur Brandbekämpfung, Flucht- und Rettungswegen und zur Orientierung gemäß ÖNORM Z 1000-1, Ausgabe 1997-10-01 und Z 1000-2, Ausgabe 2002-08-01 muss auf eine Erkennungsweite von mindestens 20m ausgelegt werden.
54. Fluchttüren dürfen nur Drehflügeltüren sein und dürfen grundsätzlich nur in Fluchtrichtung aufschlagend angeschlagen werden. Dabei dürfen aufschlagende Türblätter vorbeiführende Fluchtbereiche nicht behindern.
55. Alle versperr- bzw. versperr- und verriegelungsfähigen Türen entlang der Fluchtwege bis zu den Endausgängen ins Freie sind mit Notausgangsschlössern gemäß ÖNORM EN 179, Ausgabe 2008-04-01 (Schlösser und Baubeschläge, Notausgangsschlösser mit Drücker oder Stoßplatte, für Türen in Rettungswegen – Anforderungen und Prüfverfahren), auszustatten.
56. Die Fluchtstieghäuser und Fluchtstiegen müssen so ausgeführt werden, dass auch nach Abzug des beidseitig angeordneten Handlaufes noch immer eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,00 m sichergestellt wird.
57. Fluchtwege, Zugänge zu Fluchtstiegen und Ausgangsbereiche sind von Verstellungen frei zu halten. Innerhalb der Fluchtstieghäuser dürfen sich keine Bauprodukte, Materialien und Stoffe befinden, die einen Beitrag zum Brand im Sinne der ÖNORM EN 13501-1, Ausgabe 2007-05-01 leisten können.
58. Fluchtwege und Zugänge zu Fluchtbereichen sind als solche gemäß Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 101/1997 in Verbindung mit der ÖNORM Z 1000-1, Ausgabe 1997-10-01 und Z 1000-2, Ausgabe 2002-08-01 deutlich sichtbar zu kennzeichnen und durch eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung, ausgeführt im Sinne der Bestimmungen der TRVB E 102/2005, zu beleuchten.
59. Über die richtlinienkonforme Installation der Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102/2005 ist eine Bescheinigung (Anhang 1/1 der TRVB E 102/05) von einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen.

60. Die Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung ist gemäß TRVB E 102/2005 instand zu halten und die vorgeschriebenen Eigenkontrollen sind durchzuführen. Die entsprechenden Aufzeichnungen darüber sind in einem Prüfbuch im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen (Prüfbuch für Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtungen – Anhang 1/2).
61. Die unterirdischen Kollektorgänge des Erzlagers und des Pelletierlagers dürfen nur von speziell unterwiesenen Personen und nur in Begleitung betreten werden. Dabei sind weitere Schutzmaßnahmen, wie das Betreten der Anlage nur bei Stillstand, die Mitnahme eines entsprechenden Gasmessgerätes, die Mitnahme von Fluchtfiltermasken, eine Videoüberwachung durch die Besatzung der Leitzentrale und interner Funk mit der Leitzentrale sicher zu stellen.
62. Für die unterirdischen Kollektorgänge des Erzlagers und des Pelletierlagers ist ein Fluchtleitsystem zu installieren und dauerhaft zu betreiben, dass die Flucht stets durch nicht gefährdete oder verrauchte Brandabschnitte gut erkennbar und verständlich anzeigt.
63. Laufstege oder Fußböden im Verlauf von Fluchtwegen mit einer geplanten Neigung von mehr als 10% sind in Form von lang gestreckten Treppen auszuführen. Die Stufenhöhe darf höchstens 18cm und soll mindesten 16cm betragen, die Auftrittsweite muss mindestens 60cm betragen. Für Neigungen über einem Verhältnis von 18/60 kann die Auftrittsfläche bis zu 3% geneigt werden. Für Neigungen unter 16/60 ist die Auftrittsweite entsprechend zu vergrößern. Die nutzbare Mindestbreite hat 1,0m zu betragen.
64. Alle Innenräume von Siloanlagen mit brennbaren Schüttgütern, wie Peridur, Herdofenkoks und Koksgruß, sind mit automatischen Gaslöschanlagen im Sinne der Bestimmungen der TRVB S 152, Ausgabe 1996 auszustatten. Die Auslösung hat durch geeignete automatische Brandmeldesysteme zu erfolgen, die als Anlagenteil der automatischen Löschanlagen gelten. Die Löschanlagen sind im Sinne der TRVB S 152 zu betreiben und wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Prüfbeanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.
65. Die Öltransformatoren sind mit automatisch auslösenden Sprühflutanlagen auszurüsten. Der Wassersprühnebel (ca. 7l/min/m²) muss für ausreichend Kühlung im Brandfall sorgen und durch seine Vorhangwirkung einen weiteren Sauerstoffzutritt verhindern. Die automatischen Sprühflutanlagen im Bereich der Öltransformatoren sind in Anlehnung der Bestimmungen der TRVB S 122, Ausgabe 1997 zu errichten und funktionstüchtig zu betreiben. Das Projekt der automatischen Sprühflutanlagen im Bereich der

Öltransformatoren ist vor ihrer Errichtung bei einer akkreditierten Prüfanstalt zur Begutachtung einzureichen, von dieser die Zustimmung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Projektierung einzuholen und in diesem Sinne zu errichten. Vor Inbetriebnahme sind die automatischen Sprühflutanlagen im Bereich der Öltransformatoren von der Vorbegutachtungsstelle nachweislich einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und allfällige Beanstandungen zu beheben. Die automatischen Sprühflutanlagen im Bereich der Öltransformatoren sind im Sinne der TRVB S 122 wiederkehrend prüfen zu lassen. Allfällige Beanstandungen sind umgehend zu beheben und die jeweils ordnungsgemäße Funktion bescheinigen zu lassen.

66. Der Raumbereich im Kabelkeller des Elektroschaltgebäudes mit einer Raumhöhe unter 1,9m ist durch eine Vergitterung abzutrennen und damit, abgesehen von Nachrüst- oder Wartungsarbeiten, unzugänglich zu machen.
67. Im Bereich Produktsilo der Pelletierhalle ist von der Ebene +18,00m bis auf Nivea des angrenzenden Geländes eine ortsfeste Leiter mit Rückenkorb und Ruhepodesten gemäß ÖNORM EN ISO 14122-4 als Notleiter und zweiter Fluchtweg auszuführen.
68. Für alle Anlagenbereiche müssen die Feuerwehrezufahrten und Feuerwehraufstellflächen im Sinne der TRVB F 134 Ausgabe 1987 errichtet, frei gehalten und gekennzeichnet werden.

Elektrotechnik

69. Es ist von einer/m zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person/Unternehmen eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der hervorgeht, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen der ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01: „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV“ entsprechen.
70. Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik laut 41. Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Elektrotechnik) namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei Netzbetreibern gemäß Steiermärkischem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann die Vorlage der Befähigungsnachweise entfallen.

71. Nach Fertigstellung der Hochspannungskabelanlagen sind der Behörde Kabelverlegepläne (Maßstab 1:1000, Detaildarstellungen von Gebäudeeinführungen im Maßstab 1:250) vorzulegen, aus welchen die Lage der Hochspannungskabel und die Art der Verlegung eindeutig ersichtlich ist.
72. Die Verlegung der Hochspannungskabel sowie die Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln hat gemäß ÖVE L20: 1998-06 „Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln“ zu erfolgen. Es ist von einer/m Elektrofachkraft/Elektrounernehmen eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der Einhaltung dieser Vorschrift bei der Verlegung der gegenständlichen Hochspannungskabel sowie der Energie- Steuer- und Messkabeln hervorgeht.
73. Nach Fertigstellung ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass die Dimensionierung der Hochspannungszuleitungen zu den Transformatoren und Motoren und der Niederspannungsausleitungen der Transformatoren nach den Transformator- bzw. Motorleistungen, den Kabellängen und unter Zugrundelegung der maximal auftretenden thermischen Kurzschlussströme (Netzleistung) erfolgt ist. Eine entsprechende Netzberechnung ist durchzuführen und zur Kontrolle vorzulegen.
74. Für die bei den gegenständlichen prozesstechnischen Anlagen eingesetzten und sicherheitsrelevanten elektrischen, elektronischen und programmierbaren elektronischen Systeme sind in Bezug auf deren Zuverlässigkeit Sicherheitsanforderungsstufen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61508: „Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/elektronischer/programmierbarer elektronischer Systeme“, festzulegen. Die systematisch festgelegten Sicherheitsanforderungsstufen sind durch eine unabhängige Stelle (Ziviltechniker für Elektrotechnik, Prüfstelle) auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61508 prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Erhebung der Sicherheitsanforderungsstufen sowie die Stellungnahme der Prüfstelle ist der Behörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
75. Von einer Elektrofachkraft ist nach Fertigstellung eine Bestätigung ausstellen zu lassen, aus der hervorgeht, dass die bei den gegenständlichen prozesstechnischen Anlagen eingesetzten elektrischen, elektronischen und programmierbaren elektronischen Systeme entsprechend den gemäß Auflage 74 festgelegten Sicherheitsanforderungsstufen ausgeführt wurden.

76. Nach Inbetriebnahme der gegenständlichen Anlagen sind von einer unabhängigen Stelle (z.B. Ziviltechniker für Elektrotechnik, TU, AUVA) an repräsentativen Punkten (begehbare Gang der Hochtrasse, Kabelabführung von der Kabelhochtrasse) Messungen der elektromagnetischen Felder durchführen zu lassen und sind die Messungen zu dokumentieren. Auf Grundlage dieser Messungen sind – sofern erforderlich – Gefahrenbereiche, das sind Bereiche, in denen die Referenzwerte gemäß ÖVE/ÖNORM E 8850 überschritten werden, zu kennzeichnen und abzusperren.
77. Über die Erstprüfung sämtlicher gegenständlicher elektrischer Anlagen (mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V) ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen,
- dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2003-01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-61: Prüfungen – Erstprüfung“ erfolgt ist,
 - welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt worden ist
 - dass keine Mängel festgestellt wurden und
 - dass für die elektrischen Anlagen ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003-01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ im Betrieb aufliegt.
78. Die elektrischen Niederspannungsanlagen sind in Zeiträumen von längstens EINEM JAHR wiederkehrend überprüfen zu lassen. Über die wiederkehrenden Prüfungen sämtlicher gegenständlicher elektrischer Anlagen ist jeweils die Bescheinigung eines unabhängigen Sachverständigen im Sinne der Bergpolizeiverordnung 1996 (BGBl.Nr.737/1996) ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen, dass
- die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-62: Prüfungen-Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist
 - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung deren Behebung und
 - dass für die elektrischen Anlagen im Betrieb ein vollständiges und aktuelles Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63:

Prüfungen - Anlagenbuch und Prüfbefund“ i.d.g.F. vorhanden ist, keine Mängel festgestellt wurden bzw. behoben wurden.

79. Über die Erstprüfung sämtlicher gegenständlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen,

- dass die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den im Befund festgelegten gasexplosionsgefährdeten Bereichen einer Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 „Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ unterzogen wurden,
- dass die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den im Befund festgelegten staubexplosionsgefährdeten Bereichen einer Erstprüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61241-17 : 2006 03 01 „Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub - Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ unterzogen wurden,
- und dass keine Mängel festgestellt wurden.

80. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen sind in Zeiträumen von längstens EINEM Jahr wiederkehrend überprüfen zu lassen.

81. Über die wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen ist jeweils von einem unabhängigen Sachverständigen im Sinne der Bergpolizeiverordnung für Elektrotechnik (BGBl.Nr.737/1996) eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Aus den Bescheinigungen hat jeweils hervorzugehen,

- dass die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den im Befund festgelegten gasexplosionsgefährdeten Bereichen einer Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60079-17 „Elektrische Betriebsmittel für gasexplosionsgefährdete Bereiche – Teil 17: Prüfung und Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ unterzogen wurden,
- dass die elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmittel in den im Befund festgelegten staubexplosionsgefährdeten Bereichen einer Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61241-17 : 2006 03 01 „Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in Bereichen mit brennbarem Staub - Teil 17: Prüfung und

Instandhaltung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ausgenommen Grubenbaue)“ unterzogen wurden,

- dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung deren Behebung.
82. Sämtliche metallischen bzw. leitfähigen nicht zum Betriebsstromkreis gehörenden Anlagenteile (insbesondere in explosionsgefährdeten Breichen) sind in den Potentialausgleich einzubeziehen und zu erden. Dies ist im Zuge der Erst- bzw. der wiederkehrenden Überprüfungen überprüfen zu lassen und ist die Mangelfreiheit durch eine Elektrofachkraft (bei der Erstprüfung) durch einen unabhängigen Sachverständigen (bei den wiederkehrenden Prüfungen) bestätigen zu lassen.
 83. Es ist durch eine hierzu geeignete Fachkraft für sämtliche gegenständliche bauliche Anlagen (Erzlager, Kalzinierung, Magnetscheidung, Pelletierhalle, Pelletslager, Abgasreinigung, Elektrogebäude) eine Ermittlung der Schutzklassen nach ÖVE/ÖNORM E 8049-1: 2001-05-01, „Blitzschutz, baulicher Anlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ durchführen zu lassen. Die Erhebungen sind unter Berücksichtigung eines an die tatsächlichen Verhältnisse angepassten Wertes für den Parameter „Wert des Gebäudeinhalts“ durchzuführen. Die Evaluierungen sind der Behörde vor Baubeginn vorzulegen.
 84. Die baulichen Anlagen sind mit einem Blitzschutzsystem entsprechend der ermittelten Schutzklasse entsprechend Auflage 83 (mindestens jedoch in Schutzklasse III) auszurüsten.
 85. Über die projekts- und ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzsysteme für die gegenständlichen baulichen Anlagen nach ÖVE/ÖNORM E 8049-1:2001-05-01 „Blitzschutz baulicher Anlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat Mangelfreiheit und Übereinstimmung mit der ermittelten Schutzklasse entsprechend Auflage 83 hervorzugehen. Diese Bescheinigung ist im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
 86. Die Blitzschutzsysteme sind grundsätzlich nach Blitzschlägen mindestens aber in Zeiträumen von EINEM Jahr prüfen zu lassen. Blitzschutzsysteme, die nicht-explosionsgefährdete Bereiche schützen sind mindestens in Zeiträumen von DREI Jahren prüfen zu lassen.

87. Über die wiederkehrenden Prüfungen der Blitzschutzsysteme sind jeweils von einem unabhängigen Sachverständigen im Sinne der Bergpolizeiverordnung 1996 (BGBl.Nr.737/1996) eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, wobei die beiden letzten Bescheinigungen im Betrieb zu verwahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Aus den Bescheinigungen hat hervorzugehen, dass das Blitzschutzsystem der ÖVE/ÖNORM E 8049-1:2001-05-01 „Blitzschutz baulicher Anlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ entspricht und keine Mängel vorliegen.
88. Von einer Elektrofachkraft ist bescheinigen zu lassen, dass
- die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nach der TRVB E 102/2005 ausgeführt wurde
 - und dass keine Mängel bestehen
89. Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nach TRVB E 102/2005 ist in Dauerschaltung zu betreiben.
90. Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist in Zeiträumen von längstens EINEM Jahr wiederkehrend zu überprüfen. Zusätzliche, in kürzeren Intervallen erforderliche Eigenkontrollen nach TRVB E 102/2005 Punkt 6.3 sind in einem Prüfbuch zu vermerken und bei der Anlage zu verwahren.
91. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung für die Rettungswege ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung ausstellen zu lassen aus der hervorgeht, dass diese den Anforderungen gemäß ÖNORM EN 1838 mit Berücksichtigung der elektrotechnischen Anforderungen der TRVB E 102/2005 entspricht.
92. Die Wartung und Prüfung der Sicherheitsbeleuchtung für die Rettungswege sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50172 Abschnitt 7 durchzuführen. Für die Sicherheitsbeleuchtungsanlage ist ein Prüfbuch gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50172 Abschnitt 6.3 anzulegen. Dieses ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
93. Die ausreichende Dimensionierung der Lüftung des Aufstellungsraumes von Batterieanlagen (USV) ist durch rechnerischen Nachweis gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2: 2003-12-01 „Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen, Teil 2: Stationäre Batterien“ bis zur Abnahmeprüfung gemäß §20 UVP-Gesetz zu dokumentieren.
94. Die explosionsgefährdeten Bereiche innerhalb des Sicherheitsabstandes „d“ von den jeweiligen Batterieanlagen sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50272-2: 2003-12-01 „Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen, Teil 2: Stationäre

Batterien“ nachweislich rechnerisch zu bestimmen. Ortsfeste elektrische Anlagen in diesen Bereichen sind nachweislich für Zone 1 geeignet auszuführen.

95. Die Berechnung der Druckentlastungsfläche für den gegenständlichen Bindemittelbunker ist im Sinne des Kapitel 3.5.2 anzupassen (Verwendung der richtigen geometrischen Parameter, durch welche das gesamte Innere des umhüllten Volumens abgebildet wird). Die Berechnung ist der Behörde vor Baubeginn vorzulegen.
96. Von einer fachkundigen Person im Sinne §7(5) VEXAT ist vor Inbetriebnahme eine Erstprüfung durchführen zu lassen und ist bestätigen zu lassen, dass diese Erstprüfung gemäß den Anforderungen von §7(1) VEXAT durchgeführt wurde. Weiter ist bestätigen zu lassen, dass das Explosionsschutzdokument zum Zeitpunkt der Erstprüfung vollständig vorhanden war.

Emissionstechnik

Bauphase:

97. Es ist eine Reifenwaschanlage zwischen Baugelände und öffentlichen Verkehrsflächen einzurichten, welche dauernd funktionsfähig zu erhalten ist. Die Wasserberieselung hat automatisch zu erfolgen, notfalls ist zusätzlich eine händische Reifenwäsche durchzuführen (z. B. bei stark lehmverkrusteten Reifen). Alternativ kann - vor Allem in der Winterperiode - auch eine (trockene) Rumpelstrecke errichtet werden.
98. Fahrwege innerhalb der Baustelle sind mittels Wasserbesprühung zu befeuchten, sobald durch die Fahrzeuge deutlich sichtbare Staubemissionen aufgewirbelt werden.
99. Schüttkegel mit Feingut (z. B. Sand, Kies, etc. < 1mm) im Baustellenbereich sind während Trockenperioden mittels Wasserberieselung gegen Verwehungen zu schützen.
100. Falls Brech- und Siebanlagen im Gelände eingesetzt werden müssen diese den Anforderungen für mobile Anlagen entsprechen, d. h. es müssen die Motoremisionen nach den Vorgaben der MOT-V begrenzt und die Anlage zumindest am Brechereinwurf mit einer Befeuchtung versehen sein und während Trockenperioden betrieben werden.
101. Bei Sieb- und Klassieranlagen sind die Abwurfhöhen so gering wie technisch möglich zu halten; Förderbänder sind (z. B. mit Halbschalen) gegen Windverwehungen zu verkleiden.

Betriebsphase:

102. Im Abgas des Abluftkamin 1 darf die Staubkonzentration 10 mg/m^3 (als Halbstundenmittelwert, bezogen auf trockenes Abgas und Normbedingungen) nicht überschreiten.
103. Im Abgas des Abluftkamin 2 darf die Staubkonzentration 10 mg/m^3 (als Halbstundenmittelwert, bezogen auf trockenes Abgas und Normbedingungen) nicht überschreiten.
104. Im Abgas des Reingaskamines sind folgende Emissionsgrenzwerte (als Halbstundenmittelwert, bezogen auf trockenes Abgas und Normbedingungen) einzuhalten.

Staub:	10	mg/m^3
SO ₂ :	50	mg/m^3
NO _x (als NO ₂):	100	mg/m^3
Org.ges. C:	50	mg/m^3
PCDD/F:	0,1	ng/m^3
HCl:	10	mg/m^3
HF, Benzol, je:	1	mg/m^3
B(a)P:	0,0002	mg/m^3
Pb:	0,1	mg/m^3
Σ As, Cd, Hg, Ni, Tl:	0,5	mg/m^3

105. Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte hat in Form einer Abnahmemessung und in der Folge mindestens alle drei Jahre durch ein befugtes Institut zu erfolgen.
106. Folgende Schadstoffe bzw. Abgasparameter sind kontinuierlich zu messen:
- Staub (Abluftkamin 1 und Reingaskamin), NO_x als NO₂ (Reingaskamin), HF (Reingaskamin), HCl (Reingaskamin), und Hg (Reingaskamin) sowie Temperatur, Druck, Feuchte und Abgasmenge.
107. Die Messsysteme für die kontinuierlichen Messungen sind betriebsintern mindestens einmal wöchentlich auf Funktion, Nullpunkt und Drift zu prüfen; darüber ist ein Betriebsprotokoll zu führen.
108. Die Messsysteme für die kontinuierlichen Messungen sind mindestens einmal jährlich durch ein befugtes Institut auf Funktion, Genauigkeit und Einhaltung der einschlägigen Normen zu prüfen und sind die Prüfberichte der Behörde zu übermitteln.
109. Im Abgas des Notstromaggregates sind folgende Emissionsgrenzwert einzuhalten:

NO _x (als NO ₂):	4000 mg/m^3
CO:	250 mg/m^3
Staub (Partikel):	30 mg/m^3 .

Diese Werte gelten als Halbstundenmittelwerte für trockenes Abgas unter Normbedingungen und bezogen auf 5 % O₂.

Über die Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte ist eine schriftliche Garantie der Liefer- oder Herstellerfirma des Aggregates vorzulegen.

110. Die Betriebszeit des Notstromaggregates darf (ausgenommen die vorgeschriebenen Probelaufzeiten) 50 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Darüber ist ein Betriebsbuch zu führen. In diesem Betriebsbuch sind auch die Wartungen, Reparaturen und Änderungen, die sich auf das Emissionsverhalten auswirken können, einzutragen.
111. Für sämtliche Bunkeraufsatzfilter ist von den Hersteller- oder Lieferfirmen eine schriftliche Garantie vorzulegen, dass der Emissionsgrenzwert für Staub von 10 mg/m³ eingehalten wird.

EZG

Spätestens zur Abnahmeverhandlung entsprechend § 20 UVP-G 2000 i.d.g.F. sind folgende Nachweise vorzulegen:

112. Nachweis über ein Qualitätssicherungssystem des Betreibers und der Zulieferanten, wenn deren Daten in die ÜBPV-Nachweise übernommen werden.
113. Nachweise, wie die Genauigkeitsebenen eingehalten werden (Eich- oder Prüfzeugnisse, Herstellergarantien, Angabe der Normen, nach denen Proben gezogen und Analysen durchgeführt werden, etc.).

Forsttechnik

Betriebsphase:

114. Zur Beweissicherung der Immissionsbelastung und Überwachung eines ordnungsgemäßen Betriebes ist das Bioindikatornetz LN Eisenerz im bisherigen Umfang (16 Punkte) weiter zu führen und auf Schwefel, Fluor und Quecksilber im 1. und 2. Nadeljahrgang zu untersuchen.
115. Untersuchungen auf Chlor haben jährlich innerhalb der ersten 3 Jahre nach Inbetriebnahme der geplanten Pelletieranlage im 1. und 2. Nadeljahrgang von Fichtennadeln im bestehenden Bioindikatornetz LN Eisenerz zu erfolgen. Nach Ablauf der 3-Jahresfrist sollen diese Untersuchungen auf den Punkten 1, 2, 4, 6, 12 und 17, im bestehenden Bioindikatornetz LN Eisenerz weiter durchgeführt werden. Sollte sich herausstellen, dass entgegen den prognostizierten Immissionswerten doch Grenzwertüberschreitungen auftreten, sind die Untersuchungen im gesamten Netz unbefristet fort zu führen.

116. Untersuchungen auf Nährstoffe haben zumindest 1 Jahr vor Inbetriebnahme der geplanten Pelletieranlage und anschließend jährlich im 1. Nadeljahrgang von Fichtennadeln der Punkte 1, 2, 4, 6, 12 und 17 im bestehenden Bioindikatornetz LN Eisenerz zu erfolgen. Sollte sich herausstellen, dass entgegen den prognostizierten Immissionswerten doch Grenzwertüberschreitungen, die auf den Betrieb der Pelletieranlage zurück zu führen sind, auftreten, sind die Untersuchungen im gesamten Netz unbefristet fort zu führen.
117. Im Bereich der Punkte 1, 3, 6, 7 und 10 sollen 10 Jahre nach Inbetriebnahme Waldbodenuntersuchungen nach den Richtlinien der Waldbodenzustandsinventur durchgeführt werden, wobei neben allgemeinen Bodenparametern jene Parameter analysiert werden, die bereits zur Erhebung des Ist-Zustandes im Rahmen der UVE untersucht wurden (Pb, Cd, Cu, Zn, Cr, Ni, Mn, Nährelemente). Die Untersuchungen werden 10 Jahre nach der ersten Probenahme wiederholt; zeigen sich dabei keine relevanten Veränderungen, die auf den Betrieb der Pelletieranlage zurückzuführen sind, wird das Bodenmonitoringprogramm wieder eingestellt, ansonsten in 10-jährigen Intervallen weitergeführt.

Geologie/Geotechnik/Hydrogeologie

Bauphase:

118. Für die jeweilige Gründungsphase ist ein geologisch - geotechnischer Sachverständiger als Bauaufsicht zu bestellen.
119. Beim Abtrag / Bodenaushub im Umfeld der talseitigen Geländeböschungen sind die darunter liegenden Areale gegenüber einem Abrollen von Steinen und Abgleiten von lockeren Massen zu sichern.
120. Temporäre Baugrubenböschungen sind nach einschlägigen Regeln (z.B. DIN 4124) standsicher auszuführen.
121. Die Baugruben sind mit einer Absturzsicherung zu versehen.
122. Böschungserosionen sind durch Herstellung von Wasserabkehren und Abdeckmaterialien hintan zu halten.
123. Im Nahbereich des Maximilianstollens sind Objektgründungen nachweislich zu bemessen.
124. Bei Abtrags-, Bohr- und Verpressvorgängen im Stollennahbereich ist auf den möglichen Eintrag von Erschütterungen und von Verpressgut zu achten. Der Stollen ist diesbezüglich zu kontrollieren und gegebenenfalls wieder für die ungestörte Wasserableitung vom Erzbergsee freizumachen.

125. Bei Antreffen zersetzter Felsbereiche auf Gründungsniveau sind gegebenenfalls bei statischer und geologischer Erfordernis Maßnahmen zu setzen (z.B. Magerbeton).

Betriebsphase:

126. Die Böschungen sind fallweise auf Auflockerung / Verwitterung / Verformungen zu kontrollieren.
127. Die Funktion von Dränagen und Wasserableitungen ist insbesondere nach starken und lang andauernden Niederschlägen zu kontrollieren und gegebenenfalls in Stand zu setzen.

Gewässerökologie

Bauphase:

128. In den Baugrubenwässer, die zur Einleitung in den Erzbach gelangen sollen, sind folgende Grenzwerte einzuhalten: Abfiltrierbare Stoffe: 30 mg/l; Absetzbare Stoffe: 0,3 ml/l; pH-Wert: 6,5 – 8,5; Summe der Kohlenwasserstoffe: 0,1 mg/l.
129. Die Untersuchung der für die Einleitung in den Erzbach vorgesehenen Baugrubenwässer hat rechtzeitig vor Beginn des Einleitungsvorganges durch einen Fachkundigen zu erfolgen (Probenahme und Methodik lt. AAEV BGBl. Nr. 58/1996) und kann eine Einleitung nur dann erfolgen, wenn die Baugrubenwässer den Grenzwerten nach Auflage 128 entsprechen.
130. Die Ergebnisse der Untersuchungen nach Auflage 129 und allfällige Maßnahmen zur Sicherstellung der Grenzwerte entsprechend Auflage 128 sind in geeigneter Weise zu protokollieren und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Wasserrechtsbehörde bereit zu halten.

Betriebsphase:

131. Die mittels dauerregistrierenden Durchflussmessenrichtungen gewonnenen Daten über die mengenmäßige Erfassung der Nutzwasserentnahmen aus dem Erzbergsee und dem Wasserstollen Blumau im Bereich Hintererzberg und über die Rückleitungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Wasserrechtsbehörde bereitzuhalten.
132. Der Ablauf des Retentionsbeckens ist 4mal jährlich anlässlich von Niederschlagsereignissen hinsichtlich der Parameter „Absetzbare Stoffe“, „Abfiltrierbare Stoffe“, „CSB“ und „Summe der Kohlenwasserstoffe“ durch einen Fachkundigen zu analysieren (Probenahme und Methodik lt. AEV Eisen- und Metallindustrie, BGBl. Nr. 345/1997). Die Untersuchungsergebnisse sind in geeigneter

Weise zu protokollieren und für eine jederzeitige Einsichtnahme durch die Wasserrechtsbehörde bereit zu halten.

Hochbautechnik

133. Alle baulichen Anlagen sind unter Berücksichtigung aller ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen, insbesondere auch von Brandeinwirkungen, Erdbebenbelastungen, Belastungen durch Anfahrstöße und Temperaturbeanspruchungen durch heiße Abgase bzw. Medien entsprechend der ÖNORM EN 1991-Serie und der zugehörigen ÖNORM B 1991-Serie zu berechnen. Die Bemessung, Planung und Ausführung aller baulicher Anlagen muss unter Anwendung und Einhaltung der ÖNORM EN 1990, 1992 bis 1999 sowie der zugehörigen nationalen Anwendungsnormen ÖNORM B 1990, 1992 bis 1999, unter Berücksichtigung aller oben genannter Einwirkungen (ÖNORM EN 1991-Serie und ÖNORM B 1991-Serie), erfolgen. Die Einhaltung der Bestimmungen der Eurocodes bei der Berechnung, Bemessung und Konstruktion aller baulichen Anlagen sind durch einen befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsultenten für Bauwesen (Statiker) sicher zu stellen und von diesem urkundlich zu bestätigen.
134. Flüssige, wassergefährdende Stoffe in einwandigen Behältern dürfen nur über flüssigkeitsdichten Auffangwannen, deren Nutzinhalt mindestens 75 % der Gesamtlagermenge und mindestens den Inhalt der größten darüber befindlichen Lagerung zu fassen vermag, gelagert werden. Die Auffangwannen müssen in sich formbeständig (auch im befülltem Zustand) bleiben und sind bei Verwendung von korrosionsanfälligen Materialien wirksam und dauerhaft gegen Korrosion zu schützen. Die Oberfläche der Auffangwanneninnenseite ist im Sinne des darüber befindlichen Lagergutes medienbeständig auszuführen. Der Grundriss der Auffangwannen hat auch einen allfälligen Abfüllbereich einzuschließen. Bei unter Druck stehenden Lagerbehältern sind darüber hinaus die Wandungen der Auffangwanne bis zum höchst möglichen Flüssigkeitsspiegel des Lagerbehälters auszuführen. Die Einhaltung und Erfüllung dieser Vorkehrung ist für alle betroffenen Lagergüter unter genauer Orts-, Mengen-, Stoff- und Ausführungsangaben bescheinigen zu lassen.
135. In Bereichen von Maschinen, Leitungen und Anlagen, die als Betriebsmittel wassergefährdende Stoffe führen, sind alle Fußböden und deren Wandanschlussfugen (in Bereichen von Türen und Toren sind abflusshemmende Schwellen oder Rampen) bis auf eine Höhe von mind. 3 cm und Leitungsdurchführungen im Bodenbereich,

flüssigkeitsdicht und medienbeständig in Bezug auf die jeweils verwendeten Stoffe auszubilden und zu erhalten. Die jeweils ordnungsgemäße Ausführung ist unter genauer Angabe der Bereiche von der jeweils ausführenden Firma bescheinigen zu lassen.

136. Die Betankungsfläche für Salzsäure muss mindestens so große Grundrissabmessungen aufweisen, dass der jeweils größte abzutankende Fahrzeugteil vollständig darauf Platz findet.
137. Die Betankungsfläche für Salzsäure ist ausreichend tragfähig für LKW-Radlasten von zumindest 85 kN, flüssigkeitsdicht und säurebeständig herzustellen. Bei Betonflächen in Segmentbauweise mit Trennfugen müssen die Trennfugen dauerhaft flüssigkeitsdicht und säurebeständig versiegelt und verdübelt werden. Über die ordnungsgemäße Ausführung entsprechend dem Stand der Technik ist ein Nachweis durch die jeweils ausführende Firma und den Bauführer zu führen.
138. Im Bauteil Wasserstation (Salzsäuretank) ist neben dem Notausgang in der Nordwand des Gebäudes eine Notdusche und Augendusche zur raschen Beseitigung von Verunreinigungen der Haut oder Schleimhaut und der Augen einzurichten und funktionstüchtig zu erhalten. Der Aufstellplatz der Notdusche und der Augenspüleinrichtung ist mit Schildern gemäß Kennzeichnungsverordnung (BGBl. Nr. 101/1997) deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
139. Alle frei zugänglichen ungeschützten Glasflächen aus Mineralglas (bei Mehrscheibenverglasungen die jeweils frei zugängliche Glasfläche) sind aus Sicherheitsglas herzustellen. Bei Verglasungen die gleichzeitig absturzgefährliche Stellen sichern, ist Verbundsicherheitsglas (VSG) zu verwenden. Über die Ausführung der Sicherheitsverglasungen ist ein Einbaunachweis unter genauer Ortsangabe und Art der Verglasung zu führen.
140. Alle Fußbodenoberflächen (auch Gitterrostbeläge) müssen eine rutschhemmende Oberfläche von mindestens R11, in Lagerräumen von Schmiermitteln sowie bei allen Trittstufen, Podesten, Laufstegen und Rampen im Freien von mindestens R12 im Sinne der DIN 51130 (oder gleichwertige Prüfnorm) aufweisen. In Bereichen mit erhöhtem Flüssigkeitsanfall müssen darüber hinaus die Fußbodenoberflächen einen erforderlichen Mindestverdrängungsraum (V-Wert) von V 4 ($4 \text{ cm}^3/\text{dm}^2$), in allen Anlagenbereichen mit Verschmutzungsgefahr durch Schmiermittel von V 6 ($6 \text{ cm}^3/\text{dm}^2$), aufweisen. Die rutschhemmende Wirkung ist für alle Fußbodenoberflächen unter genauer Angabe des Einbauortes und der Bewertungsgruppe von dem jeweiligen ausführenden Unternehmen bescheinigen zu lassen.

141. Alle Trittstufen aus Gitterrosten müssen der ÖNORM Z 1606, Ausgabe 1984-04-01, Trittstufen aus Gitterrosten – Sicherheitstechnische Anforderungen, entsprechen. Ein entsprechender Nachweis über die normgemäße Übereinstimmung ist zu führen.
142. Alle Arbeitsbühnen und Laufstege müssen nachweislich der ÖNORM EN ISO 14122-2, Ausgabe 2001-08-01 entsprechen. Arbeitsbühnen und Laufstege im Verlauf von Fluchtwegen müssen eine lichte Durchgangsbreite von zumindest 1,0 m aufweisen.
143. Sämtliche Treppen und Zwischenpodeste müssen so ausgeführt werden, dass auch nach Abzug eines beidseitig angeordneten Handlaufes noch immer eine lichte Durchgangsbreite von zumindest 1,00 m verbleibt.
144. Alle Objektebenen in der gegenständlichen Betriebsanlage, die nicht durch Treppen erschlossen werden, sind durch fix montierte Aufstiegshilfen bzw. ortsfeste Steigleitern im Sinne der ÖNORM EN ISO 14122-4, Ausgabe 2005-03-01, zu erschließen.
145. Alle absturzgefährlichen Stellen sind durch tragsichere, nicht verschiebbare Abdeckungen oder mit standsicheren Geländern im Sinne der ÖNORM EN ISO 14122-3, Ausgabe 2001-08-01, bestehend aus zumindest Fußleiste, Knieleiste und Handlauf abzusichern, wobei die Geländerhöhe auch bei Treppen mindestens 1,0 m betragen muss. Ein entsprechender Nachweis über die normgemäße Übereinstimmung mit Angabe des Einbauortes ist zu führen.
146. In alle gegenständlichen Betriebsanlagenbereiche ist der unbeaufsichtigte Zutritt von Kindern und betriebsfremden Jugendlichen verboten.
147. Bei allen Toren mit einer Torblattfläche von mehr als 10 m² ist in unmittelbarer Nähe zum jeweiligen Tor (maximale Entfernung 5 m gemessen ab der Torlaibung) oder im Torblatt selbst eine in Fluchrichtung aufschlagende Gehtüre mit einer Durchgangslichte von zumindest Breite/Höhe 80/200 cm auszubilden.
148. Bei Stilllegung bzw. Auflassung der Anlage sind sämtliche Zugänge versperrbar einzurichten und versperrt zu halten.
149. Bei Stilllegung bzw. Auflassung der Anlage sind Aufstiegshilfen und Anlagenteile, die als Aufstiegshilfen genutzt werden können bis auf eine Höhe von mindestens 3,0 m über Umgebungsniveau zu demontieren. Mobile Aufstiegshilfen sind unter Verschluss zu halten.
150. Bei Stilllegung bzw. Auflassung der Anlage sind Bodenvertiefungen jeglicher Art (wie z.B. Schächte, Gruben u. ä.) durch begehbare, stabile, unverrückbar fixierte Abdeckungen vollflächig abzudecken und zu sichern.

Immissionstechnik/Klima

Bauphase:

151. Die eingesetzten Maschinen und Geräte müssen nachweislich dem Stand der Technik entsprechen (zumindest Stufe IIIa), der durch die Verordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V, BGBl. II Nr.136/2005) festgelegt wird.
152. Maschinen über 37 kW sind, soweit verfügbar, mit Partikelfiltersystemen auszurüsten.
153. Zwischendeponien mit nicht bindigen Feinkornanteilen sind abzudecken bzw. feucht zu halten.
154. Beim Transport von Erdmaterial mit nicht bindigen Feinkornanteilen ist das Ladegut abzudecken oder feucht zu halten
155. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist für alle Fahrzeuge auf allen Fahrwegen innerhalb des Baustellenbereichs auf 15 km/h auf den Zufahrten auf 30 km/h zu beschränken.
156. Je nach Witterung sind Bereiche zu befeuchten, wo Grabarbeiten oder Schüttungen stattfinden, wobei hier insbesondere nahegelegene Wohnobjekte zu schützen sind.
157. Unbefestigte und nicht staubfrei befestigte Fahrbahnen sind feucht zu halten (Bei trockenem Wetter kann von einem Richtwert von ca. 3l/m² alle drei Stunden ausgegangen werden).
158. Es ist sicherzustellen, dass die in den Maßnahmen festgelegten Forderungen in den Ausschreibungen berücksichtigt werden (z.B. Nachweis, dass die Grenzwerte der Stufe IIIa nach MOT-V, BGBl. II Nr.136/2005 eingehalten werden, Hinweis auf staubreduzierende Maßnahmen)
159. Die Bauaufsicht hat die konkreten Umsetzungen der im Projekt sowie in Form von Auflagen festgelegten emissionsmindernden Maßnahmen zu überwachen und zu dokumentieren.
160. Die Bauaufsicht hat eine Kontakt- und Informationsstelle für die betroffene Nachbarschaft einzurichten. Diese hat die betroffene Nachbarschaft über den Bauzeitplan sowie über besonders emissionsreiche Arbeiten sowie über Maßnahmen zur Emissionsminderung zu informieren. Diese Stelle ist auch als Anlaufstelle für Beschwerden einzurichten.

Maschinenbautechnik

161. Die CE-Übereinstimmungserklärung der verketteten Anlage sowie deren Betriebs- und Wartungsanleitung müssen in der Betriebsanlage aufliegen und sind der Behörde auf deren Verlangen vorzuweisen.
162. Es ist eine sicherheitstechnische Betrachtung der Schnittstellen der verketteten Anlage zu den bereits bestehenden Alt-Anlagenteilen gem. ÖNORM EN ISO 14121 Ausgabe 2008:01:01 unter Einbeziehung der steuerungstechnischen Verknüpfungen zu den Bestandsanlagen durchzuführen und ist darin die Mangelfreiheit und Freigabe ohne Vorbehalt als zusammenfassende Beurteilung explizit auszuweisen.
163. Die Anlagenteile der Dieserversorgung des Notstromaggregates sind in Anlehnung an die Vorgaben und Bestimmungen der VbF den wiederkehrenden Prüfungen im Sinne der VbF unterziehen zu lassen und sind darüber Aufzeichnungen in der Anlage aufzubewahren.
164. Die Eignung des Lagertankes für den Diesekraftstoff ist durch ein Typenprüfgutachten nachzuweisen.
165. Ein Ausführungsplan der Erdgasrohrleitungen inkl. sicherheitstechnischer Einrichtungen und Absperrrichtungen ist im Bereich der Hauptabsperrrichtung dauerhaft anzubringen und zusätzlich in der Betriebsanlage aufzubewahren.
166. Oberirdisch verlegte Erdgasrohrleitungen, die von Seiten der Umgebung keiner besonderen Beanspruchung ausgesetzt sind, sowie im Erdreich verlegte Erdgasrohrleitungen sind, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen eine Prüfung in kürzeren Zeitintervallen vorsehen, in Abständen von längstens 5 Jahren auf Dichtheit und auf den Zustand des Korrosionsschutzes zu überprüfen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen.
167. Bei Mauerdurchgängen sind die Erdgasrohrleitungen innerhalb eines Schutzrohres zu führen, wobei der Zwischenraum zwischen Überschubrohr und Gasleitung mit einer dauerplastischen Masse abzudichten ist (Bescheinigung der ausführenden Fachfirma).
168. Die Erdgasrohrleitungen sind entsprechend der ÖVGW G6 2001:06 zu errichten und zu prüfen. Dies ist durch ein Attest der errichtenden Fachfirma nachzuweisen.
169. Erdverlegte Erdgasrohrleitungen sind gem. ÖNORM B 2533 zu verlegen. Insbesondere ist die erforderliche und max. zulässige Überdeckung einzuhalten sowie die Abstände zu Gebäuden und anderen Medienleitungen. Die max. mögliche Überdeckung im Betriebsfall ist dabei mitzubetrachten (Bescheinigung der ausführenden Fachfirma).

170. Über die mangelfreie Durchführung der Abnahmeprüfung der Erdgasrohrleitung nach ÖVGW G6 2001:06 durch einen Befugten ist ein Attest der durchführenden Stelle vorzulegen.
171. Es ist ein Attest einer befugten Fachfirma vorzulegen, aus dem die Verlegung und Prüfung der Rohrleitungen für Stickstoff gem. ÖNORM M 7387-3 hervorgeht.
172. Die Rohrleitungen für Stickstoff sind jährlich durch sachkundige in Anlehnung an die ÖNORM M 7387-3 auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen.
173. Ein Plan der Stickstoff-Gasversorgungsanlage ist im Zutrittsbereich zur Gasversorgungsanlage dauerhaft anzubringen.
174. Die zentrale Stickstoff-Gasversorgungsanlage ist regelmäßig, jedoch mindestens 1 mal jährlich, durch einen Sachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand und Funktion prüfen zu lassen.
175. Sämtliche Medienversorgungsrohrleitungen (Stickstoff, Druckluft, Instrumentenluft, Wasser, Erdgas) sind gem. ÖNORM Z 1001 zu kennzeichnen. Darüber ist ein Attest einer Fachfirma vorzulegen. Die Kennzeichnung ist dauerhaft durchzuführen.
176. Bei den Zugangstüren zur Aufzugskabine und im Fahrkorb sind Schilder mit der Aufschrift: "Im Brandfall ist die Benützung des Aufzuges lebensgefährlich und daher verboten!" anzubringen.
177. Es sind mindestens drei Hebeanlagenwärter namhaft zu machen und sind diese im Anlagenbuch durch die Inspektionsstelle einzutragen.
178. Die Nachweise über die Abnahmeprüfung und die wiederkehrenden Überprüfungen der Aufzugsanlage sind am Standort zur Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf ihr Verlangen vorzulegen.
179. Wiederkehrende Prüfungen und Kontrollen an der Aufzugsanlage sind im Sinne der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 - HBV 2009 BGBl.II Nr.210/2009 durchzuführen, die Aufzeichnungen darüber sind in der Betriebsanlage aufzubewahren.
180. Es ist ein Attest einer befugten Stelle über die durchgeführte Einstufung und Prüfzuordnung aller unter die Bestimmungen der DGÜW-V fallenden Rohrleitungen und Druckbehälter ausstellen zu lassen und in der Betriebsanlage auf zu bewahren.

Naturschutz

181. Sämtliche Beleuchtungskörper zur Ausleuchtung der Baustelle und weiterhin für den Betrieb der Anlage sind so anzubringen, bzw. die Leuchtenart so zu wählen, dass eine Abstrahlung nach oben nicht möglich ist (punktuelle Beleuchtung), als Lampentyp sind

Natrium-Hochdrucklampen oder Natrium-Niederdrucklampen zu verwenden. Die Beleuchtungszeiten, soweit überhaupt erforderlich, sind während der Bauphase auf die Zeit von 6 bis 19 Uhr an Wochentagen und samstags zu beschränken.

Verfahrenstechnik

182. Sämtliche Abwässer (Bilanzabschnitt 5), die in die Mischanlage (Bilanzabschnitt 8) eingebracht werden (Abflutwasser, Filtrerrückspülwasser und Regenerationswasser), sind, um Schwankungen (Stossbelastungen) oder unkontrollierten Ablauf vermeiden zu können, über einen Puffertank (Mindestvolumen: doppelte stündliche hydraulische Fracht) zur Mischanlage (Bilanzabschnitt 8) zu führen.
183. Der abgeschiedene Staub des Produktfilters 4 (Pelletseinlagerung in Bilanzabschnitt 10) muss gemeinsam mit dem Unterkorn wieder zur Mischanlage rücktransportiert werden und darf nicht auf das Chargierband zur Siebstation abgeworfen werden. (Anmerkung: Dies deshalb, da der Staub von der Siebstation nicht wieder in den Gasweg ausgetragen werden soll.)
184. Die Trocknerabluftleitung von der Wanderrostanlage (Bilanzabschnitt 9) zur Calcinieranlage (Bilanzabschnitt 4) bzw. zum Produktfilter 2 (Bilanzabschnitt 12), muss gegen die mögliche Taupunktunterschreitung entsprechend den jeweiligen Umgebungsbedingungen geschützt/isoliert werden.
185. Die Druckluft für die Abreinigung der Schlauchfilter (Produktfilter 1) ist zu entfeuchten (der Wassergehalt der Druckluft ist so zu vermindern, dass in den druckseitigen Leitungen bei der niedrigsten Außentemperatur keine Kondensatbildung möglich ist). Abwässer aus der Entfeuchtung können in die Mischanlage (Bilanzgebiet 8) eingeleitet werden.

Verkehrstechnik

186. Um die nachteiligen Auswirkungen in der Bauphase möglichst gering zu halten, sind Verschmutzungen von öffentlichen Straßen durch Baustellenfahrzeuge und durch Staub der Baustelle im umliegenden Straßennetz laufend zu kontrollieren und ggf. sofort zu beseitigen.
187. Es ist dafür zu sorgen, dass bei der Bauherstellung Gebäudfertigteile, insbesondere auch die größeren maschinenbaulichen Anlagenteile, nach Möglichkeit per Bahn angeliefert werden.

1.8 Hinweise

1. Auf den Baustellenleitfaden der Steiermärkischen Landesregierung wird verwiesen.
2. Die Auflagenpunkte 7., 12., 14. und 19. sowie die Auflagenpunkte 97. bis 101. und sämtliche Auflagenpunkte aus den Fachbereichen Brandschutztechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Geologie, Immissionstechnik, Maschinenbautechnik und Verfahrenstechnik sind auch aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes erforderlich (§ 93 Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2006).

1.9 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 135/2009 hat die VA Erzberg GmbH, 8790 Eisenerz, Erzberg 1, folgende Kosten zu tragen:

- 1.) Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 86/2007, €23,70 (pro halbe Stunde und pro Amtsorgan)
 - a) für die Besprechung am 12.08.2009
(4/2 Stunden, 1 Amtsorgan) € 94,80
 - b) für die Besprechung am 20.10.2009
(8/2 Stunden, 1 Amtsorgan) € 189,60

Gesamt **€ 284,40**
2. Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 14/2008
 - a) für diesen Bescheid € 1.357,00
 - b) für die Niederschrift vom 16.12.2008
(OZ 2 im ha. Akt) € 33,60
 - c) für die Niederschrift vom 27.02.2009
(OZ 25 im ha. Akt) € 5,60
 - d) für die Niederschrift vom 14.04.2009
(OZ 32 im ha. Akt) € 22,40
 - e) für die Niederschrift vom 14.05.2009
(OZ 38 im ha. Akt) € 5,60
 - f) für die Niederschrift vom 12.08.2009
(OZ 91 im ha. Akt) € 5,60
 - g) für das Besprechungsprotokoll vom
12.08.2009 (OZ 92 im ha. Akt) € 50,40
 - h) für die Niederschrift vom 20.10.2009

(OZ 138 im ha. Akt)	€	16,80
i) für das Besprechungsprotokoll vom 10.12.2009 (OZ 188 im ha. Akt)	€	5,60
j) nach Tarifpost A/7 für 630 Sichtvermerke auf den 7-fach eingereichten Unterlagen á €5,60	€	3.528,00
k) nach Tarifpost A/7 für 210 Sichtvermerke auf den 7-fach eingereichten Ergänzenden Unterlagen (OZ 40) á €5,60	€	1.176,00
l) nach Tarifpost A/7 für 7 Sichtvermerke auf den 7-fach eingereichten Ergänzenden Unterlagen (OZ 79) á €5,60	€	39,20
m) nach Tarifpost A/7 für 28 Sichtvermerke auf den 7-fach eingereichten Ergänzenden Unterlagen (OZ 111) á €5,60	€	156,80
n) nach Tarifpost A/7 für 21 Sichtvermerke auf den 7-fach eingereichten Ergänzenden Unterlagen (OZ 157) á €5,60	€	117,60
o) nach Tarifpost A/7 für 14 Sichtvermerke auf den 7-fach eingereichten Ergänzenden Unterlagen (OZ 228) á €5,60	€	78,40
p) nach Tarifpost A/7 für dieses Ausmaß überschreitende Papierblätter (67, 7fach) sowie 1 Plan (1fach) sind die je Bogen festgesetzten Verwaltungsabgaben (€5,60) im zweifachen Betrag zu entrichten.	€	<u>5.264,00</u>
<i>Zwischensumme Verwaltungsabgaben</i>	€	<i>11.862,60</i>
jedoch Verwaltungsabgaben max. pro Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit.	€	<u>1.357,00</u>

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 12.039,00** nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 79/2009, auf das Konto Nr. 20141005201 bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Gebühren:

Einreichunterlagen – abgerechnet nach Plansatz „I“, GZ: FA13A-11.10-79/2008-1

Ordner A_01:					
1	x	21,80	=	€ 21,80	Teil A - Zusammenfassender Bericht UVP-G § 6 Umweltverträglichkeitserklärung.
			=	€ 21,80	Summe Ordner A_01
Ordner B_01:					
1	x	21,80	=	€ 21,80	Teil B - BAT-Beschreibung.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Plan "Verfahrensfließbild", Datum: 19.11.2008, Dokument-Nr.: 775332, erstellt von der IFK Schüttguttechnik, Ing. Franz Kaltseis GmbH, Bergerstraße 3, 4083 Haibach o.d.D.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Plan "Verfahrensfließbild Kühlwasserkreislauf", Datum: 03.12.2008, Dokument-Nr.: 775368, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
			=	€ 36,20	Summe Ordner B_01

Ordner C_01:					
2	x	3,60	=	€ 7,20	Teil C - Technisches Detailprojekt - Kapitel 1: Grundlagen.
2	x	3,60	=	€ 7,20	Teil C - Technisches Detailprojekt - Kapitel 2: Allgemeine Projektangaben.
1	x	21,80	=	€ 21,80	Teil C - Technisches Detailprojekt - Kapitel 3: Anlagen- und Betriebsbeschreibung.
2	x	3,60	=	€ 7,20	Teil C - Technisches Detailprojekt - Kapitel 4: Einsatzstoffe.
6	x	3,60	=	€ 21,60	Teil C - Technisches Detailprojekt - Kapitel 5: Bau.
1	x	21,80	=	€ 21,80	Teil C - Technisches Detailprojekt - Kapitel 6: Brandschutz.
			=	€ 86,80	Summe Ordner C_01

Ordner C_02:					
2	x	3,60	=	€ 7,20	Teil C - Technisches Detailprojekt - Kapitel 7: Emissionssituation-Luft.
3	x	3,60	=	€ 10,80	Teil C - Technisches Detailprojekt - Kapitel 7: Emissionssituation-Wasser.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Teil C - Technisches Detailprojekt - Kapitel 7: Emissionssituation-Lärm.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Teil C - Technisches Detailprojekt - Kapitel 8: Abfallwirtschaft.
1	x	21,80	=	€ 21,80	Teil C - Technisches Detailprojekt - Kapitel 9: Arbeitnehmerschutz / Sicherheit.
2	x	3,60	=	€ 7,20	Teil C - Technisches Detailprojekt - Kapitel 10: Anhang.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Plan "Verfahrensfließbild", Datum: 19.11.2008, Dokument-Nr.: 775332, erstellt von der IFK Schüttguttechnik, Ing. Franz Kaltseis GmbH, Bergerstraße 3, 4083 Haibach o.d.D.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Plan "Verfahrensfließbild Kühlwasserkreislauf", Datum: 03.12.2008, Dokument-Nr.: 775368, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Katasterplan, Datum: 26.11.2008, Dokument-Nr.: 775367, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Medienplan, Datum: 03.12.2008, Dokument-Nr.: 778888, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Aufstellungsplan Grundriss, Datum: 19.11.2008, Dokument-Nr.: 775349, erstellt von der IFK Schüttguttechnik, Ing. Franz Kaltseis GmbH, Bergerstraße 3, 4083 Haibach o.d.D.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Aufstellungsplan Schnitte und Ansichten, Datum: 19.11.2008, Dokument-Nr.: 775350, erstellt von der IFK Schüttguttechnik, Ing. Franz Kaltseis GmbH, Bergerstraße 3, 4083 Haibach o.d.D.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Aufstellungsplan - Erzlager, Grundriss, Schnitte und Ansichten, Datum: 19.11.2008, Dokument-Nr.: 775351, erstellt von der IFK Schüttguttechnik, Ing. Franz Kaltseis GmbH, Bergerstraße 3, 4083 Haibach o.d.D.
			=	€ 104,60	Summe Ordner C_02

Ordner C_03:					
1	x	7,20	=	€ 7,20	Einreichplan "Übersicht mit funktioneller Darstellung der Bauteile", Datum: 28.11.2008, Dokument-Nr.: 547740, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. tech. Franz Pachinger, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Hauserstraße 16, 4020 Linz.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Einreichplan "Erzlager Grundriss, Schnitte", Datum: 29.10.2008, Dokument-Nr.: 547747, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. tech. Franz Pachinger, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Hauserstraße 16, 4020 Linz.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Einreichplan "Erzlager Schnitte A-A, C-C, D-D, 2-2", Datum: 29.10.2008, Dokument-Nr.: 547747, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. tech. Franz Pachinger, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Hauserstraße 16, 4020 Linz.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Einreichplan "Calcinierung Grundriss Schnitt A-A", Datum: 29.10.2008, Dokument-Nr.: 547743, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. tech. Franz Pachinger, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Hauserstraße 16, 4020 Linz.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Einreichplan "Calcinierung Schnitte", Datum: 29.10.2008, Dokument-Nr.: 547743, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. tech. Franz Pachinger, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Hauserstraße 16, 4020 Linz.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Einreichplan "Calcinierung Ansichten", Datum: 29.10.2008, Dokument-Nr.: 547743, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. tech. Franz Pachinger, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Hauserstraße 16, 4020 Linz.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Einreichplan "Magnetscheidung und Nachmahlung Grundrisse, Schnitte, Ansichten", Datum: 29.10.2008, Dokument-Nr.: 547742, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. tech. Franz Pachinger, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Hauserstraße 16, 4020 Linz.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Einreichplan "Pelletierhalle Grundriss +1.00, Horizontalschnitt +6.50, +10.00", Datum: 29.10.2008, Dokument-Nr.: 547745, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. tech. Franz Pachinger, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Hauserstraße 16, 4020 Linz.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Einreichplan "Pelletierhalle Schnitte A-A, 1-1, 2-2, 3-3, 4-4, 5-5, 6-6 u. 7-7", Datum: 29.10.2008, Dokument-Nr.: 547745, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. tech. Franz Pachinger, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Hauserstraße 16, 4020 Linz.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Einreichplan "Pelletierhalle Ansichten", Datum: 29.10.2008, Dokument-Nr.: 547745, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. tech. Franz Pachinger, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Hauserstraße 16, 4020 Linz.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Einreichplan "Pelletslager Grundriss, Schnitte 1-1, 2-2", Datum: 29.10.2008, Dokument-Nr.: 547746, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. tech. Franz Pachinger, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Hauserstraße 16, 4020 Linz.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Einreichplan "Pelletslager Schnitte A-A, B-B, Ansichten", Datum: 29.10.2008, Dokument-Nr.: 547746, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. tech. Franz Pachinger, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Hauserstraße 16, 4020 Linz.

1	x	7,20	=	€	7,20	Einreichplan "Abgasreinigung Grundrisse, Schnitte, Ansichten", Datum: 29.10.2008, Dokument-Nr.: 547741, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. tech. Franz Pachinger, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Hauserstraße 16, 4020 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einreichplan "E-Gebäude Grundriss, Schnitte, Ansichten", Datum: 29.10.2008, Dokument-Nr.: 547744, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. tech. Franz Pachinger, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Hauserstraße 16, 4020 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einreichplan "Retentionsbecken Grundriss, Schnitte", Datum: 27.11.2008, Dokument-Nr.: 547748, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. tech. Franz Pachinger, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Hauserstraße 16, 4020 Linz.
			=	€	108,00	Summe Ordner C_03

Ordner C_04:						
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan "Brandschutz", Datum: 19.11.2008, Dokument-Nr.: 778894, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Brandschutzplan "Abgasreinigung Grundriss ± 0.00 bis $+27.00$ ", Datum: 19.11.2008, Dokument-Nr.: 775353, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Brandschutzplan "Vormahlung und Calcinierung Grundrisse ± 0.00 bis $+75.56$ ", Datum: 07.12.2008, Dokument-Nr.: 775354, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Brandschutzplan "Elektroschaltgebäude Grundrisse", Datum: 19.11.2008, Dokument-Nr.: 775355, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Brandschutzplan "Erzlager Grundriss -8.50 bis -3.23 ", Datum: 05.12.2008, Dokument-Nr.: 775356, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Brandschutzplan "Erzlager Grundriss ± 0.00 bis $+2.70$ ", Datum: 05.12.2008, Dokument-Nr.: 775356, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Brandschutzplan "Magnetscheidung und Nachmahlung Grundriss ± 0.00 bis $+29.55$ ", Datum: 19.11.2008, Dokument-Nr.: 775357, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Brandschutzplan "Pellets-lager Grundriss -4.00 bis $+25.00$ ", Datum: 19.11.2008, Dokument-Nr.: 775358, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Brandschutzplan "Mischanlage, Pelletierung, Pelletsabsiebung Grundrisse ± 0.00 bis $+10.00$ ", Datum: 09.12.2008, Dokument-Nr.: 775359, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Brandschutzplan "Nachbrech- und Siebanlage, Grundrisse $+25.00$ bis $+31.25$ ", Datum: 03.12.2008, Dokument-Nr.: 778891, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.

1	x	7,20	=	€	7,20	Fluchtwegeplan "Abgasreinigung Grundriss ±0.00 bis +27.00", Datum: 19.11.2008, Dokument-Nr.: 775360, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Fluchtwegeplan "Vormahlung und Calcinierung, Grundrisse ±0.00 bis +75.56", Datum: 07.12.2008, Dokument-Nr.: 775361, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Fluchtwegeplan "Elektroschaltgebäude Grundrisse", Datum: 19.11.2008, Dokument-Nr.: 775362, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Fluchtwegeplan "Erzlager Grundriss -8.50 bis -3.23", Datum: 05.12.2008, Dokument-Nr.: 775363, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Fluchtwegeplan "Erzlager Grundriss ±0.00 bis +2.70", Datum: 05.12.2008, Dokument-Nr.: 775363, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Fluchtwegeplan "Magnetscheidung und Nachmahlung Grundriss ±0.00 bis +29.55", Datum: 19.11.2008, Dokument-Nr.: 775364, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Fluchtwegeplan "Pelletslager Grundriss -4.00 bis +25.00", Datum: 19.11.2008, Dokument-Nr.: 775365, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Fluchtwegeplan "Mischanlage, Pelletierung, Pelletsabsiebung Grundriss ±0.00 bis +10.00", Datum: 09.12.2008, Dokument-Nr.: 775366, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Fluchtwegeplan "Nachbrech- und Siebanlage Grundrisse +25.00 bis +31.25", Datum: 19.11.2008, Dokument-Nr.: 778892, erstellt von der SCS-Technology Verfahrenstechnik GmbH, Jägerstraße 18, 4040 Linz.
			=	€	136,80	Summe Ordner C_04

Ordner C_05:						
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage 10.2: Sicherheitsdatenblatt Meltron (gemäß Richtlinie 2001/58/EG), erstellt von der BICARJET S.r.l., IX Strada, 4 - Padova (PD) - 35129 Italy; datiert mit 25. März 2005.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage 10.2: EU-Gruppen-Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG vom 05. März 1991, für a) Braunkohlefeinstkoks, b) Braunkohlenkoksstaub und c) Mahlaktiverter Braunkohlenkoks; erstellt am 28.06.1994, überarbeitet am: 28.04.2003 von der RWE Rheinbraun.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 10.2: Safety Data Sheet, According to EC-directive 2001/58/EC, Perridur 330, Product code: 528941, Date of last issue: 2003/06/18.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage 10.2: Safety Data Sheet (93/112/EC), Ashland Specialty Chemical Company, Drew Industrial Division, Triathlonstaat 33, 3078 HX Rotterdam, The Netherlands, Issue date: 26.03.2001, Date printed: 27.03.2001.

2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage 10.2: EG-Sicherheitsdatenblatt, Handelsname: Salzsäure, ca. 30%, Produkt-Nr.: AZZZ 005, Version: 1.0.0 / D, Stand: 12.08.2004, Druckdatum: 12.08.2004.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 10.3: Tabelle "Erzberg - Pelletierung - Bauablaufkonzept für Baumeisterarbeiten und STAKO".
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 10.3: Erzberg - Pelletierung - Bauablaufkonzept - Beiblatt A, B und C.
1	x	21,80	=	€	21,80	Einlage 10.4: Explosionsschutzkonzept, datiert mit 28.11.2008.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage 10.4 - Anhang: Plan "Verfahrensfließbild", Dok.-Nr.: 775332; Datum: 19.11.2008.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage 10.4 - Anhang: Ex-Zonenplan Prozessgasreinigung, Dok.-Nr.: 778887, Datum: 26.11.2008.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage 10.4 - Anhang: Sicherheitsdatenblatt Meltron (gemäß Richtlinie 2001/58/EG), erstellt von der BICARJET S.r.l., IX Strada, 4 - Padova (PD) - 35129 Italy; datiert mit 25. März 2005.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage 10.4 - Anhang: EU-Gruppen-Sicherheitsdatenblatt gemäß 91/155/EWG vom 05. März 1991, für a) Braunkohlefeinstkoks, b) Braunkohlenkoksstaub und c) Mahlaktivierter Braunkohlenkoks; erstellt am 28.06.1994, überarbeitet am: 28.04.2003 von der RWE Rheinbraun.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 10.4 - Anhang: Safety Data Sheet, According to EC-directive 2001/58/EC, Perridur 330, Product code: 528941, Date of last issue: 2003/06/18.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage 10.4 - Anhang: Safety Data Sheet (93/112/EC), Ashland Specialty Chemical Company, Drew Industrial Division, Triathlonstaat 33, 3078 HX Rotterdam, The Netherlands, Issue date: 26.03.2001, Date printed: 27.03.2001.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage 10.4 - Anhang: EG-Sicherheitsdatenblatt, Handelsname: Salzsäure, ca. 30%, Produkt-Nr.: AZZZ 005, Version: 1.0.0 / D, Stand: 12.08.2004, Druckdatum: 12.08.2004.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 10.4 - Anhang: Sicherheitstechnische Betrachtung von Gicht- und Koksstaub bzgl. Explosionsverhalten; vom 28.10.2002.
1	x	21,80	=	€	21,80	Einlage 10.4 - Anhang: Empfehlungen zum Umgang mit Braunkohlenkoks; Sicherheitsmaßnahmen zur Förder- und Silotechnik; erstellt von der Rheinbraun Brennstoff GmbH, Abteilung Innervertrieb; Stand: Mai 2004.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 10.4 - Anhang: Gutachtliche Stellungnahme zu den Brenn- und Explosionskenngrößen sowie zum Umgang mit Braunkohlenkoksstaub; erstellt von der EXAM BBG Prüf- und Zertifizier GmbH, Fachstelle für Explosionsschutz - Bergbau-Versuchsstrecke, Dinnendahlstr. 9, 44809 Bochum; Datum: 18.11.2003.

1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage 10.5: Plan "Einlinienschaltbild"; Dok.-Nr.: 778889, Erstelldatum: 01.12.2008; Prüfdatum: 03.12.2008.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 10.5: Berechnung Blitzschutzklasse nach ÖVE-ÖNORM E 8049-1, erstellt vom Elektrotechnischen Zentrum, Abt. B4E, gedruckt am: 27.11.2008; Planunterlagen für Schutzklassenbestimmung: SAP 547747 Erzlager Erzberg.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 10.5: Berechnung Blitzschutzklasse nach ÖVE-ÖNORM E 8049-1, erstellt vom Elektrotechnischen Zentrum, Abt. B4E, gedruckt am: 17.11.2008; Planunterlagen für Schutzklassenbestimmung: SAP 547743 Kalzinierung Erzberg.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 10.5: Berechnung Blitzschutzklasse nach ÖVE-ÖNORM E 8049-1, erstellt vom Elektrotechnischen Zentrum, Abt. B4E, gedruckt am: 27.11.2008; Planunterlagen für Schutzklassenbestimmung: SAP 547742 Magnetscheidung und Nachmahlung.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 10.5: Berechnung Blitzschutzklasse nach ÖVE-ÖNORM E 8049-1, erstellt vom Elektrotechnischen Zentrum, Abt. B4E, gedruckt am: 27.11.2008; Planunterlagen für Schutzklassenbestimmung: SAP 547745 Pelletierhalle Erzberg.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 10.5: Berechnung Blitzschutzklasse nach ÖVE-ÖNORM E 8049-1, erstellt vom Elektrotechnischen Zentrum, Abt. B4E, gedruckt am: 27.11.2008; Planunterlagen für Schutzklassenbestimmung: SAP 547746 Pelletslager Erzberg.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 10.5: Berechnung Blitzschutzklasse nach ÖVE-ÖNORM E 8049-1, erstellt vom Elektrotechnischen Zentrum, Abt. B4E, gedruckt am: 27.11.2008; Planunterlagen für Schutzklassenbestimmung: SAP 547741 Kalzinierung Erzberg.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 10.5: Berechnung Blitzschutzklasse nach ÖVE-ÖNORM E 8049-1, erstellt vom Elektrotechnischen Zentrum, Abt. B4E, gedruckt am: 27.11.2008; Planunterlagen für Schutzklassenbestimmung: SAP 547744 E-Gebäude Erzberg.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 10.5: Zustimmungserklärung Kanalanschluss Pelletierungsanlage für häusliche Abwässer (Mitarbeiter und Personal); erstellt von der Stadtgemeinde Eisenerz, Wirtschaftsabteilung, datiert mit: 03.12.2008.
			=	€	173,20	Summe Ordner C_05

Ordner D_01:						
1	x	21,80	=	€	21,80	Fachbeitrag D_01: Raumplanung; datiert mit 03.12.2008, erstellt von Dipl.-Ing. Dr. techn. Luzian Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, 1030 Wien, Engelsberggasse 4/4. OG.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_01 - Anhang: Karte "Ist-Zustand Siedlungswesen"; GZ: 07126; Stand: Mai 2008.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_01 - Anhang: Karte "Ist-Zustand Orts- und Landschaftsbild"; GZ: 07126; Stand: Mai 2008.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_01 - Anhang: Karte "Ist-Zustand Orts- und Landschaftsbild"; Höhenmodell; GZ: 07126; Stand: Mai 2008.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_01 - Anhang: Karte "Ist-Zustand Sach- und Kulturgüter"; GZ: 07126; Stand: Mai 2008.

1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_01 - Anhang: Karte "Ist-Zustand Freizeit und Erholung"; GZ: 07126; Stand: Mai 2008.
3	x	3,60	=	€	10,80	Fachbeitrag D_01 - Anhang: Fotodokumentation.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_01 - Anhang: Störfallszenarien / Nachsorge.
3	x	3,60	=	€	10,80	Fachbeitrag D_01 - Anhang: 12.5 Visualisierung Pelletieranlage (verkleinerte Darstellung ausgewählter Ansichten); Verfasser: DI Gregor Tritthart; November 2008.
1	x	21,80	=	€	21,80	Fachbeitrag D_02: Verkehr und Eisenbahntechnik, Endbericht; erstellt von der Verkehrsplanung Käfer GmbH, 1060 Wien, Fillgradergasse 6/2.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_02 - Anhang: Leistungsfähigkeitsberechnungen.
1	x	21,80	=	€	21,80	Fachbeitrag D_03: Betriebs- und Baulärm; erstellt von Mag. Erich Meisterhofer, Technisches Büro für Physik, Opernring 6, 8010 Graz.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_03 - Anhang: Lageplan "Messpunkte MP 1 - MP 11 und Immissionspunkte IP 1 - IP 11"; Auftrag-Nr.: L-31/08; Datum: 08.12.2008; Maßstab: 1:10.000.
2	x	3,60	=	€	7,20	Fachbeitrag D_03 - Anhang: 9.2. Bauphase; 9.2.1. Beurteilungspegel: Schallimmissionskarte und Berechnungsprotokolle.
2	x	3,60	=	€	7,20	Fachbeitrag D_03 - Anhang: 9.2.2. Spitzenpegel.
1	x	21,80	=	€	21,80	Fachbeitrag D_03 - Anhang: 9.3. Betriebsphase; 9.3.1. Beurteilungspegel: Schallimmissionskarten und Berechnungsprotokolle.
2	x	3,60	=	€	7,20	Fachbeitrag D_03 - Anhang: 9.3.2. Spitzenpegel.
1	x	21,80	=	€	21,80	Fachbeitrag D_04: Abfallwirtschaftskonzept; erstellt von Dipl.-Ing. Dr. Birgit Baumgartner.
			=	€	181,00	Summe Ordner D_01

Ordner D_02:						
1	x	21,80	=	€	21,80	Fachbeitrag D_05: Klimatologie und Ausbreitungsrechnung; Version 1.0; erstellt von Ao. Univ.-Prof. Dr. E. Mursch-Radlgruber Meteo Science.
1	x	21,80	=	€	21,80	Fachbeitrag D_06: Luftgüte; erstellt von Dipl.-Ing. Reinhard Ellinger, Laboratorium für Umweltanalytik GesmbH, Cottagegasse 5, 1180 Wien.
1	x	21,80	=	€	21,80	Ergänzende Unterlagen zum Fachbeitrag D_06: Luftgüte, Luftgütemessungen im Raum Eisenerz, Messzeitraum: 22.12.2006 - 10.01.2008; erstellt von Dipl.-Ing. Reinhard Ellinger und Dipl.-Ing. Haru Urban, Laboratorium für Umweltanalytik GesmbH, Cottagegasse 5, 1180 Wien.
1	x	21,80	=	€	21,80	Fachbeitrag D_07: Jagd und Forstwirtschaft; erstellt von Dipl.-Ing. Martin Kühnert.
1	x	7,20	=	€	7,20	Fachbeitrag D_07 - Anhang 1: Plan "Forstwirtschaft - Waldbestände".
4	x	3,60	=	€	14,40	Fachbeitrag D_07 - Anhang 2: Beschreibung der Waldflächen und ihrer Struktur.

1	x	21,80	=	€	21,80	Fachbeitrag D_07 - Anhang 3: Prüfberichte, Pflanzen- und Bodenuntersuchungen.
1	x	21,80	=	€	21,80	Fachbeitrag D_08: Boden und Landwirtschaft; erstellt von Prof. Dr. Othmar Horak, Techn. Büro f. Ökologie, Wien, Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Friesl-Hanl und Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Soja, Austrian Research Centers GmbH-ARC, Seibersdorf.
6	x	3,60	=	€	21,60	Fachbeitrag D_08 - Anhang: Prüfbericht Nr. LC1007/06 über die Analyse von sechs Pflanzen- und sechs Bodenproben aus dem Raum Eisenerz; erstellt von Austrian Research Centers; datiert mit 25.06.2008.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_08 - Anhang: Bericht über die Bestimmung von Mn, V, TI und Sn; erstellt von Prof. Dr. Othmar Horak, Technisches Büro f. Ökologie, Josef-Bühl-Gasse 26, 1230 Wien; datiert mit 30.07.2007.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_08 - Anhang: Prüfbericht Nr. LC747/08 über die Analyse von Molybdän in sechs Pflanzen- und sechs Bodenproben aus dem Raum Eisenerz; erstellt von Austrian Research Centers; datiert mit 25.06.2008.
			=	€	181,20	Summe Ordner D_02

Ordner D_03:						
1	x	21,80	=	€	21,80	Fachbeitrag D_09: Gewässerökologie, Hydrogeologie und Wasserwirtschaft; erstellt von Dipl.-Ing. Klaus Moser; datiert mit 03.12.2008.
1	x	7,20	=	€	7,20	Fachbeitrag D_09 - Anhang 1: Plan "Übersicht der Bodenaufschlusspunkte"; Dok.-Nr.: 778890; Maßstab: 1:1.000; datiert mit 03.12.2008.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_09 - Anhang 1: Plan "Bauvorhaben VA-Erzberg, Erzlager; Aufschluß: Erzlager BL 6"; Maßstab: 1:50; Datum-Beginn: 16.04.2008, Datum-Ende: 17.04.2008; Begutachtungsdatum: 29.05.2008; erstellt vom Ingenieurbüro für Technische Geologie, Mag. Reinhard Stangl, Schörgelgasse 49, 8010 Graz.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_09 - Anhang 1: Plan "Bauvorhaben VA-Erzberg, Erzlager; Aufschluß: Erzlager BL 7"; Maßstab: 1:50; Datum-Beginn: 14.04.2008, Datum-Ende: 14.04.2008; Begutachtungsdatum: 29.05.2008; erstellt vom Ingenieurbüro für Technische Geologie, Mag. Reinhard Stangl, Schörgelgasse 49, 8010 Graz.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_09 - Anhang 1: Plan "Bauvorhaben VA-Erzberg, Erzlager; Aufschluß: Erzlager BL 8"; Maßstab: 1:50; Datum-Beginn: 10.04.2008, Datum-Ende: 11.04.2008; Begutachtungsdatum: 29.05.2008; erstellt vom Ingenieurbüro für Technische Geologie, Mag. Reinhard Stangl, Schörgelgasse 49, 8010 Graz.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_09 - Anhang 2: Fotodokumentation der Hydrologischen Untersuchungsstelle Salzburg.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_09 - Anhang 3: Lageplan Messstellen der Hydrologischen Untersuchungsstelle Salzburg.

1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_09 - Anhang 4: Artenlisten Makrozoobenthos der Hydrologischen Untersuchungsstelle Salzburg.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_09 - Anhang 5: EDV-Auswertungen Ecological Profile 2.8 der Hydrologischen Untersuchungsstelle Salzburg.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_09 - Anhang 6: Richtlinie Modul 1 - Saprobielle Kurzcharakteristik PO1 der Hydrologischen Untersuchungsstelle Salzburg.
3	x	3,60	=	€	10,80	Fachbeitrag D_09 - Anhang 7: "Erzbach in Eisenerz - Erhebung des fischökologischen Zustandes"; erstellt von der TB Umweltgutachten Petz OEG; Hallwanger Landesstr. 32a, 5300 Hallwang; datiert mit 03.10.2007.
1	x	21,80	=	€	21,80	Fachbeitrag D_09 - Anhang 8: Hydromorphologische Zustandserhebung am Erzbach und am Ramsaubach; erstellt von GewÖK - Technisches Büro für Gewässer und Ökologie; datiert mit 16.04.2008.
2	x	3,60	=	€	7,20	Anhang 1 zu Anhang 8 des Fachbeitrages D_09: Hydromorphologische Leitbilder kopiert aus Wimmer et al. 2007.
3	x	3,60	=	€	10,80	Anhang 2 zu Anhang 8 des Fachbeitrages D_09: Tabelle Koordinaten.
1	x	7,20	=	€	7,20	Fachbeitrag D_09 - Anhang 9: Bestandsplan Wasserversorgung und Abwasserbehandlung; Dok.-Nr.: 778893; datiert mit: 03.12.2008; Maßstab: 1:1.500.
2	x	3,60	=	€	7,20	Fachbeitrag D_09 - Anhang 11: Kontinuierliche Erfassung des Durchflusses im Maximilianstollen; Beobachtungsergebnisse im Jahr 2000; erstellt im Jänner 2001 von GEOÖKO - Dr. Herbert Pirkl, Technisches Büro für Geologie, Gentzgasse 17/1/6, 1180 Wien.
1	x	3,60	=	€	3,60	Steiermark betreffend die Anlage "Verbund-Austrian Hydro Power AG (AHP) 11/1459"; erstellt am 02.12.2008, 17:08 Uhr.
1	x	3,60	=	€	3,60	Steiermark betreffend die Anlage "KKW Kathal GmbH & Co. KG 11/352"; erstellt am 02.12.2008, 16:46 Uhr.
1	x	3,60	=	€	3,60	Steiermark betreffend die Anlage "KKW Kathal Kleinkraftwerk GmbH & Co. KG 11/1912"; erstellt am 02.12.2008, 17:06 Uhr.
1	x	7,20	=	€	7,20	Fachbeitrag D_09 - Anhang 13: Plan "Verfahrensfließbild Kühlwasserkreislauf"; Dok.-Nr.: 775368; datiert mit 03.12.2008.
1	x	7,20	=	€	7,20	Fachbeitrag D_09 - Anhang 14: Medienplan; Dok.-Nr.: 778888; datiert mit 03.12.2008.
1	x	21,80	=	€	21,80	Fachbeitrag D_10: Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume; erstellt von Dr. Hans Peter Koller.
1	x	21,80	=	€	21,80	Fachbeitrag D_10 - Anhang: Artenlisten der Vegetationsaufnahmen.
1	x	21,80	=	€	21,80	von Dr. Klaus Rhomberg, Facharzt für Medizinische Biologie, 6020 Innsbruck, Sonnenburgstraße 17.
			=	€	213,40	Summe Ordner D_03

- Ergänzung vom 29. Mai 2009, GZ: FA13A-11.10-79/2008-40:

Ordner ERG_01:					
1	x	21,80	=	€ 21,80	Ergänzende Informationen zum UVP-Genehmigungsverfahren; Stand Mai 2009.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Anhang zu den Ergänzenden Informationen zum UVP-Genehmigungsverfahren; Stand Mai 2009.
1	x	21,80	=	€ 21,80	Fachbereich Geologie - Baugeologie; erstellt vom Ingenieurbüro für Technische Geologie, Mag. Reinhard Stangl, Schörgelgasse 49, 8010 Graz; Projekt-Nr.: S 200-09; datiert mit 25.05.2009.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Fachbereich Geologie - Baugeologie - Anhang: Plan "Übersicht der Bodenaufschlusspunkte, Schürfgräben, Schnitte Aufschlüsse"; Dok.-Nr.: 778890; datiert mit 03.12.2008; Maßstab: 1:1.000.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Fachbereich Geologie - Baugeologie - Anhang: Plan "Schnitt über BL 4, BL 1, BL 2"; Maßstab: 1:500; Projekt-Nr.: S 200-09; datiert mit 12.05.2009.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Fachbereich Geologie - Baugeologie - Anhang: Plan "Schnitt über BL 6, BL 7 - 8, Schnitt über Feinerzlager, Schnitt über Nordböschung"; Maßstab: 1:500; Projekt-Nr.: S 200-09; datiert mit 12.05.2009.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Fachbereich Geologie - Baugeologie - Anhang: Plan "Bauvorhaben VA-Erzberg, Erzlager, Aufschluß: SYB BL1"; Maßstab: 1:50; Begutachtungsdatum: 01.10.2008; erstellt vom Ingenieurbüro für Technische Geologie, Mag. Reinhard Stangl, Schörgelgasse 49, 8010 Graz.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Fachbereich Geologie - Baugeologie - Anhang: Plan "Bauvorhaben VA-Erzberg, Erzlager, Aufschluß: SYB BL2"; Maßstab: 1:50; Begutachtungsdatum: 01.10.2008; erstellt vom Ingenieurbüro für Technische Geologie, Mag. Reinhard Stangl, Schörgelgasse 49, 8010 Graz.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Fachbereich Geologie - Baugeologie - Anhang: Plan "Bauvorhaben VA-Erzberg, Erzlager, Aufschluß: SYB BL3"; Maßstab: 1:50; Begutachtungsdatum: 01.10.2008; erstellt vom Ingenieurbüro für Technische Geologie, Mag. Reinhard Stangl, Schörgelgasse 49, 8010 Graz.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Fachbereich Geologie - Baugeologie - Anhang: Plan "Bauvorhaben VA-Erzberg, Erzlager, Aufschluß: SYB4"; Maßstab: 1:50; Begutachtungsdatum: 01.10.2008; erstellt vom Ingenieurbüro für Technische Geologie, Mag. Reinhard Stangl, Schörgelgasse 49, 8010 Graz.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Fachbereich Geologie - Baugeologie - Anhang: Plan "Bauvorhaben VA-Erzberg, Erzlager, Aufschluß: Erzlager BL5"; Maßstab: 1:50; Begutachtungsdatum: 01.10.2008; erstellt vom Ingenieurbüro für Technische Geologie, Mag. Reinhard Stangl, Schörgelgasse 49, 8010 Graz.

1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich Geologie - Baugeologie - Anhang: Plan "Bauvorhaben VA-Erzberg, Erzlager, Aufschluß: Erzlager BL 6"; Maßstab: 1:50; Datum-Beginn: 16.04.2008; Datum-Ende: 17.04.2008; Begutachtungsdatum: 29.05.2008; erstellt vom Ingenieurbüro für Technische Geologie, Mag. Reinhard Stangl, Schörgelgasse 49, 8010 Graz.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich Geologie - Baugeologie - Anhang: Plan "Bauvorhaben VA-Erzberg, Erzlager, Aufschluß: Erzlager BL 7"; Maßstab: 1:50; Datum-Beginn: 14.04.2008; Datum-Ende: 14.04.2008; Begutachtungsdatum: 29.05.2008; erstellt vom Ingenieurbüro für Technische Geologie, Mag. Reinhard Stangl, Schörgelgasse 49, 8010 Graz.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich Geologie - Baugeologie - Anhang: Plan "Bauvorhaben VA-Erzberg, Erzlager, Aufschluß: Erzlager BL 8"; Maßstab: 1:50; Datum-Beginn: 10.04.2008; Datum-Ende: 11.04.2008; Begutachtungsdatum: 29.05.2008; erstellt vom Ingenieurbüro für Technische Geologie, Mag. Reinhard Stangl, Schörgelgasse 49, 8010 Graz.
4	x	3,60	=	€	14,40	Fachbereich Geologie - Baugeologie - Anhang: Dokument "VA Erzberg Kernbohrung".
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich Geologie - Baugeologie - Anhang: Fotodokumentation der Bohrkern BL6, BL7 und BL8.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich Geologie - Baugeologie - Anhang: Auflistung "Bauvorhaben VA-Erzberg, Pelletieranlage, Aufschluß: S1 Baggerschurf"; Maßstab: 1:50; Begutachtungsdatum: 17.04.2009; erstellt vom Ingenieurbüro für Technische Geologie, Mag. Reinhard Stangl, Schörgelgasse 49, 8010 Graz.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich Geologie - Baugeologie - Anhang: Pelletieranlage - Fotodokumentation Baugelände - Schürfe (9.5.2009).
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbereich Geologie - Baugeologie - Anhang: Standsicherheitsuntersuchung talseitige Böschung.
1	x	21,80	=	€	21,80	Fachbeitrag D_09: Zusammenfassung Hydrogeologie; erstellt von Dipl.-Ing. Klaus Moser; datiert mit 26.05.2009.
2	x	3,60	=	€	7,20	Fachbeitrag D_09 - Anhang 1: Kontinuierliche Erfassung des Durchflusses im Maximilianstollen; Beobachtungsergebnisse im Jahr 2000; erstellt im Jänner 2001 von GEOÖKO - Dr. Herbert Pirkl, Technisches Büro für Geologie, Gentzgasse 17/1/6, 1180 Wien.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_09 - Anhang 2: Übersichtskarte "Wasserwirtschaft - WIS _ Wasserbuch"; Maßstab: 1:25.000; datiert mit 18.05.2009.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_09 - Anhang 3: Wasserbuch-Auszug des Landes Steiermark betreffend die Anlage "Voest-Alpine AG, 11/935"; erstellt am 22.05.2009, 12:48 Uhr.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_09 - Anhang 4: Wasserbuch-Auszug des Landes Steiermark betreffend die Anlage "Voest-Alpine Erzberg Ges.m.b.H. 11/985"; erstellt am 22.05.2009, 12:51 Uhr.
1	x	3,60	=	€	3,60	Fachbeitrag D_09 - Anhang 5: Übersichtskarte "Wasserwirtschaft - Wasserschongebiete"; Maßstab: 1:25.000; datiert mit 26.05.2009.
			=	€	184,20	Summe Ordner ERG_01

Ordner ERG_02:						
1	x	3,60	=	€	3,60	Ex-Zonenplan Bindemittelbunker; Dok.-Nr.: 778895; Datum: 15.04.2009.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan "Einliniensaltbild"; Dok.-Nr.: 778889; Datum: 03.12.2008.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan "Abgasreinigung Lageplan Stickstoff-Flaschenbündel"; Dok.-Nr.: 810709; Datum: 07.05.2008.
1	x	7,20	=	€	7,20	Medienplan; Dok.-Nr.: 778888; Datum: 03.12.2008.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan "Elektroschaltgebäude Lageplan Klimageräte"; Dok.-Nr.: 778896; Datum: 07.05.2008.
4	x	3,60	=	€	14,40	Formular für Überwachungskonzepte gemäß §§ 4 und 6 EZG.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan "Schnitte Pelletieranlage"; Dok.-Nr.: 810713; Datum: 15.05.2009.
1	x	3,60	=	€	3,60	ISDW - Bezirksrahmenplan (Ausschnitt); erstellt am 30.04.2009 von DI C. Ladner, FA10C-Forstwesen;
3	x	3,60	=	€	10,80	Beurteilungsmethodik; datiert mit Mai 2009; erstellt von Verbund-Umwelttechnik GmbH / DI Dr. Klaus Rapp, DI Ingo Kügler.
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 1 zur Beurteilungsmethodik: Tabelle "Vollständigkeitsprüfung gemäß § 6 UVP-G 2000".
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 2 zur Beurteilungsmethodik: Tabelle "Prüfung von möglichen Auswirkungen - Relevanzmatrix".
1	x	7,20	=	€	7,20	Aufstellungsplan - Bergförderung und Lagerung; Dok.-Nr.: 810710; Datum: 02.03.2009.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan "Bergebunker - Grundrisse, Ansichten, Schnitte"; Dok.-Nr.: 547749; Datum: 29.10.2008.
1	x	7,20	=	€	7,20	Brandschutzplan "Bergebunker - Grundriss ± 0.00 bis $+29.5$ "; Dok.-Nr.: 810711; Datum: 14.05.2009.
1	x	7,20	=	€	7,20	Fluchtwegeplan "Bergebunker - Grundriss ± 0.00 bis $+29.5$ "; Dok.-Nr.: 810712; Datum: 14.05.2009.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan "Verfahrensfließbild"; Dok.-Nr.: 775332; Datum: 19.11.2008.
1	x	7,20	=	€	7,20	Katasterplan; Dok.-Nr.: 775367; Datum: 26.11.2008.
1	x	7,20	=	€	7,20	Aufstellungsplan - Grundriss; Dok.-Nr.: 775349; Datum: 19.11.2008.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan "Übersicht mit funktioneller Darstellung der Bauteile"; Dok.-Nr.: 547740; Datum: 28.11.2008.
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan "Brandschutz"; Dok.-Nr.: 778894; Datum: 19.11.2008.
1	x	7,20	=	€	7,20	Brandschutzplan "Magnetscheidung und Nachmahlung Grundriss ± 0.00 bis $+29.55$ "; Dok.-Nr.: 775357; Datum: 19.11.2008.
1	x	7,20	=	€	7,20	Fluchtwegeplan "Magnetscheidung und Nachmahlung Grundriss ± 0.00 bis $+29.55$ "; Dok.-Nr.: 775364; Datum: 19.11.2008.
3	x	3,60	=	€	10,80	Fachbeitrag Brandschutz - Änderung Taubes Gestein / Bergebunker.
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang zum Fachbeitrag Brandschutz: RWA-Berechnungsblatt; Nr.: R0710001-17; Druckdatum: 12.05.2009.
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang zum Fachbeitrag Brandschutz: Löschwasserberechnung für Betriebsobjekte sinngemäß nach ÖBFV-RL VB-05; Objekt: Bergebunker; Datum: 12.05.2009; Bl.-Nr.: LWB 0710001-052.

1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang zum Fachbeitrag Brandschutz: Bemessung der ersten und erweiterten Löschhilfe sinngemäß nach TRVB F 124; Objekt: Bergebunker; Datum: 12.05.2009; Bl.-Nr.: ELH 0710001-032.
			=	€	169,20	Summe Ordner ERG_02

- Gestaltungskonzept der Pelletieranlage am Erzberg vom 23.07.2009,

GZ: FA13A-11.10-79/2008-79

Ergänzung vom 23. Juli 2009 (GZ: FA13A-11.10-79/2008-79):						
2	x	3,60	=	€	7,20	Gestaltungskonzept der Pelletieranlage am Erzberg; Druckdatum: 22.07.2009; erstellt von der thp architekten ZT-KG, Steyrergasse 103, 8010 Graz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Übersichtsplan "Schnittführung (Schnitt-Ansicht Pelletieranlage)"; Maßstab: 1:1.000; Datum: 22.07.2009 (Übergröße).
			=	€	14,40	Summe I - Ergänzung OZ 79

beziehungsweise für Format A3

Ergänzung vom 23. Juli 2009 (GZ: FA13A-11.10-79/2008-79):						
2	x	3,60	=	€	7,20	Gestaltungskonzept der Pelletieranlage am Erzberg; Druckdatum: 22.07.2009; erstellt von der thp architekten ZT-KG, Steyrergasse 103, 8010 Graz.
1	x	3,60	=	€	3,60	Übersichtsplan "Schnittführung (Schnitt-Ansicht Pelletieranlage)"; Maßstab: 1:1.000; Datum: 22.07.2009 (A3).
			=	€	10,80	Summe II - Ergänzung OZ 79

- Verfahrenstechnische Nachreichung vom 31.08.2009, GZ: FA13A-11.10-79/2008-111

Ergänzung vom 31. August 2009 (GZ: FA13A-11.10-79/2008-111):						
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan "Verfahrensfließbild"; Dok.-Nr.: 775332; Datum: 19.11.2008.
1	x	3,60	=	€	3,60	Berechnungsgrundlage für den Einsatz von Natriumbicarbonat bei der Rauchgasentschwefelung; erstellt von Dr. Herbert Schmid,
1	x	3,60	=	€	3,60	Bilanztafeln für Magnetscheideversuche (Beilage zur Stoffflussanalyse Schwefel); Stand August 2009.
2	x	3,60	=	€	7,20	Auszug aus der Analysendatenbank Linz - Analytistenwerte für Sinter.
1	x	3,60	=	€	3,60	Ergänzende Informationen zum UVP-Genhmigungsverfahren - Mai 2009; Korrektur 26.8.2009; Seite 105/157.
			=	€	25,20	Summe Ergänzung OZ 111

- Ergänzende Informationen Brandschutz vom 05.11.2009,
GZ: FA13A-11.10-79/2008-157 (Technischer Bericht und Zeichnungen)

Ergänzung vom 05. November 2009 (GZ: FA13A-11.10-79/2008-157):					
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Steuerwarte Grundriss +10.00" ; Ergänzung zu Plan Nr. 547745; Maßstab: 1:100.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Sozialräumlichkeiten Grundriss +6.50" ; Ergänzung zu Plan Nr. 547745; Maßstab: 1:100.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Werkstatt und Öllager Grundriss ±0.00" ; Ergänzung zu Plan Nr. 547745; Maßstab: 1:100.
			=	€ 10,80	Summe Ergänzung OZ 157

- Ergänzende Informationen CO₂-Emissionen- überregionale Betrachtung vom 30.04.2010,
GZ: FA13A-11.10-79/2008-228

Ergänzung vom 30. April 2010 (GZ: FA13A-11.10-79/2008-228):					
1	x	3,60	=	€ 3,60	Anmerkungen/Ergänzungen zur zusammenfassenden Bewertung
6	x	3,60	=	€ 21,60	EXPERTISE ON PROPERTIES AND PRODUCTION OF SUPER-FLUXED PELLETS FROM ERZBERG IRON ORE; Stand: June 2009.
			=	€ 25,20	Summe Ergänzung OZ 228

Eingaben:					
1	x	13,20	=	€ 13,20	Antrag vom 16.12.2008 gemäß § 5 UVP-G 2000 (OZ 1 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Konsolidierter Genehmigungsantrag vom 29.05.2009 gemäß § 5 UVP-G 2000 (OZ 40 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage zum konsolidierten Genehmigungsantrag: Dokument I. Mängelbehebung, II. Antragsänderung vom 29.05.2009.
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 23.07.2009 (OZ 79 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Niederschrift vom 12.08.2009 (OZ 91 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage zur Niederschrift vom 12.08.2009 (OZ 91 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Besprechungsprotokoll vom 12.08.2009 (OZ 92 im Akt).
1	x	21,80	=	€ 21,80	Beilage zum Besprechungsprotokoll vom 12.08.2009 (OZ 92 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 17.08.2009 (OZ 97 im Akt).
1	x	7,20	=	€ 7,20	Beilage zur Eingabe vom 17.08.2009 (OZ 97 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 26.08.2009 (OZ 111 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 24.09.2009 (OZ 123 im Akt).
2	x	3,60	=	€ 7,20	Beilage zur Eingabe vom 24.09.2009 (OZ 123 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 05.10.2009 (OZ 124 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage 1 zur Eingabe vom 05.10.2009 (OZ 124 im Akt).
4	x	3,60	=	€ 14,40	Beilage 2 zur Eingabe vom 05.10.2009 (OZ 124 im Akt).
5	x	3,60	=	€ 18,00	Beilage 3 zur Eingabe vom 05.10.2009 (OZ 124 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Niederschrift vom 20.10.2009 (OZ 138 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 05.11.2009 (OZ 153 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage 1 zur Eingabe vom 05.11.2009 (OZ 153 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage 2 zur Eingabe vom 05.11.2009 (OZ 153 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage 3 zur Eingabe vom 05.11.2009 (OZ 153 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage 4 zur Eingabe vom 05.11.2009 (OZ 153 im Akt).

1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 06.11.2009 (OZ 154 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage 1 zur Eingabe vom 06.11.2009 (OZ 154 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage 2 zur Eingabe vom 06.11.2009 (OZ 154 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 05.11.2009 (OZ 157 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 30.11.2009 (OZ 178 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage 1 zur Eingabe vom 30.11.2009 (OZ 178 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage 2 zur Eingabe vom 30.11.2009 (OZ 178 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 16.12.2009 (OZ 197 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage zur Eingabe vom 16.12.2009 (OZ 197 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 30.04.2010 (OZ 228 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 04.05.2010 (OZ 229 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage 1 zur Eingabe vom 04.05.2010 (OZ 229 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage 2 zur Eingabe vom 04.05.2010 (OZ 229 im Akt).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 17.05.2010 (OZ 231 im Akt).
				€ 356,60	Gesamtsumme für Eingaben

Gebühren gesamt:					
1	x	21,80	=	€ 21,80	Ordner A_01
1	x	36,20	=	€ 36,20	Ordner B_01
1	x	86,80	=	€ 86,80	Ordner C_01
1	x	104,60	=	€ 104,60	Ordner C_02
1	x	108,00	=	€ 108,00	Ordner C_03
1	x	136,80	=	€ 136,80	Ordner C_04
1	x	173,20	=	€ 173,20	Ordner C_05
1	x	181,00	=	€ 181,00	Ordner D_01
1	x	181,20	=	€ 181,20	Ordner D_02
1	x	213,40	=	€ 213,40	Ordner D_03
1	x	184,20	=	€ 184,20	Ordner ERG_01 (Ergänzung OZ 40)
1	x	169,20	=	€ 169,20	Ordner ERG_02 (Ergänzung OZ 40)
1	x	25,20	=	€ 25,20	Ergänzung OZ 111
1	x	10,80	=	€ 10,80	Ergänzung OZ 157
1	x	25,20	=	€ 25,20	Ergänzung OZ 228
			=	€ 1.657,60	Zwischensumme
7	x	1.657,60	=	€ 11.603,20	für die Unterlagen in 7facher Ausfertigung
1	x	14,40	=	€ 14,40	Summe I - Ergänzung OZ 79
6	x	10,80	=	€ 64,80	Summe II - Ergänzung OZ 79
1	x	356,60	=	€ 356,60	Eingaben
			=	€ 12.039,00	Gesamtsumme Gebühren

2 Begründung

2.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, auf die erstellten Teilgutachten, auf das Prüfbuch und die darauf aufbauende Zusammenfassende Bewertung sowie auf die Erklärung der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen zitiert.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Teilgutachten wurden von den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und der eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt und wurden daraufhin die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195, u. a.).

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen, wenn nichts anderes im ggst. Bescheid ausgeführt ist.

Die Zusammenfassende Bewertung gab eine Gesamtschau über die bereits erstellten Gutachten und kam zum Ergebnis, dass es keine Widersprüche gibt.

Einwendungen fanden in den Projektsergänzungen/modifikationen Eingang, sodass sämtliche Einwendungen zurückgezogen wurden. Dennoch sind die einzelnen Fachgutachter auf die Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen und haben diese fachlich beurteilt. Die Behörde hat aufgrund der materiellen Wahrheitsfindung auf diese Rücksicht genommen.

Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachtern erstellten Gutachten, auf das Prüfbuch als auch auf die durchaus schlüssige und nachvollziehbare Zusammenfassende Bewertung stützen.

2.2 Verfahrensgang

Die VA Erzberg GmbH, Erzberg 1, 8790 Eisenerz, vertreten durch ihre Rechtsfreunde Haslinger/Nagele & Partner, Rechtsanwälte GmbH, Am Hof 13, 1010 Wien, am 16. Dezember 2008, mit den Vorhabensmodifikationen bzw. Nachreichungen, die letzte vom 30. April 2010, den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben **„Pelletieranlage am Erzberg“**, eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 3, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Zahl 64 lit. b) (Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen) UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Dies wurde von der UVP-Behörde mit Feststellungsbescheid vom 05. Mai 2008 rechtskräftig festgestellt.

Somit ist zuständig für die Entscheidung über diesen Genehmigungsantrag die Steiermärkische Landesregierung (vertreten durch die Fachabteilung 13A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Zweck des Vorhabens ist die Ermöglichung durch die Kombination von Aufbereitungsschritten, die Herstellung von hochwertigen Eisenerzpellets mit einem Eisengehalt von ca. 55 % aus dem Standort am Erzberg gewonnen karbonatischen Feinerz. Diese Eisenerzpellets eignen sich für den unmittelbaren Hochofeneinsatz, ein weiterer Verarbeitungsschritt ist nicht mehr erforderlich.

Nach einigen Vorbegutachtungen der Unterlagen auf Vollständigkeit und Beurteilungsfähigkeit und einer neuerlichen fachgutachterlichen Prüfung wurde seitens des koordinierenden Sachverständigen, Herrn Dipl.-Ing. Paul Saler die Beurteilungsfähigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen attestiert. Im Rahmen der gesetzlich normierten Vorgaben wurde den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin für Steiermark, der Standortgemeinde, dem/der Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie den

sonstigen zu beteiligten Formalparteien und Antragsteller, die gesetzlich verankerten Mitwirkungs-, Stellungnahme- und Informationsrechte eingeräumt (§ 5 UVP-G 2000).

Die Öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der Projektunterlagen erfolgte im Zeitraum **vom 09. Juli 2009 bis 20. August 2009** im Ediktswege, im redaktionellen Teil der Printmedien „Kleine Zeitung“, „Kronen Zeitung“ und im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinde und der Fachabteilung 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Darüber hinaus wurde die Öffentliche Auflage auf der Homepage des Verwaltungsservers unter der Internetadresse <http://www.umwelt.steiermark.at> unter dem Menüpunkt Umwelt und Recht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Während der sechswöchigen Auflagefrist und im Rahmen der Stellungnahmerechte gemäß § 5 UVP-G 2000 sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahmen respektive Einwendungen eingelangt:

Stellungnahmen:

- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Leoben vom 27. Juli 2009, OZ 83 bzw. OZ 85 im Akt;
- Stellungnahme der Fachabteilung 19A – Referat Wasserwirtschaftliche Planung vom 07. August 2009, OZ 88 im Akt;
- Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 18. August 2009, OZ 94 im Akt;
- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Leoben vom 17. August 2009, OZ 95 im Akt.

Einwendung:

- Einwendung der Baubezirksleitung Bruck a. d. Mur vom 06. August 2009, OZ 90 im Akt.

Folgende Stellungnahmen sind nach Ablauf der sechswöchigen Auflagefrist bei der UVP-Behörde eingelangt:

- Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 26. August 2009, OZ 104 im Akt;
- Stellungnahme der Umweltschutzbehörde für Steiermark vom 01. September 2009, OZ 108 im Akt;

- Ergänzende Stellungnahme der Umweltschutzkommission für Steiermark vom 01. September 2009, OZ 134 im Akt.

Sämtliche Stellungnahmen bzw. die Einwendungen wurden vom koordinierenden Sachverständigen fachspezifisch zugeteilt und fanden in den jeweiligen Fachgutachten entsprechend Berücksichtigung. Die Zusammenfassende Bewertung wurde am 27. Mai 2010 fertiggestellt und wurde diese gemeinsam mit den Teilgutachten und dem Prüfbuch mit Schriftsatz vom 28. Mai 2010 den Parteien zugänglich gemacht und Gelegenheit zur Stellungnahme geboten. Darüber hinaus wurden die Fachgutachten und die Zusammenfassende Bewertung auf der Homepage des Verwaltungsservers unter <http://www.umwelt.steiermark.at> unter dem Menüpunkt Umwelt und Recht, den Parteien zugänglich gemacht.

Da sämtliche Einwendungen zurückgezogen wurden – die letzte mit Schriftsatz vom 18. November 2009 (OZ 171 im Akt) – und sämtliche Teilgutachten, das Prüfbuch sowie die Zusammenfassende Bewertung das Vorhaben positiv beurteilen, fand die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zur Erhebung des Sachverhaltes nicht für erforderlich.

2.3 Anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 2 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Begriffsbestimmungen (§2 UVP-G 2000)

§2(1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften

1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,
2. für die Überwachung des Vorhabens oder die Erlassung von zur Ausführung des Vorhabens (Errichtung oder Betrieb) notwendigen Verordnungen zuständig sind oder
3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

- §2(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.
- §2(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen. Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach §111 Abs.4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.
- §2(4) Umwelthanwalt ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.
- §2(5) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient.

§ 3 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

- §3(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.
- §3(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf

Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

§3(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

§3(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes,

Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

§3(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

§3(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

§3(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

§3(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von

sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

- §3(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

§ 5 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

- §5(1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.
- §5(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs.1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß § 13 Abs. 3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages

oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen.

- §5(3) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.
- §5(4) Dem Umweltanwalt, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können dazu Stellung nehmen.
- §5(5) Sonstige Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, hat die Behörde über das Einlangen des Genehmigungsantrages zu informieren. Sind in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen, sind diese einzuholen.
- §5(6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.
- §5(7) Ergänzend zu § 39 Abs. 2 zweiter Satz AVG kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Projektwerbers/einer Projektwerberin bestimmen, dass für zwei oder mehrere im Anhang 1 angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, Konsultationen nach § 10, allfällige öffentliche Erörterung) gemeinsam durchzuführen ist.

§ 17 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Entscheidung

- §17(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer

Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

§17(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

§17(3) Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhangs 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Für Vorhaben der Ziffer 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen, ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 2 Z 2 lit. c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

§17(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen,

Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

- §17(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.
- §17(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.
- §17(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen.
- §17(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.
- §17(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Ziffer 18 des Anhanges 1 können, auch im Fall des § 21 Abs. 2, bis zur vollständigen Ausführung nach den Bestimmungen des § 18b geändert werden.

§ 39 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Behörden und Zuständigkeit

§39(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß § 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß Abs. 4 und § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

§39(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

Spalte 2 Zahl 64 lit. b) des Anhanges 1 zum Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

UVP-pflichtige Vorhaben (Anhang 1 UVP-G 2000)

...

UVP-pflichtige Vorhaben (Tabelle zu Anhang 1 UVP-G 2000)

...

Spalte 2 Zahl 64 lit. b) Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen;

...

§ 1 Zahl 3 und Zahl 21 des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz - MinroG)

Begriffsbestimmungen

§1. Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

...

3. "Aufbereiten" das trocken und/oder nass durchgeführte Verarbeiten von mineralischen Rohstoffen zu verkaufsfähigen Mineralprodukten mittels physikalischer, physikalisch-chemischer und/oder chemischer Verfahren, insbesondere das Zerkleinern, das Trennen, das Anreichern, das Entwässern (Eindicken, Filtern, Trocknen, Eindampfen), das Stückigmachen (Agglomerieren, Brikettieren, Pelletieren) und das Laugen, sowie die mit den genannten Verfahren zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;

...

21. "Fremdunternehmer" ein Unternehmer, der eine Tätigkeit oder einzelne Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 genannten Art im Auftrag des Bergbauberechtigten durchführt;

...

§ 2 Abs. 1 Zahl 2 des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz - MinroG)

Anwendungsbereich

§2(1) Dieses Bundesgesetz gilt

...

2. für das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgt,

...

§ 118 des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz - MinroG)

Bergbauanlagen

§118 Unter einer Bergbauanlage ist jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das den im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist.

§ 119 des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz - MinroG)

Bewilligung von Bergbauanlagen

§119(1) Zur Herstellung (Errichtung) von obertägigen Bergbauanlagen sowie von Zwecken des Bergbaus dienenden von der Oberfläche ausgehende Stollen, Schächten, Bohrungen mit

Bohrlöchern ab 300 m Tiefe und Sonden ab 300 m Tiefe ist eine Bewilligung der Behörde einzuholen. Das Ansuchen um Erteilung einer Herstellungs-(Errichtungs-)Bewilligung hat zu enthalten:

1. eine Beschreibung der geplanten Bergbauanlage,
2. die erforderlichen Pläne und Berechnungen in dreifacher Ausfertigung,
3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen die Bergbauanlage geplant ist, mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer,
4. Angaben über die beim Betrieb der geplanten Bergbauanlage zu erwartenden Abfälle, über Vorkehrungen zu deren Vermeidung oder Verwertung sowie der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle,
5. handelt es sich um Bergbauanlagen mit Emissionsquellen, auch die für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen erforderlichen Unterlagen sowie
6. gegebenenfalls einen Alarmplan für schwere Unfälle (gefährliche Ereignisse, bei denen das Leben oder die Gesundheit von Personen oder im großen Ausmaß dem Bergbauberechtigten nicht zur Benützung überlassene Sachen oder die Umwelt bedroht werden oder bedroht werden können).

Im Bedarfsfall kann die Behörde weitere Ausfertigungen verlangen.

§119(2) Über das Ansuchen ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 6 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung in einer weitverbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden, auf denen die Bergbauanlage errichtet werden soll, bekanntzugeben.

§119(3) Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu erteilen, wenn

1. die Bergbauanlage auf Grundstücken des Bewilligungswerbers hergestellt (errichtet) wird oder er nachweist, dass der Grundeigentümer der Herstellung (Errichtung) zugestimmt hat oder eine rechtskräftige Entscheidung nach §§ 148 bis 150 vorliegt,
2. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) vermeidbare Emissionen unterbleiben,

3. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
4. keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (Abs. 5) zu erwarten ist,
5. entweder beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind, oder - soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist - gewährleistet ist, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden, und
6. bei Aufbereitungsanlagen mit Emissionsquellen in einem Gebiet, in dem bereits eine Überschreitung eines Grenzwertes gemäß Anlage 1, 2 oder 5b IG-L oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 3 IG-L vorliegt oder durch die Bewilligung zu erwarten ist,
 - a) die Emissionen der Aufbereitungsanlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
 - b) der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes - Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, sodass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Grenzwertüberschreitungen anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

Die Auflagen haben auch Maßnahmen zu umfassen, um schwere Unfälle (Abs. 1 Z 6) zu vermeiden und Auswirkungen von schweren Unfällen zu begrenzen oder zu beseitigen. Bei der Bewilligung ist auf öffentliche Interessen (Abs. 7) Bedacht zu nehmen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Erfüllung von Auflagen, ist die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zu verlangen. Bei Aufbereitungsanlagen mit Emissionsquellen sind die in Betracht kommenden Bestimmungen einer auf Grund des § 10 IG-L erlassenen Verordnung anzuwenden.

§119(4) Unter einer Gefährdung von Sachen ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes der Sache nicht zu verstehen.

§119(5) Eine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt liegt hinsichtlich Bergbauzwecken dienender Grundstücke vor, wenn sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß erheblich überschreitet. Für benachbarte Grundstücke gilt §109 Abs.3 sinngemäß. Den Immissionsschutz betreffende Rechtsvorschriften bleiben hievon unberührt. Das zumutbare Maß der Beeinträchtigung von Gewässern ergibt sich aus den wasserrechtlichen Vorschriften.

§119(6) Parteien im Bewilligungsverfahren sind:

1. der Bewilligungswerber,
2. die Eigentümer der Grundstücke, auf deren Oberfläche oder in deren oberflächennahem Bereich die Bergbauanlage errichtet und betrieben wird,
3. Nachbarn: das sind im Sinne dieser Bestimmung alle Personen, die durch die Herstellung (Errichtung) oder den Betrieb (die Benützung) der Bergbauanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Bergbauanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.
4. Bergbauberechtigte, soweit sie durch die Bergbauanlage in der Ausübung der Bergbauberechtigungen behindert werden könnten.

§119(7) Vor Erteilung der Bewilligung sind, soweit hiedurch öffentliche Interessen berührt werden, die zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden zu hören. Dies gilt besonders in den Fällen des § 149 Abs. 4 und, soweit es sich um obertägige Bergbauanlagen handelt, für die den Gemeinden zur Vollziehung zukommenden Angelegenheiten der örtlichen Gesundheitspolizei, vor allem aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes, und der örtlichen Raumplanung. Werden wasserwirtschaftliche Interessen, insbesondere durch Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe, berührt, so ist auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Ist eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung von Gewässern oder eine Gefährdung des Wasserhaushaltes zu befürchten, so ist dem Verfahren ein wasserfachlicher Sachverständiger beizuziehen, soweit nicht eine Bewilligungspflicht nach wasserrechtlichen Vorschriften gegeben ist.

§119(8) Die Behörde hat im Herstellungs-(Errichtungs-)Bescheid anzuordnen, dass die Bergbauanlage erst auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf, wenn zum Zeitpunkt der Herstellungs-(Errichtungs-)Bewilligung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die die Auswirkungen des Betriebes der bewilligten Bergbauanlage betreffenden Auflagen des Bescheides die in Abs. 3 angeführten Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen erforderlich sind. Die Behörde kann zu diesem Zweck auch einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen. Dieser darf höchstens zwei Jahre und im Falle einer Fristverlängerung insgesamt höchstens drei Jahre dauern. Im Betriebsbewilligungsbescheid ist unter Bedachtnahme auf Abs. 3 Z 2 bis 4 auch festzusetzen, ob, in welchen Abständen und durch wen die Bergbauanlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen ist. Soweit in den im § 174 Abs. 1 außer diesem Bundesgesetz angeführten Rechtsvorschriften keine kürzeren Fristen vorgesehen sind, darf der Abstand der Überprüfungen von Bergbauanlagen nicht größer als fünf Jahre sein. Für das Verfahren zur Erteilung einer Betriebsbewilligung gelten die Absätze 2, 6 und 7.

§119(9) Wenn es zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Herstellung einer Änderung einer bewilligten Bergbauanlage einer Bewilligung. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte Anlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im Abs. 3 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits bewilligten Anlagen erforderlich ist. Eine bewilligungspflichtige Änderung einer bewilligten Bergbauanlage liegt dann nicht vor,

wenn mit der Änderung der Bergbauanlage weder qualitativ andere noch quantitativ zusätzliche Emissionen auftreten oder wenn es sich um eine gesetzlich oder bescheidmäßig angeordnete Sanierung (Abs. 11) oder Anpassung an den Stand der Technik nach § 121b Abs. 1 handelt. Ein Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung für eine wesentliche Änderung einer bewilligungspflichtigen Bergbauanlage hat die im Abs. 1 angeführten Angaben und Unterlagen soweit zu enthalten, als dies für die Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 3 erforderlich ist. Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 bis 8 und 10 bis 12 gelten sinngemäß.

§119(10) Bergbauanlagen, für die im Herstellungs-(Errichtungs-)Bescheid keine Betriebsbewilligung vorgeschrieben ist, dürfen nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides betrieben werden, wenn die Auflagen bei der Herstellung (Errichtung) der Bergbauanlage erfüllt worden sind bzw. eingehalten werden. Für die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes gelten der vierte und fünfte Satz des Abs. 8. Der Inhaber der Bergbauanlage hat die projektgemäße Ausführung, die Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen sowie die beabsichtigte Inbetriebnahme der Behörde anzuzeigen. Diese hat sich längstens binnen Jahresfrist ab Einlangen der Anzeige in geeigneter Weise von der Übereinstimmung der Bergbauanlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen und das Ergebnis dieser Überprüfung dem Inhaber der Bergbauanlage bekanntzugeben. Stellt die Behörde bei der Überprüfung fest, daß die bei der Erteilung der Bewilligung zur Herstellung (Errichtung) der Bergbauanlage festgesetzten Auflagen nicht erfüllt worden sind bzw. nicht eingehalten werden, hat die Behörde bis zur Behebung dieser Mängel die Benützung der Bergbauanlage im erforderlichen Umfang zu untersagen. Die Bestimmungen des § 179 Abs. 1 und 2 sind anzuwenden.

§119(11) Ergibt sich nach Bewilligung einer Bergbauanlage, dass die gemäß Abs. 3 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde die Sanierung bescheidmäßig anzuordnen und die nach dem besten Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Bergbauanlage ausgehenden Emissionen sowie die

Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Bergbauanlage zu berücksichtigen.

§119(12) Wird ein Bewilligungsbescheid vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, darf der Bewilligungswerber die betreffende Bergbauanlage bis zur Rechtskraft des Ersatzbescheides, längstens jedoch ein Jahr, weiter betreiben, wenn er die Bergbauanlage entsprechend dem aufgehobenen Bewilligungsbescheid betreibt. Das gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde, die zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.

§119(13) Ob eine Bergbauanlage oder eine Änderung einer bewilligten Bergbauanlage vorliegt, deren Herstellung einer Bewilligung nach Abs. 1 oder Abs. 9 bedarf, entscheidet im Zweifel auf Antrag des Bergbauberechtigten der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

§119(14) Die Auflassung von Bergbauanlagen hat der Inhaber der Bergbauanlage der Behörde anzuzeigen. Eine Anzeige ist dann nicht erforderlich, wenn die Auflassung von Bergbauanlagen anlässlich der Einstellung der Gewinnung in einem Bergbau oder der Einstellung der Tätigkeit eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder eines größeren Teiles davon erfolgt und die vorgesehene Auflassung im Abschlussbetriebsplan angeführt ist.

§ 121 Abs. 1 des Bundesgesetzes über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz - MinroG)

IPPC-Anlagen

§121(1) Handelt es sich um eine in der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Aufbereitungsanlage, so ist im Bewilligungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 121d Abs. 2 und 5) Bedacht zu nehmen ist, über § 119 hinaus sicherzustellen, dass die Anlage so hergestellt, betrieben und aufgelassen wird, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen (Abs. 2), insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, getroffen werden;
2. Energie effizient verwendet wird;
3. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;

4. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der Aufbereitungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung (Abs. 2) zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des Aufbereitungsanlagengeländes wiederherzustellen.

...

§ 93 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG)

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

§93(1) Eine Arbeitsstättenbewilligung ist nicht erforderlich für

1. genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,
2. bewilligungspflichtige Bergbauanlagen im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes,
3. genehmigungspflichtige Apotheken im Sinne des Apothekengesetzes, BGBl. Nr. 5/1907,
4. Eisenbahnanlagen, die einer Betriebsbewilligung im Sinne des § 37 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, bedürfen,
5. bewilligungspflichtige Schifffahrtsanlagen im Sinne des §47 und bewilligungspflichtige sonstige Anlagen im Sinne des §66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl.I Nr. 62/1997,
6. bewilligungspflichtige Bäder im Sinne des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976,
7. genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen im Sinne der §§28 bis 30 des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. Nr. 325/1990,
8. bewilligungspflichtige Anlagen und Zivilflugplätze im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr. 253,
9. genehmigungspflichtige Betriebsanlagen und Verbrauchslager im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr. 196/1935.

§93(2) In den in Abs. 1 angeführten Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der

Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

§93(3) Abs. 2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

§93(4) Die gemäß Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers abzuändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

§93(5) Abs. 2 bis 4 gilt auch für Verfahren, in denen nach den in Abs. 1 genannten Bundesgesetzen ein Feststellungsbescheid als Genehmigungsbescheid für die Anlage gilt.

§ 49 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)

Bewilligung von Anlagen

§49(1) Anlagen gemäß § 48 lit. e dürfen, sofern nicht § 50 Abs. 2 anzuwenden ist, nur mit einer Bewilligung nach diesem Unterabschnitt errichtet werden. Die Bewilligung hat der Inhaber der Anlage bei der Behörde zu beantragen.

§49(2) Abs. 1 findet auch Anwendung, wenn Anlagen in ihrer Beschaffenheit, Ausstattung oder Betriebsweise so geändert werden, dass gegenüber dem Zustand vor der Änderung eine Zunahme der forstschädlichen Luftverunreinigung zu erwarten ist.

§49(3) Die Bewilligung gemäß den Abs. 1 und 2 ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Waldkultur nicht zu erwarten ist oder diese durch Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen beseitigt oder auf ein tragbares Ausmaß beschränkt werden kann. Zu dessen Beurteilung ist die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Anlage unter Berücksichtigung der zur Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erforderlichen Kosten mit dem Ausmaß der zu erwartenden Gefährdung der Waldkultur (Wirkungen des Waldes) abzuwägen.

- §49(4) Die Bewilligung für eine Anlage ist jedenfalls zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass in Schutz- oder Bannwäldern durch die Emissionen dieser Anlage ein entsprechender Immissionsgrenzwert überschritten wird und diese Gefahr auch nicht durch Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen abgewendet werden kann. Diese Bestimmung gilt nicht für Bannwälder, die zur Abwehr der von der Anlage ausgehenden Gefahren oder zum Schutze der Anlage selbst bestimmt sind.
- §49(5) Die Bedingungen und Auflagen sind unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik vorzuschreiben. Soweit es zur Verhinderung des Überschreitens eines Immissionsgrenzwertes notwendig ist, ist vorzuschreiben, dass die der Luft zugeführten Emissionsstoffe innerhalb bestimmter Zeiträume bestimmte Mengen nicht überschreiten dürfen.
- §49(6) Die Behörde hat vor ihrer Entscheidung erforderlichenfalls Sachverständigengutachten über die Grundbelastung und die klimatologischen Verhältnisse sowie über die gegebenen und die durch die Emissionen der Anlage zu erwartenden Auswirkungen auf den Wald einzuholen.
- §49(7) Auf Antrag des Inhabers der Anlage hat die Behörde diesem das Betreten des Waldes zur Vornahme von Messungen zwecks Ermittlung der Grundbelastung an forstschädlichen Luftverunreinigungen zu bewilligen. Der Waldeigentümer ist verpflichtet, das Betreten des Waldes und die Vornahme von Messungen zu dulden. Er hat Anspruch auf Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 dritter bis sechster Satz sind sinngemäß anzuwenden.

§ 50 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)

Bewilligungsverfahren

- §50(1) Für die Durchführung des Verfahrens und die Erteilung der Bewilligung ist die Behörde zuständig.
- §50(2) Bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen, die nach den gewerbe-, berg-, eisen-, bahn-, energie- oder dampfkesselrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen, entfällt eine gesonderte Bewilligung nach § 49, es sind jedoch dessen materiellrechtliche Bestimmungen anzuwenden. Dem Verfahren ist ein Forstsachverständiger der Behörde beizuziehen. Wird eine Bewilligung erteilt, so gilt diese auch als solche im Sinne des Abs. 1.

§50(3) Ergibt sich im Zuge des Verfahrens gemäß Abs. 2, dass durch Emissionen Schutz- oder Bannwälder betroffen werden, so ist ein Bewilligungsverfahren gemäß Abs. 1 gesondert durchzuführen. Bis zur Entscheidung hierüber ist das Verfahren nach Abs. 2 zu unterbrechen.

§50(4) Abs. 3 gilt nicht für Bannwälder, die zur Abwehr der von der Anlage ausgehenden Gefahren oder zum Schutz der Anlage selbst bestimmt sind.

§ 10 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959

Benutzung des Grundwassers

§10(1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

§10(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

§10(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs. 2.

§10(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs. 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, dass rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, dass der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichste Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern. (BGBl. Nr. 54/1959, Art. I Z 4)

§ 11 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959

Bewilligung

§11(1) Bei Erteilung einer nach §9 oder §10 Abs.2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

§11(2) Die Wasserrechtsbehörde kann dem Bewilligungswerber, soweit dies ausnahmsweise notwendig erscheint, die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der Bedingungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, für die ordnungsmäßige Erhaltung und für die Kosten einer allfälligen späteren Beseitigung der Anlage

aufzulegen, und zwar entweder für alle oder nur für einzelne der genannten Zwecke.

§11(3) Ist der Grund für die Sicherstellung weggefallen, so hat die Wasserrechtsbehörde die Aufhebung der Sicherstellung zu veranlassen.

§ 21 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

...

§21(4) Der Zweck der Wasserbenutzung darf nicht ohne Bewilligung geändert werden. Diese ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen.

...

§ 32 Abs. 2 lit. a) des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959

...

§32(2) Nach Maßgabe des Abs.1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere:

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,

...

§ 111 des Wasserrechtsgesetzes 1959 - WRG 1959

Inhalt der Bewilligung

§111(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

§111(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und anderes) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und

Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

§111(3) Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens §117 sinngemäß Anwendung.

§111(4) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117).

§111(5) Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden getroffen werden.

§ 4 des Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikatgesetz - EZG)

Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen

§4(1) Anlagen, in denen in Anhang 1 oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 genannte Tätigkeiten durchgeführt werden, bei denen die in Anhang 1 oder in dieser Verordnung für diese Tätigkeiten spezifizierten Emissionen entstehen, und Anlagen, die gemäß § 2 Abs. 3 in den Zuteilungsplan aufgenommen werden, dürfen ab dem 1. Jänner 2005 nur betrieben werden, wenn von der zuständigen Behörde (§ 26) nach den folgenden Bestimmungen eine Genehmigung erteilt wurde.

- §4(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Inhaber der Anlage nachweist, dass er für die betreffende Anlage in der Lage ist, die Emissionen von Treibhausgasen gemäß § 7 zu überwachen und darüber gemäß § 8 Bericht zu erstatten. Eine Genehmigung kann sich auf eine oder mehrere vom selben Inhaber am selben Standort betriebene Anlagen beziehen.
- §4(3) Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen haben insbesondere folgende Angaben und Auflagen zu enthalten:
1. Name und Anschrift des Inhabers,
 2. Beschreibung der Tätigkeiten und Emissionen der Anlage,
 3. erforderlichenfalls Überwachungsauflagen, in denen jedenfalls Überwachungsmethode und -häufigkeit festgelegt sind,
 4. erforderlichenfalls Auflagen für die Berichterstattung und
 5. eine Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten gemäß § 18 Abs. 1 in Höhe der nach § 9 geprüften Gesamtemissionen der Anlage für jedes Kalenderjahr ab 2005 binnen vier Monaten nach Ablauf dieses Kalenderjahres.
- §4(4) Der Genehmigungsbescheid ist von der Behörde in elektronischer Form an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.
- §4(5) Die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen berührt nicht die Geltung der anlagenrechtlichen Vorschriften und Genehmigungen, insbesondere vorgeschriebene Emissionsgrenzwerte für andere, nicht in Anhang 1 oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 genannten Luftschadstoffe, ausgenommen in den Fällen des § 23.
- §4(6) Die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen gilt, solange die anlagenrechtliche Genehmigung aufrecht ist. Wenn die anlagenrechtliche Genehmigung vor der ersten oder während einer Zuteilungsperiode gemäß § 11 Abs. 1 erlischt, so erlischt auch die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen. Die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erlischt auch, wenn die Anlage stillgelegt wird, die anlagenrechtliche Genehmigung aber weiter besteht. Einer Stilllegung ist es gleichzuhalten, wenn eine Anlage, für die im Zuteilungsplan gemäß § 11 eine Zuteilung von Emissionszertifikaten erfolgt ist, trotz gültigen Genehmigungsbescheids nicht in Betrieb genommen wird. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat auf Antrag des Inhabers mit Bescheid festzustellen, dass eine Anlage nicht als stillgelegt gilt, wenn der Inhaber nachweisen kann, dass der Emissionsrückgang auf Klimaschutzmaßnahmen, wie den Umstieg auf Biomasse, auf einen temporären

Produktionsausfall, unter anderem durch Erneuerung oder technischen Umbau, oder auf die wesentliche Verlagerung der Produktion auf andere Anlagen desselben Inhabers zurückzuführen ist. Ein Wechsel in der Person des Inhabers ist der Behörde zu melden, berührt jedoch die Genehmigung nicht.

§ 5 des Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikatgesetz - EZG)

Genehmigungsverfahren

§5(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen haben jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Anlage und der dort durchgeführten Tätigkeiten und verwendeten Technologien,
2. Rohmaterialien und Hilfsstoffe, deren Verwendung wahrscheinlich mit Emissionen von in Anhang 1 oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 aufgeführten Gasen verbunden ist,
3. Quellen der Emissionen von in Anhang 1 aufgeführten Gasen aus der Anlage; eine Quantifizierung der Emissionen ist nicht erforderlich,
4. geplante Maßnahmen zur Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen im Einklang mit der Verordnung gemäß §§ 7 und 8 sowie Begründung für die vorgeschlagenen Maßnahmen.

§5(2) Bedient sich der Inhaber der Anlage für die technisch/operativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eines Bevollmächtigten, ist dieser der Behörde namhaft zu machen.

§5(3) Dem Antrag ist eine höchstens fünf Seiten umfassende Zusammenfassung der in Abs. 1 genannten Punkte beizufügen.

§5(4) Inhaber von Anlagen gemäß Anhang 1 und § 2 Abs. 3 Z 1, die bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes über eine erstinstanzliche anlagenrechtliche Genehmigung verfügen, haben die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen bis spätestens 31. Juli 2004 bei der zuständigen Behörde (§ 26) zu beantragen.

§5(5) Die Behörde hat innerhalb von fünf Monaten ab der Einreichung des Antrags oder, falls die vorgelegten Unterlagen nicht die Angaben des Abs. 1 Z 1 bis 4 enthalten, ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden. Ergeht trotz rechtzeitiger Beantragung bis 31. Dezember 2004 kein Bescheid, darf die Anlage bis zur Erteilung der Genehmigung unter Anwendung der im Antrag vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen

weiter betrieben werden.

§5(6) Die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen für nach dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes in Betrieb genommene oder zu nehmende Anlagen oder Anlagenänderungen gemäß § 6 kann gemeinsam mit der nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften erforderlichen anlagenrechtlichen Genehmigung für die Errichtung oder den Betrieb der Anlage beantragt werden. Die für diese anlagenrechtliche Genehmigung zuständige Behörde hat das Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen gemäß diesem Bundesgesetz in diesem Fall gemeinsam mit dem anlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführen.

§ 26 des Bundesgesetzes über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikatgesetz - EZG)

Zuständige Behörde

§26. Für die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 gilt folgendes:

1. Soweit die für den Betrieb der betreffenden Anlage wesentlichste Genehmigung eine Genehmigung nach landesrechtlichen Vorschriften ist, wie insbesondere bei nicht der Gewerbeordnung 1994 oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlagen, ist der Landeshauptmann zuständig.
2. In allen anderen Fällen ist zur Erteilung der Genehmigung jene Behörde zuständig, die nach den Verwaltungsvorschriften des Bundes für die Genehmigung jener Anlagenteile zuständig ist, aus denen die Emissionen stammen, die die Anwendung des EZG bedingen. Falls hinsichtlich einer Anlage gemäß § 3 Z 4 mehrere Bundesbehörden im Sinne des ersten Satzes zuständig sind, ist das Verfahren gemäß §§ 4 und 6 von der Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen. Sofern eine oder mehrere Bundesbehörden und die Landesregierung gemäß § 39 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr.697/1993 in der jeweils geltenden Fassung, zuständig sind und die Landesregierung nicht von der dort vorgesehenen Delegationsmöglichkeit an die Bezirksverwaltungsbehörde Gebrauch macht, haben die beteiligten Bundesbehörden sich mit der Landesregierung zu koordinieren.
3. Der Landeshauptmann als zuständige Anlagenbehörde kann mit der Durchführung eines Verfahrens ganz oder teilweise oder mit der Durchführung

der Verfahren für bestimmte Anlagentypen die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese ermächtigen, in seinem Namen zu entscheiden.

§ 4 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG)

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

§4(1) Den Netzbetreibern werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

1. Die Gleichbehandlung aller Kunden eines Netzes bei gleicher Charakteristik der Transportleistung;
2. der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit Endkunden über den Anschluss an ihre Erdgasleitungsanlagen (Allgemeine Anschlusspflicht);
3. die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Erdgasversorgung und für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Erdgasinfrastruktur.

§4(2) Inhaber von Transportrechten haben ihre Funktion in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Wettbewerbsrechts auszuüben.

§4(3) Den Erdgasunternehmen werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

1. die Erreichung der im § 3 Z 1 und 2 angeführten Ziele mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln;
2. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse.

§4(4) Erdgasunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 bis 3 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.

§ 44 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG)

Genehmigungspflicht

§44(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften bestehenden Genehmigungs- oder Bewilligungspflichten bedarf die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Erdgasleitungsanlagen einer gasrechtlichen Genehmigung durch die Behörde.

§44(2) Von der Genehmigungspflicht sind Erdgasleitungsanlagen mit einem maximal zulässigen Betriebsdruck bis einschließlich 0,6 MPa ausgenommen, sofern beim Inhaber der Leitungsanlage

1. Lage- und Ausführungspläne, technische Beschreibungen der Leitungsanlage sowie Aufzeichnungen, aus denen hervorgeht, dass die Leitungsanlage entsprechend den einschlägigen Regeln der Technik errichtet und betrieben wird, und in denen die maßgebenden Regeln der Technik beschrieben und ihre Einhaltung belegt wird oder
2. die kompletten Zertifizierungsunterlagen nach ÖVGW PV 200 "Qualitätsanforderungen für Gasnetzbetreiber, Anforderungen von Prüfungen für die Zertifizierung von Gasnetzbetreibern", erhältlich in der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach bzw. nach anderen geeigneten Zertifizierungsverfahren (zB ÖNORM EN ISO 9001 „Qualitätssicherungssysteme - Anforderungen (ISO 9001:2000)“), alle erhältlich beim Österreichischen Institut für Normenwesen, 1020 Wien, Heinestraße 38, sowie
3. ein Sicherheitskonzept gemäß den §§ 24 Abs. 1 Z 3, 31a Abs. 2 Z 2 und § 67 Abs. 2 Z 12 sowie der Haftpflichtversicherungsnachweis gemäß § 37 zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde aufliegen und keine Zwangsrechte gemäß § 57 in Anspruch genommen werden. Erdgasleitungsanlagen mit einem Druckbereich über 0,1 MPa sind drei Monate vor der geplanten Errichtung der Behörde unter Anschluss der im § 67 Abs. 2 Z 1, 5, 12 und 13 angeführten Unterlagen anzuzeigen. Die Behörde hat die Ausführung über Antrag eines Netzbetreibers binnen drei Monaten zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 3 vorliegen. § 48 Abs. 1 Z 4 gilt sinngemäß. Sind der Anzeige die Unterlagen gemäß § 67 Abs. 2 Z 1, 5, 12 und 13 nicht beigegeben und werden diese auch nicht nach Aufforderung gemäß § 13 AVG der Behörde vorgelegt, ist die Anzeige innerhalb einer Frist von drei Monaten zurückzuweisen.

§44(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist ermächtigt, jene im Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen, unter denen Erdgasleitungsanlagen von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, durch Verordnung abzuändern oder zu ergänzen, wenn nach für verbindlich erklärten Regeln der Technik keine nachteiligen Auswirkungen auf die gemäß § 45 geschützten rechtlichen Interessen zu erwarten ist.

§ 47 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG)

Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen

- §47(1) Erdgasleitungsanlagen dürfen unbeschadet der Bestimmung des § 44 Abs. 3 nur mit Genehmigung der Behörde errichtet, erweitert, geändert und betrieben werden.
- §47(2) Die Genehmigung ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von bestimmten und geeigneten Auflagen, zu erteilen,
1. wenn nach dem Stand der Technik (§ 6 Z 50) sowie der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 3 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden;
 2. wenn die Errichtung, die Erweiterung, die Änderung und der Betrieb der Anlage unter Einhaltung der geltenden sicherheitstechnischen Rechtsvorschriften und einschlägigen Regeln der Technik erfolgt und
 3. wenn der Abschluss einer Haftpflichtversicherung und das Bestehen eines Sicherheitskonzeptes in ausreichendem Ausmaß nachgewiesen wird.
- §47(3) Die Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage ist zu versagen, wenn die Errichtung, Erweiterung oder Änderung der Anlage mit den Zielen des § 3 unvereinbar ist oder einen Netzbetreiber daran hindern würde, die ihm auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 4 zu erfüllen und diese Versagungsgründe nicht durch die Vorschreibung von Auflagen beseitigt werden können. Die Energie-Control Kommission hat über Antrag eines Netzbetreibers das Vorliegen zumindest eines dieser Versagungsgründe innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen des Antrags bescheidmäßig festzustellen. Der antragstellende Netzbetreiber hat das Vorliegen dieser Versagungsgründe nachzuweisen. Bis zur Entscheidung der Energie-Control Kommission hat die Behörde das Genehmigungsverfahren gemäß § 38 AVG auszusetzen.

- §47(4) Eine Versagung gemäß Abs. 3 ist unzulässig, wenn die Erdgasleitungsanlage ausschließlich zur Versorgung eines einzigen Endverbrauchers errichtet und betrieben wird.
- §47(5) Durch Auflagen ist eine Abstimmung mit bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen, der Landeskultur, des Forstwesens, des Wasserrechtes, der Raumplanung, der Wasserwirtschaft, der Wildbach- und Lawinenverbauung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes, der Bodenkultur, des öffentlichen Verkehrs sowie der Landesverteidigung herbeizuführen. Zur Wahrung dieser Interessen sind die dazu berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu hören.
- §47(6) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Genehmigung zur Errichtung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsgenehmigung vorbehalten.
- §47(7) Ergibt sich nach der Genehmigung einer Erdgasleitungsanlage, dass die gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 bis 3 zu wahrenen Interessen trotz Einhaltung der in der gasrechtlichen Genehmigung oder in einer allfälligen Betriebsgenehmigung vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Anlagen, die von der Genehmigungspflicht gemäß § 44 Abs. 2 ausgenommen sind, sinngemäß. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

§ 69 des Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz - GWG)

Erteilung der Genehmigung

- §69(1) Die Erdgasleitungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 45 erfüllt sind.
- §69(2) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem, dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach

Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 45 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 umschriebenen Interessen bestehen.

§69(3) Bei Erweiterungen oder genehmigungspflichtigen Änderungen hat die Genehmigung auch die bereits genehmigte Erdgasleitungsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Erweiterung oder Änderung zur Wahrung der in § 45 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

§69(4) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen und mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Zusammenhang stehenden Übereinkommen sind von der Behörde im Bescheid zu beurkunden. Die auf Grund dieses Bundesgesetzes vorgenommenen Beurkundungen und erlassenen Bescheide sind Urkunden im Sinne des § 33 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39. Hängt nach einem solchen Bescheid die Erwerbung oder die Belastung, Beschränkung oder Aufhebung eines bürgerlichen Rechtes von dem Eintritt bestimmter Voraussetzungen ab, so hat die Behörde auf Antrag auszusprechen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Der Ausspruch ist für das Gericht bindend.

§ 3 Abs. 2 lit. a) und lit. h) sowie Abs. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 - NschG 1976)

Anzeigepflichtige Vorhaben

...

§3(2) Anzeigepflichtig im Sinne des Abs.1 ist die Errichtung von

a) Bauwerken, bei denen der Fußboden von Aufenthaltsräumen mehr als 22 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt oder, falls Aufenthaltsräume nicht vorgesehen sind, mit einer Gesamthöhe von mehr als 20 m;

...

h) Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2.500 m²;

...

§3(3) Die Anzeigepflicht gilt nicht für ein Vorhaben gemäß lit .a, b, h und k, das in einem als Bauland (§ 23 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974) festgelegten Gebiet ausgeführt werden soll.

...

2.4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.4.1 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang (2.2 Verfahrensgang und zur Projektsbeschreibung (1.6 kurze Projektsbeschreibung) werden im Folgenden, die im Verfahren untersuchten Schutzgüter (Zusammenfassung der Sachverständigengutachten) sowie abgegebenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen wiedergegeben.

2.4.2 Stellungnahmen bzw. Einwendungen

Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Leoben, Dipl.-Ing. Johanna Gänsler, vom 27. Juli 2009, (OZ 83 bzw. 85 im Akt)

„Das Projekt wurde in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz bereits mehrfach vorbesprochen und wurden alle diesbezüglichen Anforderungen in die vorliegenden Unterlagen eingearbeitet.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der Augenscheinsverhandlung, an der gemäß § 12 Abs. 2 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27, das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat zu beteiligen ist, Detailprobleme auftreten können, welche derzeit noch nicht erkennbar sind.“

Dipl.-Ing. Johanna Gänsler eh.

Stellungnahme der Fachabteilung 19A, Referat Wasserwirtschaftliche Planung, Mag. Dr. Michael Ferstl vom 07. August 2009 (OZ 88 im Akt)

„Die hydrogeologische Situation im Bereich des steirischen Erzberges ist komplex. Durch untertägige Abbaufelder, Schächte, Stollen und andere Hohlräume (z.T. versetzt) ist die Wasserführung nicht nur von der räumlichen Verteilung der einzelnen Gesteinsschichten und des Gefüges abhängig.

Weiters sind etliche Gerinne und Bachläufe durch die Anlage von Stürzen für nicht erzführendes Material überdeckt worden und Zusammenhänge über das Abflussgeschehen im Bereich des Tagbaugebietes sind daher nicht mehr ersichtlich. Ersichtlich hingegen sind die Hauptwasseraustritte aus dem Bergbaubereich. Der Bereich Hintererzberg (südlicher Bergbaubereich) wird demnach über den Erzbach entwässert.

Wässer aus dem zentralen Bergbaugelände und Wässer aus dem Grubengebäude gelangen größtenteils in den so genannten Erzbergsee auf Etage -IV und werden von dort über den Maximilianstollen in den Erzbach abgeleitet.

Die Entwässerung des nördlichen Bergbaubereiches erfolgt durch den Trofengbach (Wasseraustritt am Fuß des Gerichtsgrabensturzes). Weiters gelangen Wässer aus dem Grubengebäude über den Zugangsstollen zum Leitenschacht in den Trofengbach.

Im Bereich der geplanten Aufbereitungsanlage sind keinerlei Quellaustritte, Feuchtfelder, Gerinne und Bäche vorhanden. Weiters gibt es keine Anzeichen für Gerinne mit temporärer Wasserführung (ursprüngliche Morphologie ist überstürzt).

Aus den vorliegenden Daten ist ersichtlich, dass es sich im Untersuchungsbereich um einen Kluftgrundwasserleiter handelt. Bei zwei niedergebrachten Bohrungen wurde der Bergwasserspiegel nicht angetroffen, d.h. die Bohrlöcher sind trocken.

Es ist u.a. auch deswegen anzunehmen, dass die Versickerungsmöglichkeiten im Bereich des Porphyroiduntergrundes als schlecht einzustufen sind. Der für die geplante Pelletieranlage entstehende Wasserbedarf wird soweit technisch entsprechend der Rohwasserbeschaffenheit möglich, durch aus dem Bergbau erschotete Bergwässer bzw. Abläufe aus dem Tagbau über eine aus dem Ablauf des Erzbergsees vorgesehene Entnahme abgedeckt.

Die für den Kühlkreislauf erforderliche Frischwassernachspeisung für den Ausgleich von Verdunstungsverlusten und Absalzung ist aufgrund der hohen Mineralisierung mit Bergwässern technisch nicht sinnvoll. Zur Abdeckung des zusätzlichen Wasserbedarfes wird die bereits bestehende Wasserentnahme aus dem Bereich Hintererzberg genutzt und hier die permanent in den Erzbach rückgeführte Wassermenge um 11 l/sec reduziert. Veränderungen am Entnahmebauwerk oder eine Erhöhung der hier ausgeleiteten Wassermenge sind nicht erforderlich. Eine Grundwasserentnahme zur Abdeckung des Wasserbedarfes ist entsprechend den hydrogeologischen Verhältnissen am gegenständlichen Standort nicht möglich.

Die Fundierung der erforderlichen Bauwerke erfolgt größtenteils mittels Flachgründungen. Die maximalen Aushubtiefen der Flachgründungen betragen ca. 3,0 m entsprechend einer Sohlkote des erforderlichen Aushubes von ca. 736,0 m. Im Bereich der Fordereinrichtungen des Erzlagers werden Aushubtiefen bis maximal ca. 8,5 m unter Planum (Übergabestation des Feinerzlagers) m entsprechend ca. 730,5 m erforderlich.

Im Hinblick auf die vorliegenden Erfahrungen aus dem Erzabbau sowie aus den bisher vorliegenden Ergebnissen der Untergrunderkundung (bis Bohrlochentiefe >15 m entsprechend ca. 725,5 m kein Bergwasserzutritt) kann davon ausgegangen werden, dass der Bergwasserspiegel im gegenständlichen Bereich nicht erreicht wird. Eine Absicherung dieser Annahmen durch zusätzliche Bohrungen ist noch vorgesehen. Somit tritt auch keine Auswirkung auf Grundwasserströmungsverhältnisse ein.

Bedingt durch den Baugrubenaushub kann lokal und zeitlich begrenzt infolge der Entfernung der Deckschichten, insbesondere bei ergiebigen Niederschlagsereignissen, eine Belastung mit aus dem Baugrubenbereich abgeschwemmten Feststoffen nicht ausgeschlossen werden.

Hierbei handelt es sich allerdings um eine lokale und kurzfristige Einwirkung, die zu keiner bleibenden Beeinträchtigung des Grundwassers führt.

Grundwasserentnahmen bzw. Abwasserversickerungen sind im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht geplant.

Entsprechend den bisher vorliegenden Bodenaufschlüssen ist im Bereich der geplanten Pelletieranlage von einer geringen Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes auszugehen. Grundsätzlich ist durch die erforderliche Bebauung bzw. Versiegelung von Flächen im Ausmaß von ca. 2,7 ha zwar eine Reduktion des Versickerungsanteiles der Niederschlagswasser zu erwarten, im Hinblick auf die geringe Durchlässigkeit des anstehenden Untergrundes ist hier allerdings kein quantitativ wesentlicher Einfluss auf Grundwasserneubildung zu erwarten.

Somit kann mit keinen mehr als geringfügigen Auswirkungen auf das Grundwasser gerechnet werden.

Die gewässerökologische Situation für den Erzbach stellt sich wie folgt dar:

Der Erzbach ist im Sinne der Istbestandsanalyse dem Oberflächenwasserkörper (OWK) Nr. 410310000 zuzuordnen. Aufgrund der vorliegenden Belastungsdaten ist damit zu rechnen, dass im OWK Nr. 801180076 derzeit ein Risiko besteht, die Umweltziele gemäß WRG § 30a zu verfehlen. Der OWK Nr. 410310000 wird auch als sicherer Kandidat für „erheblich veränderte“ Oberflächengewässer geführt. Und wie auch der gewässerökologischen Begleitplanung von DI Moser entnommen werden kann, ist der sehr gute ökologische Gesamtzustand des betroffenen OWK mit Sicherheit auszuschließen.

Nach den Vorgaben des WRG i.d.g.F. ist zu prüfen, ob das geplante Projekt zu einer Verschlechterung des bestehenden Zustandes des betroffenen OWK führt bzw. ob durch das geplante Projekt die Erreichung der Ziele gemäß WRG § 30a (1) (guter ökologischer Zustand, gutes ökologisches Potential) erschwert oder unmöglich wird.

Generell ist im Projekt keine Einleitung von Kühlwässern in den Erzbach vorgesehen. Der Kühlkreislauf ist als Umlaufkühlsystem konzipiert. Auch werden keine Prozessabwässer produziert, da der innerbetriebliche Wasserkreislauf so konzipiert ist, dass die anfallenden Prozessabwässer zur Gänze verwertet werden. Für die Pelletieranlage ist eine abwasserfreie Rauchgasreinigungsanlage vorgesehen. Die Spül- und Regenerationswässer der Wasseraufbereitung und der Absalzung des Kühlkreislaufes werden vollständig für die Anfeuchtung der Grünpellets verwendet. Somit sind für den Erzbach keine Belastungen aufgrund eingeleiteter Abwässer zu erwarten. Sollten dennoch Abwässer aus dem Kühlkreislauf bzw. Prozessabwässer anfallen, so ist für die bestmögliche Reinigung der Abwässer entsprechend dem Stand der Technik zu sorgen. Dabei dürfen die Grenzwerte für die stofflichen Einträge bzw. die in den Abwässern enthaltenen chemischen Schadstoffe nicht überschritten werden, um die Erreichung/Einhaltung der Umweltziele gemäß WRG § 30a (1) für den Erzbach nicht zu gefährden.

Die Abdeckung des zusätzlichen Wasserbedarfes für die für den Kühlkreislauf erforderliche Frischwassernachspeisung von 11 l/sec zur bestehenden Aufbereitung erfolgt aus dem Wasserstollen Blumau im Bereich Hintererzberg. Dabei wird die Rückführung von nicht genutztem Überlaufwasser in den Erzbach reduziert. Die Entnahmemenge entspricht ca. 3,5 % des $MJNQ_t$ des Erzbaches. Der Wegfall dieser Wassermenge im Erzbach ist somit als geringfügig einzustufen und führt zu keiner Verschlechterung des gewässerökologischen Zustandes des Erzbaches.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt in ein Retentionsbecken, welches dann über den Maximilianstollen in den Erzbach entwässert. In einen Vorfluter dürfen grundsätzlich nur Dachwässer und ausreichend gereinigte Oberflächenwässer von befestigten Flächen eingeleitet werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht muss gewährleistet werden, dass die Wässer jener Manipulationsflächen mit Werksverkehr vor der Einleitung in den Vorfluter einer ausreichenden Reinigung unterzogen werden.

Die anfallende Sanitärabwässer werden getrennt erfasst und mittels Ableitungskanal in die öffentliche Kanalisation eingeleitet und somit in der ARA Eisenerz gereinigt.

Während der Bauphase sind entsprechend dem vorgelegten Projekt keine Beeinträchtigungen des Erzbaches zu erwarten.

Im Störfall ist für ev. anfallende Löschwässer, die meist organische Belastungen (CSB, TOC) und durch unvollständige Verbrennung ev. auch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe beinhalten, ein Löschwasserrückhaltebecken vorgesehen. Je nach Belastung der Löschwässer ist eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser zu gewährleisten.

Grundsätzlich führt das geplante Projekt weder zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Erzbaches, noch wird damit die Erreichung des guten gewässerökologischen Zustandes bzw. Potentials verhindert.

Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind und dem Vorhaben zugestimmt werden kann.“

Mag. Dr. Michael Ferstl eh.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung IV/10 – Montanbehörde Süd, MR Dipl.-Ing. Mag. iur. Alfred Zechling (OZ 94 im Akt)

„Zu GZ. FA13A-11.10-79/2008-52 vom 3. Juli 2009 darf mitgeteilt werden, dass die einschlägig vorgelegten Unterlagen den Bestimmungen der §§ 118 ff. des Mineralrohstoffgesetzes entsprechen und einer Verhandlung aus ha. Sicht nichts entgegensteht.

Zusätzliche Gutachten erscheinen nicht erforderlich.“

MR Dipl.-Ing. Mag. iur. Alfred Zechling eh.

Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Leoben, Dipl.-Ing. Johanna Gänslar, vom 17. August 2009 (OZ 95 im Akt)

„Aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes wird keine weitere Stellungnahme abgegeben.“

Dipl.-Ing. Johanna Gänslar eh.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion V – Referat Umweltbewertung, Dr. Karl Kienzl vom 26. August 2009 (OZ 104 im Akt)

„Grundsätzliche Kommentare zum Vorhaben

Mit der UVP-G-Novelle 2009 (BGBl. Nr. I 87/2009) wurde das UVP-G 2000 u.a. dahin geändert, dass die UVE in allen Verfahren (auch in vereinfachten Verfahren) gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. e ein Klima- und Energiekonzept zu enthalten hat, welches u. a. eine Darstellung der Maßnahmen zur Energieeffizienz umfasst. Dies unterstreicht die zunehmende Bedeutung des Klimaschutzes im Rahmen der UVP.

Diese Neuerung, ist zwar auf laufende UVP-Genehmigungsverfahren und somit auf das vorliegende Vorhaben nicht anzuwenden, weshalb ein Klima- und Energiekonzept auch nicht eingefordert werden kann. Es muss aber dennoch betont werden, dass ein derart energieintensives und damit auch klimarelevantes Vorhaben wie das gegenständliche (CO₂-Emission: 907.000t/a, das sind ca. **1 % der gesamtösterreichischen THG-Emissionen 2007**) hinsichtlich seiner Energieeffizienz optimal zu projektieren ist und es wünschenswert wäre, wenn dies auch ausdrücklich und schlüssig dokumentiert und im Rahmen der UVP geprüft werden würde.

1. Generelle Anmerkungen zur UVE

Die Unterlagen zum Vorhaben sind für den Großteil der Fachbereiche grundsätzlich vollständig, gut strukturiert, methodisch sowie fachlich fundiert und verständlich aufbereitet.

Insbesondere sind die Unterlagen und Angaben zu den Schutzgütern Luft und Oberflächengewässer (Gewässerökologie, Hydrologie und Wasserwirtschaft) sowie zu den Fachbereichen Verkehr und Lärm nachvollziehbar ausgearbeitet und enthalten die gem. UVP-G 2000 geforderten Inhalte.

Es besteht ergänzungsbedarf bei den technischen Unterlagen hinsichtlich der Luftschadstoff- und CO₂-Emissionen, als auch des Emissionshandel - Überwachungskonzept gemäß § 4 EZG.

Die Ausführungen zum Schutzgut Klima sind um eine Bewertung des Vorhabens auf das Makroklima zu ergänzen. Weiters ist darzustellen, ob die geplante Pelletieranlage parallel zu den zwei Sinteranlagen in Donawitz und Linz betrieben werden soll, oder ob es in Zukunft zu einer Reduktion des Einsatzes von heimischem Erz in der Sinteranlagenproduktion kommen wird.

Für den Fachbereich Abfallwirtschaft fehlen Angaben zur Abfallbezeichnung, Menge und Entsorgung in der Bauphase.

Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, sind Ergänzungen in Bezug auf die Auswirkungen von Lichtemissionen sowohl während der Bauphase, insbesondere aber während der Betriebsphase notwendig, da die Anlage auch in der Nacht betrieben wird.

Im Folgenden sind die für die jeweiligen Fachbereiche notwendigen Ergänzungen, untergliedert nach den gemäß § 6 UVP-G 2000 geforderten Angaben zur Umweltverträglichkeitserklärung, dargestellt.

2. Notwendige Ergänzungen

2.1. zu: Beschreibung des Vorhabens

2.1.1. Merkmale des Produktions- und Verarbeitungsprozesses

Aus Teil C Kap. 2.1.1. (Zweck des Vorhabens) geht hervor, dass *„derzeit karbonatische Feinerze ... erzeugt werden, die in den Sinteranlagen in Linz und Donawitz gemeinsam mit Importfeinerzen agglomeriert werden. Das gegenständliche Projekt soll es ermöglichen aus dem karbonatischen Feinerz hochwertige Eisenerzpellets ... für den Hochofeneinsatz zu erzeugen.“* Weiters werden in Kap. 2.2 die Schnittstellen zum Bestand beschrieben. Schließlich geht aus Teil A Kap. 3.1 (Nullvariante) hervor, dass *„es künftig erforderlich ist, höherwertige Produkte als das Rohmaterial „Feinerz“ ... am Markt anzubieten“* und dass es *„auf Grund der Marktsituation notwendig ist, ein Produkt zu erzeugen, das über einen höheren Eisengehalt verfügt und direkt im Hochofen eingesetzt werden kann.“*

Insgesamt geht aus diesen Ausführungen jedoch in keiner Weise hervor, ob die geplante Pelletserzeugung zusätzlich oder alternativ zur bestehenden Erzgewinnung erfolgen wird. Eine Klarstellung ist erforderlich, wobei jedenfalls auch Auswirkungen auf bereits bestehende Sinteranlagen, in denen heimisches Erz aufbereitet wird, aufzuzeigen sind.

Wenn die bisherige Erzgewinnung weitergeführt wird, ist z.B. unter Angabe der Kapazität der bestehenden Aufbereitungsanlage klarzustellen, ob die bestehende Erzaufbereitung und die Pelletserzeugung gleichzeitig in vollem Ausmaß betrieben werden können, und mögliche Auswirkungen hinsichtlich des Einsatzes von heimischen Erz in bestehenden Sinteranlagen darzulegen.

2.1.2. Rückstände und Emissionen

Luftschadstoffemissionen

In Teil C Kap. 7.2.1 werden als Grundlage für den Vergleich mit dem Stand der Technik die Verordnung über die Begrenzung der Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zum Sintern von Eisenerzen (BGBl. II Nr. 163/1997) und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002, und insbesondere zu anlagenspezifischen Bestimmungen Punkt 5.4.3.1.1 herangezogen. In Teil B, Kap. 5.2 wird weiters ausgeführt, dass sich das BREF „Production of Iron and Steel“ ausschließlich auf Pelletieranlagen und nicht auf kombinierte Anlagen (Kalzinierung und Pelletisierung) bezieht, und dass deshalb auf einen Vergleich mit dem BREF verzichtet wird.

Dazu ist anzumerken, dass sich auch die angeführte Verordnung und die TA Luft nicht explizit auf kombinierte Anlagen (Kalzinierung und Pelletisierung) und die Gründe, warum auf einen Vergleich mit dem BREF verzichtet wird nicht nachvollziehbar sind.

Die Kalzinierung stellt lediglich einen zusätzlichen Prozessschritt innerhalb der Pelletserzeugung dar und die Technologie und die Minderungsverfahren der geplanten Anlage sind mit den im BREF beschriebenen Verfahren vergleichbar. Die in Kapitel 5 des BREF „Herstellung von Eisen und Stahl“ unter Schlussfolgerung 1 angeführten Abscheideleistungen bzw. BAT Werte sind deshalb jedenfalls für die Beurteilung des Standes der Technik heranzuziehen:

„Wirksame Abscheidung von Staub, SO₂, HCl und HF aus dem Abgas des Härtebands durch:

- *Gaswäsche oder*
- *Halbtrockene Entschwefelung und anschließende Entstaubung (z.B. Gassuspensionsabsorber (GSA) oder andere Vorrichtungen mit gleicher Wirksamkeit).*

Für die vorstehend genannten Parameter werden die folgenden Abscheideleistungen erreicht:

- Staub: > 95 %; entspricht einer erreichbaren Konzentration von < 10 mg Staub/Nm³
- SO₂: > 80 %; entspricht einer erreichbaren Konzentration von < 20 mg SO₂/Nm³
- HF > 95 %; entspricht einer erreichbaren Konzentration von < 1 mg HF/Nm³
- HCl: > 95 %; entspricht einer erreichbaren Konzentration von < 1 mg HCl/Nm³“

Sofern die BAT Emissionswerte auf Grund der zusätzlichen Kalzinierungsstufe nicht unmittelbar anwendbar sind, ist jedenfalls ein Vergleich mit den Abscheideraten des Minderungsverfahrens durchzuführen. Aus den Angaben in Teil B, Kap. 5.2.2.3 geht hervor, dass mit der geplanten Pelletieranlage die SO₂ und HCl Emissionskonzentrationen über den entsprechenden BAT Werten liegen bzw. bei HCl und HF die Abscheideleistungen der Best verfügbaren Techniken nicht erreicht werden. Die Gründe, warum diese Werte nicht erreicht werden sind darzulegen und weitere Maßnahmen zur Emissionsminderung zu prüfen.

CO₂ Emissionen

Im Rahmen der Diskussionen zum Energie- und Klimapaket, und speziell hinsichtlich der Ausgestaltung des Emissionszertifikatehandels nach 2013, wurde dem BMLFUW in einer Vorabinformation am 3.3.2009 die Klima relevanten Aspekte des Projekts präsentiert. In dieser Präsentation wurden die Gesamtemissionen der Anlage bei Nennkapazität mit 0,71 Mio. t CO₂/a angegeben, wobei die Prozessemissionen mit 0,57 Mio. t CO₂/a und die energetischen Emissionen mit 0,14 Mio. t CO₂/a beziffert wurden. Demgegenüber sollen die CO₂ Emissionen gemäß Kap. 7.1.2.1 nunmehr bei insgesamt 0,907 Mio. t/a liegen, wobei die energetischen Emissionen nur unwesentlich höher und zwar mit 0,147 Mio. t/a, die Prozessemissionen jedoch mit 0,76 Mio. t/a deutlich höher angenommen wurden. Es ist somit nicht klar, warum gegenüber dem Stand 3.3.2009 die Prozessemissionen in der UVE um etwa ein Drittel höher angegeben wurden, während die energetischen Emissionen nahezu unverändert blieben.

Die CO₂ Prozessemissionen hängen offensichtlich wesentlich von der Menge an taubem Gestein ab. In Kap. 4.1.1 wird diese Menge mit max. 550.000 t/a angegeben, wobei als Ziel angemerkt wird, dass die Ausnutzung der Auslegungskapazität der Anlage von 1,4 Mio. t/a maximal ausgenutzt werden soll, womit in diesem Fall eine Menge an tauben Gestein von lediglich 370.000 t/a anfällt. Auch die Berechnung der

CO₂ Emissionen im Rahmen der UVE erfolgt unter der Annahme, dass lediglich 370.000 t/a an taubem Gestein anfallen.

Zieht man nunmehr im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung der angegebenen CO₂ Prozessemissionen folgenden Massenbilanzansatz heran (Daten wurden Teil C, Kap. 4 entnommen):

Input an Feinerzen	2,46 Mio. t/a
- Output an taubem Gestein bei max. Pelletsproduktion	0,37 Mio. t/a
- Output maximale Pelletsproduktion	1,40 Mio. t/a
Differenz Input – Output	0,69 Mio. t/a

So wird deutlich, dass die Differenz Input – Output kleiner ist, als die in der UVE angegebenen Prozessemissionen, wobei zudem zu beachten ist, dass in der oben angeführten Differenz die allfällige Feuchtigkeit des Feinerzes noch unberücksichtigt ist. Da in Teil C, Kap. 3.3.3.2 ausgeführt wird, dass „im Calcinator nur das Wertmineral Spateisenstein weitgehend calciniert wird ..., das taube Gestein jedoch thermisch nicht verändert wird“, ist auch nicht davon auszugehen, dass CO₂ aus dem tauben Gestein freigesetzt wird. Damit erscheint der angegebene Wert für die Prozessemissionen nicht plausibel.

Klarstellung hinsichtlich der Angaben zu den CO₂ Emissionen sind erforderlich. Insbesondere ist in der UVE auch festzuhalten, dass - sofern die CO₂ Emissionen unter der Annahme der vollen Ausnutzung der Auslegungskapazität und einem Anfall an taubem Gestein von lediglich 370.000 t/a berechnet werden - es sich dabei um einen Maximalwert für die Emissionen handelt, der nicht notwendigerweise mit den voraussichtlichen CO₂ Emissionen im typischen Betriebszustand übereinstimmt.

Emissionshandel – Überwachungskonzept gemäß § 4 EZG

Im Formular für Überwachungskonzepte gemäß §§ 4 und 6 EZG (Anhang, Kap. 33.4) sind zu den Wägeeinrichtungen „Wiegeband VM“ und „Bandwaage Förderband 1 Taubes Gestein“ die Beschreibung für die Ermittlung der Messunsicherheit sowie Kontroll- und Wartungsmaßnahmen anzuführen. Zu den Wägeeinrichtungen, die derzeit noch nicht installiert, sind weitere Angaben zu ergänzen, sobald diese vorliegen.

Die Gesamtmengen an CO₂ aus den fossilen Input- und Outputströmen (über Abschnitt H des Formulars für Überwachungskonzepte gemäß §§ 4 und 6 EZG) stimmen nicht mit der addierten Menge an CO₂ aus den angegebenen Stoffströmen überein. Dies ist richtig zu stellen.

Im Überwachungskonzept (Abschnitt H) sind gemäß den Vorschriften der ÜBPV Ebenen für die Überwachung der Tätigkeitsdaten angegeben. Die für die Messgeräte angegebenen Unsicherheiten sind aber nicht mit diesen Angaben stimmig. Die Überwachung hat gemäß § 10 Abs. 2 ÜBPV entweder mit der höchsten Ebene zu erfolgen oder es ist der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die Anwendung der höchsten Ebene aus technischen Gründen nicht machbar ist oder zu unverhältnismäßigen hohen Kosten führt (MB1, MB2).

Gemäß den UVE-Unterlagen wird Diesel in einem Notstromaggregat verbrannt. Angaben dazu fehlen im Überwachungskonzept und sind zu ergänzen.

Für die Probenahmemethoden und die Probenaufbereitung sind Beschreibungen zur Nachvollziehbarkeit beizulegen.

Die einzelnen Stoffströme sind in Tabellenblatt 6 (Abschnitt I) den Emissionsquellen zuzuordnen.

Gemäß Abschnitt P ist das interne Kontrollsystem bzw. das Qualitätssicherungssystem zu beschreiben.

Abfall

Lediglich in Kap. 2.3.1. (Teil A) wird auf Rückstände und Emissionen in der Bauphase hingewiesen. Es fehlen jedoch Angaben zur Abfallbezeichnung, Menge und Entsorgung, welche zu ergänzen sind.

In den „ergänzenden Informationen zum UVP-Genehmigungsverfahren“ wurde in Kap. 6.1.1 bereits darauf aufmerksam gemacht und entsprechende Informationen ergänzt. Mengenangaben können jedoch nicht abgeschätzt werden. Die in Kap. 6 angeführten Informationen sind im Abfallwirtschaftskonzept zu ergänzen.

Es ist darauf zu achten, dass wie in Kap. 2.3.1. des Teil A beschrieben, eine Auflistung der angefallenen Abfälle mit Mengenangaben erstellt wird.

2.1.3. Energiebedarf

Der angegebene spezifische Erdgaseinsatz von 6.750 m³m.h bei den angenommenen 8.500 Betriebsstunden im Jahr und einem Heizwert von 36 TJ/1000 Nm³ ergibt einen jährlichen Energieeinsatz von 2.066 TJ und ist somit nicht konsistent der Angabe in Kap. 7.1.2.1, in welchem der jährliche Brennstoffwärmeeinsatz mit 1.800 TJ angegeben wird. Entsprechende Klarstellungen sind erforderlich.

Aus den Angaben in Kap. 7.2.1.2 errechnet sich ein spezifischer Energieeinsatz von 1,78 GJ/t Pellets. Dieser Wert liegt deutlich über Werten von Referenzanlagen, die im Entwurf zur Überarbeitung des BREF Eisen und Stahl Erzeugung (Stand Juli 2009) angegeben sind. Hier ist in Kap. 4.2.2.4 der spezifische Energiebedarf mit 186 – 662 MJ/t Pellets angegeben, wobei ausgeführt wird, dass der niedrigere Wert vor allem für den Einsatz von Magnetit relevant ist. Der deutlich höhere Energiebedarf für die geplante Anlage dürfte unter anderem auf die zusätzliche Klazinierstufe zurückzuführen sein, die bei den Referenzanlagen nicht erforderlich ist. Um dennoch Vergleiche mit internationalen Referenzanlagen und somit eine Beurteilung des Standes der Technik zu ermöglichen, ist der Brennstoffeinsatz für die Prozessstufen Kalzinierung und Pelletisierung getrennt anzugeben.

2.2. zu: Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Klima

Wie in Kap. 7.1.2.1 des Teils C – „Technisches Detailprojekt“ dargestellt, ist das Vorhaben mit bedeutenden CO₂-Emissionen verbunden. Eine Bewertung des Vorhabens bezüglich des Schutzguts Makroklima fehlt jedoch. Die Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut sind deshalb – zusätzlich zu den Auswirkungen auf das Mikroklima – zu bewerten.

Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Da das Vorhaben am bestehenden Abbaugelände des Erzberges realisiert werden soll, sind keine erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Lebensräume zu erwarten.

Im Fachgutachten fehlt jedoch eine Berücksichtigung der Auswirkungen von Lichtemissionen sowohl während der Bauphase, insbesondere aber während der Betriebsphase. Nachdem die Anlage auch in der Nacht betrieben wird, ist eine Darstellung

der Beleuchtungssituation erforderlich. Lichtemissionen können negative Auswirkungen auf nachtaktive Tiere, besonders Insekten, haben (Lichtverschmutzung). Durch Auswahl entsprechender Lampentypen und Lichtquellen (geringer UV-Anteil) können negative Auswirkungen reduziert werden. Entsprechende Angaben sind zu ergänzen.

3. Empfehlungen

3.1. zu: Beschreibung des Vorhabens

3.1.1. Rückstände und Emissionen

Unter Punkt 2.4. „Gesetze, Verordnungen und Normen“ (Fachbeitrag D_04 Abfallwirtschaftskonzept) sollte die „Lampenverordnung“ durch die Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) ersetzt werden. Mit In-Kraft-Treten der EAG-VO wurde die Lampenverordnung größtenteils aufgehoben. Die Lampenverordnung BGBl. Nr. 144/1992, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 440/2001, ist mit Ablauf des 12. August 2005 außer Kraft getreten. Nur § 4 (Ausfolgung des Pfandbetrages) dieser Verordnung ist weiterhin anzuwenden.

3.2. zu: Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Lärm

Aus den schalltechnischen Unterlagen geht nicht hervor, ob für die Bildung der Beurteilungspegel (Lr) der Anlage Anpassungswerte (z.B. genereller Anpassungswert gemäß ÖAL RL Nr. 3 Blatt 1 oder Pegelzuschläge für besondere Geräuschcharakteristika) berücksichtigt wurden. Die UVE sollte um diese Information ergänzt werden.“

Dr. Karl Kienzl eh.

Letztlich abgegebene Stellungnahme des Vertreters der Umweltschutzbehörde für Steiermark, Mag. Christopher Grunert vom 11. November 2009 (OZ 165 im Akt)

Die letztlich vorgelegten Unterlagen wurden von der Umweltschutzbehörde für Steiermark geprüft und für in Ordnung befunden. Aus Sicht der Umweltschutzbehörde kann daher eine positive Stellungnahme abgegeben werden.

Mag. Christopher Grunert eh.

Letztlich abgegebene Stellungnahme der Baubezirksleitung Bruck an der Mur, Dipl.-Ing. Anton Konrad vom 18. November 2009 (OZ 171 im Akt)

„Infolge meiner Einwendung wurde mir von der VA Erzberg GmbH mit Schreiben vom 20.10.2009 mitgeteilt aus welchen Gründen eine örtliche Versickerung der unbelasteten Meteorwässer nicht vorgenommen wird. Sowohl in diesem Schriftstück als auch in der mir von Ihnen übermittelten Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes vom 7.8.2009 wird dargelegt, dass auf Grund der geringen Durchlässigkeit des Untergrundes diese Möglichkeit nicht in Erwägung gezogen wurde.

Da somit aus geologischen Gründen eine Versickerung vor Ort nicht möglich ist und zusätzlich vor der Einleitung in den Vorfluter Retentionsmaßnahmen getroffen werden kann nunmehr seitens der Baubezirksleitung Bruck/Mur – Referat Wasserwirtschaft, auch als Vertreter der Republik Österreich für das öffentliche Wassergut, der Einleitung zugestimmt werden.“

Dipl.-Ing. Anton Konrad eh.

2.4.3 Zusammenfassung der Sachverständigengutachten

Abfalltechnik

Für die Bauphase kann festgestellt werden, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung dargestellten Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung schlüssig und nachvollziehbar sind.

Für die in der Betriebsphase anfallenden Abfälle ist eine Erfassung und Entsorgung gemäß vorliegendem Abfallwirtschaftskonzept vorgesehen. Darin wurden schlüssige und nachvollziehbare Angaben zum Ort der Entstehung und der Erfassung, zur Zwischenlagerung, zur Weiterbehandlung, zum Verwerter bzw. Entsorger und dem Entsorgungsintervall gemacht. Für die mengenmäßig am relevantesten Abfallart, dass sind die Reststoffe aus der Prozessgasreinigung, die unter Abfallschlüsselnummer 31223 gemäß ÖNORM S 2100 subsumiert sind, wurde eine Abschätzung vorgenommen, die durch das Gutachten von Univ. Prof. DI. Dr. techn. Matthäus Schiebenhofer, vom Institut für Thermische Verfahrenstechnik und Umwelttechnik an der Technischen Universität Graz, datiert mit 16. September 2009, als plausibel bestätigt wurde. Diese Abfallmenge soll durch einen befugten Entsorger übernommen und einer Deponierung zugeführt werden.

Für die Nachsorgephase wird aus heutiger Sicht davon ausgegangen, dass die Anlage eine Mindestbestanddauer von 20 bis 30 Jahren haben wird. Für den Fall einer Auflassung des Anlagenbereichs würde eine ordnungsgemäße Stilllegung und Reinigung sowie gegebenenfalls erforderliche Adaptierung für die geänderte Nutzung nach den vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgen. Gegen diese Vorgangsweise besteht aus abfalltechnischer Sicht keine Bedenken, sofern die Stilllegung bzw. Demontage entsprechend der zu dem Zeitpunkt gültigen abfallrechtlichen Gesetzen und Normen erfolgen wird.

Die anfallenden Abfälle der Betriebsphase weisen ein geringes Gefährdungspotential für die Umwelt auf, sofern sie ordnungsgemäß erfasst und an einen befugten Entsorger oder Verwerter übergeben werden. Weiters wird schlüssig und nachvollziehbar die Trennung und Behandlung der anfallenden Abfälle in den vorgelegten Unterlagen dargestellt. Es werden somit nachvollziehbare Maßnahmen für den Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 AWG 2002 dargestellt.

Auf Grund der in der Umweltverträglichkeitserklärung und im Abfallwirtschaftskonzept dargestellten Abfallerfassung kann davon ausgegangen werden, dass für die anfallenden Abfälle dem Vermischungsverbot gemäß § 15 AWG 2002 und der VerpackungsVO 1996 idgF. entsprochen wird. Von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Abfälle entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Stmk. Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 – StAWG 2004 idgF. kann ausgegangen werden.

Aus abfalltechnischer Sicht sind umweltrelevante Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der Pelletieranlage durch die zu erwarteten Mengen der anfallenden Abfälle als geringfügig zu bezeichnen.

Somit kann die Umweltverträglichkeit aus abfalltechnischer Sicht festgestellt werden und besteht gegen die projektspezifische Errichtung und den Betrieb der Pelletieranlage der VA Erzberg GmbH in Eisenerz aus abfalltechnischer Sicht kein Einwand.

(Ab)Wassertechnik

Zusammenfassend sind aus der Sicht des Fachgebietes „Abwassertechnik und Wasserbau“ durch das gegenständlichen Vorhaben unter Berücksichtigung der dargestellten Umsetzungsstrategien und Befolgung der vorgeschlagenen Maßnahmen vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen zu erwarten.

Boden und Landwirtschaft

Aus dem Gutachten des Fachbereiches Boden und Landwirtschaft kann zusammenfassend entnommen werden, dass eine Gefährdung bzw. ein mögliches Gefährdungspotenzial für Böden nicht gegeben ist.

Brandschutztechnik

Aus bau- und brandschutztechnischer Sicht bestehen zur Pelletieranlage am Erzberg unter der Voraussetzung der im Befund und Gutachten zitierten Ausführungen, Einschränkungen bzw. Abgrenzungen keine Bedenken gegen eine befund- und projektgemäße Errichtung.

Elektrotechnik/Explosionsschutz

Die Planung der elektrischen Einrichtungen sowie der elektrischen Leitungsanlagen zur Energieversorgung entspricht dem Stand der Technik. Es sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken.

Die zu erwartenden Explosionsgefahren wurden erhoben und Explosionsschutzmaßnahmen vorgesehen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, um Gefährdungen für Personen und Umwelt auf ein ausreichendes Maß zu beschränken.

In einigen Punkten sind zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig. Diese wurden in Form von begründeten Maßnahmenvorschlägen in diesem Fachgutachten festgehalten.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen „Erst-Ausführung“ bzw. zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes durch wiederkehrende Prüfungen wurden im Fachgutachten ebenfalls geeignete Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Belästigungen bzw. Gefährdungen durch elektromagnetische Felder wurden nicht beurteilt. Es können jedoch die im Projekt dargestellten Werte der zu erwartenden elektrischen und magnetischen Feldstärken als nachvollziehbar bewertet werden und wird festgestellt, dass sich die zu erwartenden Auswirkungen auf das Betriebsgelände beschränken und nur eine berufliche Exposition und keine Exposition der Allgemeinbevölkerung zu erwarten ist. Zur Verifizierung der auf einer vereinfachten Geometrie beruhenden Berechnung der magnetischen Feldstärke im Bereich der 10-kV-Hochspannungskabeltrasse wurde eine messtechnische Erhebung nach Fertigstellung vorgeschlagen.

Aus Sicht der Elektrotechnik und des Explosionsschutzes sind bei projektsgemäßer Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 gegeben.

Emissionstechnik

Im gegenständlichen Prozess sollen Eisenerzpellets mit einem größeren Eisenanteil als bei der bisherigen Sintertechnologie erzeugt werden.

In der emissionstechnischen Betrachtung sind die Baustellenemissionen und die Betriebs-emissionen zu behandeln.

BAUSTELLE: GASFÖRMIGE EMISSIONEN / STAUB:

Aus dem Baustellenbereich kommt es zu Emissionen von Staub aus den Manipulationen und dem Verkehr - vor Allem auf unbefestigten Flächen - und von Motorabgasen mit Staub (Partikeln), CO, Kohlenwasserstoffverbindungen und Stickstoffoxiden. Für die Nachbarschaft ist hier vor allem Staub (mit Feinstaub - PM₁₀) und NO₂ von Bedeutung.

Neben den im Projekt bereits vorgesehenen Maßnahmen wurden in Form von Auflagen weitere verpflichtende Maßnahmen vorgeschlagen, um die Nachbarschaftsbelästigung aus der Baustelle so gering wie möglich zu halten.

PROZESSGASREINIGUNGSANLAGE:

Das Prozessgas aus der Wanderrost-Anlage und der Calcinierung wird in einer gemeinsamen Abgasreinigungsanlage über einen Gewebefilter entstaubt. Dabei werden vor dem Filter ein Adsorbens (zur Aufnahme organischer Komponenten und Schwermetallen) und ein Entschwefelungsadditiv eingedüst.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen sind in den Auflagen enthalten.

Die Abluftmenge beträgt 450.000 Nm³/h, wodurch auch bei niedrigen Emissionskonzentrationen eine relativ hohe Fracht an Luftschadstoffen erreicht wird (die höchste mit ca. 45 kg/h an NO_x).

ABLUFTRREINIGUNGSANLAGEN PRODUKTION:

Staubbelastete Luft kommt aus den einzelnen Verfahrensschritten (Kühlung des calcinierten Vormaterials, Magnetabscheidung und Nachmahlung) sowie aus der Raumentstaubung (Magnetscheidung und Nachmahlung), die Reinigung erfolgt in Gewebefiltern.

Im Kamin 1 beträgt die Abluftmenge 500.000 m³/h, die Staubfracht beträgt daher max. 5 kg/h.

ABLUF TREINIGUNGSANLAGE PELLETTSTRANSPORT:

Staubbelastete Luft, die beim Pelletstransport (Übergabestellen) bzw. beim Einlagern in die Pelletssilos entsteht, wird in einer eigenen Entstaubungsanlage im Pelletierungsgebäude in Gewebefiltern gereinigt. Der dabei anfallende Staub wird wieder in den Produktionsprozess rückgeführt. Die Abluft wird über einen eigenen Kamin (Abluftkamin 2, 26 m Höhe) ausgeblasen.

Die Abluftmenge beträgt 100.000 m³/h, die Staubfracht max. 1 kg/h.

WEITERE EMISSIONSQUELLEN:

Die Emissionen aus den Bunkeraufsatzfiltern (Siloentstaubung) und dem Notstromaggregat sowie die im Betrieb verursachten Verkehrsemissionen sind von untergeordneter Bedeutung und für die Nachbarschaft nicht relevant.

Forsttechnik

Dem Fachgutachten für den Bereich Forsttechnik ist zu entnehmen, dass im gegenständlichen Fall es sich um eine Neuanlage handelt und die Bestimmungen des § 49 Forstgesetz anzuwenden sind. Nach den forstgesetzlichen Bestimmungen darf es unter anderem im Zuge von Neuanlagen zu keiner Zunahme forstschädlicher Luftverunreinigungen im Wald (Schaden an Waldboden oder Bewuchs) kommen bzw. sind diese durch Vorschreibungen von Bedingungen zu beseitigen oder auf ein tragbares Ausmaß zu beschränken. Beziehungsweise sind, wie im vorliegenden Fall gegeben, wenn Schutzwälder durch Emissionen der Anlage betroffen sind, die Bestimmungen des § 49 (4) ForstG 1975 anzuwenden, der besagt: Die Bewilligung für eine Anlage ist jedenfalls zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass in Schutz- oder Bannwäldern durch die Emissionen dieser Anlage ein entsprechender Immissionsgrenzwert überschritten wird und diese Gefahr auch nicht durch Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen abgewendet werden kann. Diese Bestimmung gilt nicht für Bannwälder, die zur Abwehr der von der Anlage ausgehenden Gefahren oder zum Schutze der Anlage selbst bestimmt sind.

Solche Bannwälder sind nicht vorhanden. Daher war zu prüfen, ob durch Immissionen dieser Anlage forstschädliche Luftverunreinigungen (messbarer Schaden an Waldboden oder Bewuchs) vorhanden sind und ob durch die Emissionen der geplanten Anlage Grenzwerte im Schutzwald überschritten werden.

Im forstfachlichen Gutachten werden die Auswirkungen im Hinblick auf die Bau- und die Betriebsphase getrennt beurteilt und wird hiezu folgendes ausgeführt:

Bauphase:

Die wesentlichen Emissionen in der Bauphase sind Stickstoffoxide aus dem Betrieb von Verbrennungsmotoren der mobilen Maschinen und Geräte, sowie Partikel aus Motoremissionen sowie aus Aufwirbelung und Manipulation.

Nach den Ausführungen des immissionstechnischen ASV gehen die Grenzwerte von einer andauernden bzw. dauernd wiederkehrenden Immissionsbelastung aus. Es ist davon ausgehen, dass im Jahr 2010 mit intensiver Bautätigkeit Grenzwerte für NO_x überschritten werden (forstrechtlich nicht geregelt). Da es sich bei den Immissionen in der Bauphase nur um kurzzeitig und temporär auftretende, zeitlich begrenzte nicht aber um dauernd wiederkehrende Immissionen handelt, sind nach Aussagen des immissionstechnischen ASV keine längerfristigen negativen Auswirkungen auf die Luftgüte und daher aus forstfachlicher Sicht auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Waldvegetation und den Waldboden zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wald sind in der Bauphase als gering ein zu stufen.

Betriebsphase:

Die Beurteilung der Zusatz- und Gesamtbelastung durch Immissionen und Depositionen von Schadstoffen erfolgte anhand wirkungsbezogener Grenz- und Richtwerte. Nach dem in Österreich als Stand der Technik allgemein anerkannten Schwellenwertkonzept sind Zusatzbelastungen dann jedenfalls als unerheblich einzustufen, wenn sie weniger als 1% eines Langzeitgrenzwertes oder 3% eines Kurzzeitgrenzwertes betragen („Irrelevanzkriterien“), da derartig geringe Werte die Vorbelastung de facto nicht verändern und auch messtechnisch meist überhaupt nicht erfassbar sind. Das Irrelevanzkriterium trifft auf einen Großteil der beurteilten Komponenten der durch das Vorhaben bedingten Zusatzbelastung zu (Ammoniak, Chlor, Staub, Pb, Cu, Zn).

Bei den übrigen Schadstoffkomponenten (SO₂, NO_x, HF, Hg) sowie bei Depositionen von Schwefel- und Stickstoffverbindungen sowie von Quecksilber, kommt es bisweilen zu deutlichen Zunahmen bei den Kurzzeitbelastungen insbesondere in den bewaldeten Hangbereichen (Prallhang). Vorhaben bedingte Überschreitungen von forstgesetzlichen Grenzwerten und walddrelevanten Richtwerten infolge des Vorhabens sind bei Messungen an der Luft aber nicht zu erwarten. Nach den vorliegenden Ausbreitungsberechnungen, die für Wald zwar nur bedingt herangezogen werden können, da durch den Auskämmeffekt der Baumkronen die Immissionskonzentrationen durch Deposition auch höher sein können und mathematische Modelle die wirklichen Verhältnisse nur näherungsweise abbilden vermögen, werden nach derzeitigem Stand des Wissens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine

Grenzwertüberschreitungen auftreten. Die Untersuchungen aller relevanten Schadstoffe haben gezeigt, dass Grenzwertüberschreitungen und damit auch ein Schaden an Waldboden oder Bewuchs derzeit nicht vorhanden sind und nach derzeitigem Wissensstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch künftig nicht auftreten werden. Die Ergebnisse der im Rahmen der UVE getätigten Nadeluntersuchungen zeigen weiter, dass die Nährelementversorgung für den Untersuchungsraum weitgehend ausreichend ist. Die teilweise nicht ausreichende bis mangelhafte Stickstoffversorgung ist typisch für viele Waldstandorte Österreichs und nicht spezifisch für den Untersuchungsraum.

Die über das Bioindikatornetz erfasste Grundbelastung kann auch für die im Nahbereich vorhandenen Schutzwaldflächen für die Beurteilung herangezogen werden. Die Untersuchungen aller relevanten Schadstoffe haben gezeigt, dass Grenzwertüberschreitungen und damit auch ein Schaden an Waldboden oder Bewuchs derzeit nicht vorhanden sind und nach derzeitigem Wissensstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch künftig nicht auftreten werden. Die rechnerisch ermittelten Gesamtimmissionen liegen nach den Prognosewerten des Ausbreitungsmodells unter den forstrechtlich festgelegten Grenzwerten.

Insgesamt wird sich die Situation des Waldes durch das Vorhaben nicht wesentlich verschlechtern; die Auswirkungen sind als gering bis mäßig einzustufen.

Eine bleibende Schädigung des Pflanzenbestandes und damit eine Gefährdung der Waldkultur sind auszuschließen, da die walddrelevanten Grenz- und Richtwerte weitestgehend eingehalten werden. Auch durch sonstige Einwirkungen (Flächenverbrauch, Verkehr, Störfälle, Grundwasser- und Klimahaushalt) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Hier sind die Auswirkungen als unerheblich einzustufen. Für die Errichtung der geplanten Anlage wird keine Waldfläche beansprucht, Rodungen von Wald sind daher nicht erforderlich.

Zusammenfassend wird im Gutachten ausgeführt, dass bei voller Ausschöpfung der nunmehr eingereichten Emissionsgrenzwerte und unter ungünstigsten meteorologischen Bedingungen die forstrechtlich relevanten maximalen Immissionswerte, unter den erlaubten Höchstwerten, wie sie für Nadelwälder und Buchenwälder gelten, liegen sollten. Auch in Schutz- oder Bannwäldern wird keine Überschreitung von Grenzwerten erwartet. Es kann daher eine Gefährdung der Waldkultur nach derzeitigem Wissensstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Geologie

Vom ASV für Geologie und Geotechnik wird im Gutachten ausgeführt, dass die geologischen Aufschlussverhältnisse im Bereich der geplanten Aufbereitungsanlage als schlecht bzw. nicht gegeben zu bezeichnen sind. Der natürliche Untergrund ist weitgehend durch die langjährige Bergbautätigkeit überprägt.

Die Nördliche Böschung hin zur Zentralwerkstätte Vogelbichl wird aus violett gefärbten Werfener Schiefer (Werfener Schichten) aufgebaut. Diese z.T. phyllitischen Schiefer zeigen ein generelles mittelsteiles Einfallen in Richtung SE (deckt sich mit den Beobachtungen von Hirzbauer et al). Mehrere Kluftsysteme (vor allem mittelsteile N fallende und fast vertikale NE fallende Klüfte) sind deutlich ausgeprägt. Im östlichen Bereich des Vogelbichls sind die Werfener Schiefer mit Waschbergmaterial überschüttet. Der westliche Bereich des Vogelbichls wird aus Porphyroid aufgebaut. Felsaufschlüsse sind in diesem Bereich spärlich vorhanden.

Unter den Werfener Schiefen (SH 765 – 737) wird durch die Abbauerweiterung eine bis zu 25m hohe Felsböschung entstehen (von den Werfener Schiefen durch eine Berme getrennt, welche im westlichen Teil aus Porphyroid bzw. quarzitischen Schiefen, im zentralen und östlichen Teil aus vererzten Karbonaten aufgebaut ist. Im Endzustand wird diese Felsböschung mit Waschbergmaterial überstürzt.

Die östliche Begrenzung zur Baufläche wird aus Schüttschneisen, die im Zuge der Neuanlage des Rampensystems entstehen aufgebaut.

Die eigentliche Baufläche (737m – Bereich der Fundamentierung) wird aus Gesteinen, die dem Porphyroid bzw. Übergangsporphyroid zugerechnet werden aufgebaut. Nachdem diese Fläche bei Berichtserstellung noch nicht vollständig hergestellt war, stammen die geologischen Erkenntnisse über diesen Bereich aus der Auswertung von 8 Bohrungen und 3 Schürfen.

Der östliche Bereich (Notlager für taubes Gestein) der Fläche auf SH 737m kommt in den unterdevonischen vererzten Kalken zu liegen.

Porphyroid steht auch im unmittelbaren Bereich der Nachbrech- und Siebanlage an. Die z.T. geschieferten Porphyroide fallen mit etwa 20 bis 40° nach E bzw ENE ein. Es treten wiederum steile gegen N fallende Kluftflächen auf (steilstehende, nahezu senkrechte Klüfte wurden auch bei der Bohrkernauswertung beobachtet). Ein zweites Kluftsystem fällt mit ca. 75° gegen W ein. In weiterer Folge ist im Bereich der Nachbrech- und Siebanlage der Porphyroid stark kleinräumig verfaltet und fast feinschiefrig ausgebildet.

Die Böschung vom Erzlager hin zum Krumpental ist durchwegs mit Vegetation überdeckt. Felsaufschlüsse sind keine Vorhanden.

Hinweise auf Hanginstabilitäten (Rutschungen, Sackungen oder ähnliches) sind im Projektbereich nicht erkennbar.

Im Bereich der Werfener Schichten ist auf SH 779m ein Wasseraustritt (Abfluss ca. 1l/s) ersichtlich. Das Wasser wird über ein Gerinne bis auf SH 766m geführt und von dort mit einem Rohrsystem dem Erzbergsee zugeleitet. Sonst konnten keinerlei Wasseraustritte oder Vernässungszonen beobachtet werden.

Die Tragfähigkeit des Untergrundes wird für drei Teilbereiche beurteilt:

- Festgesteinsuntergrund
- Lockergesteinsuntergrund
- Hohlräume und Stollen

Im Einzelnen wird dazu folgendes ausgeführt:

Festgesteinsuntergrund

Für das überwiegend vorgesehene Gründungsniveau von 737m zeigen die Bohrungen das Vorliegen von Festgestein wechselnder Petrographie und durchwegs hohem Zerlegungsgrad an. Überwiegend kleinstückiges Kernmaterial zeigt hohe Kluftdichte und offene und überwiegend steil stehende Klufflächen an.

Quarzreiche Felsabschnitte besitzen hohe Gesteinsfestigkeit. Grünliche Porphyroide sind teilweise mürb ausgebildet, die Festigkeit ist dann entsprechend gering.

Das Baugrundniveau des bestehenden Feinerzlagers wurde durch einen Geländeanschnitt geschaffen, sodass von einer Druckentlastung gegenüber dem Urzustand ausgegangen werden kann. Zur Ostböschung hin erfolgte durch die Feinerzschüttung wiederum eine Wechselbelastung des Baugrundes. Nach Norden zu wird durch den Geländeabtrag eine Entlastung des Gründungsniveaus erfolgen.

Demnach sind sowohl wechselnde Vorbelastungen als auch wechselnde Festigkeiten aufgrund petrographisch - struktureller Gesteinsunterschiede gegeben.

Lockergesteinsuntergrund

Die auf dem Bestandsniveau angetroffenen stark verdichteten Fein- Mittelkiese (Bodenart GW) würden bei der vorgesehenen Gründungssohle mit Kote 737,0m abgetragen werden. Aufgrund der kantigen Kornform, Kornabstufung, hohen Verdichtung und damit guten Verzahnungskohäsion wäre hier grundsätzlich gute Tragfähigkeit gegeben.

Im Bereich von Schurf S1 wurde unterhalb des Verdichtungshorizontes bis zur Schurfendteufe bei 4m Tiefe kein anstehender Festgesteinshorizont angetroffen. Die sandig-schluffigen Kies-Stein-Block Gemenge besitzen aufgrund des feuchten, weichen Zwischenmittels nur mäßige Tragfähigkeit (Bodenart GU entsprechend ÖNORM B 4400).

Im Bereich von Schurf S3 wurde schieferungsparallel eingeschalteter Mylonitfels, unterlagert von hartem, kompaktem quarzitischem Fels angetroffen. Infolge der Umsetzung des Gesteins zu weichen, tonigen Schluffen mit Anteilen von mehr oder weniger festen Kies-Stein Komponenten ist hier nur eine geringe Tragfähigkeit ähnlich einer Bodenart SU, GU bis GT (entsprechend ÖNORM B 4400) gegeben.

Hohlräume, Stollen

Im Bereich des Maximilian Stollens liegt das Gründungsniveau von 737m nur ca. 3,0 bis 4,5m über der Stollenfirste. Der Grund für den mehrfach gewinkelten Stollenverlauf ist nicht erkennbar.

Bei einer Stollenhöhe von etwa 2m und einer Breite von ca. 1,5m kann sich bei einer Überlagerung von ca. 3m kein ausreichendes Traggewölbe ausbilden. An ungünstigen Kluffstellungen sind Brüche infolge konzentrierter Lastaufbringung denkbar. Je nach Lage der Fundamente zum Stollenverlauf sind daher Sondermaßnahmen wie Lastabtrag in stollenfernen Felsuntergrund durch entsprechende Fundamentausbildung / -bemessung oder Tiefgründungen erforderlich. Für alle geplanten Lasteinträge im Stollennahbereich muss die genaue Stollenlage gesichert bekannt sein.

Bei Verdacht auf ehemalige Bergbautätigkeit wird eine zusätzliche Untersuchung zur Lokalisierung eventueller Hohlräume z.B. mittels Georadar empfohlen.

Weiters wird im Hinblick auf die Stabilität der Geländeböschung zum Krumpental ausgeführt, dass sie keine Vernässungen und Strukturen aufweist, die auf eine mögliche Instabilität hindeuten würde. Eine Gefährdung des geplanten Baubereiches durch Hochwässer und/oder Lawinen ist nicht gegeben.

Gewässerökologie

Zusammenfassend kann aus der Sicht des Fachgebietes **Gewässerökologie (Limnologie)** die Feststellung getroffen werden, dass bei projektsgemäßer Errichtung und Betrieb des ggst. Vorhabens „Pelletieranlage am Erzberg“, eine Verschlechterung des derzeitigen ökologischen Zustandes bzw. gegebenenfalls des ökologischen Potentials und des chemischen

Zustandes des vom Vorhaben betroffenen Oberflächenwasserkörper Nr. 410310000 – Erzbach **nicht zu erwarten ist**. Ebenso ist **nicht mit mehr als geringfügigen Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen** im Erzbach zu rechnen.

Hochbautechnik

Aus dem Fachgutachten für den Bereich „Hochbau“ ist zu entnehmen, dass davon ausgegangen wird, dass die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes BGBl. Nr.450/1994, i.d.F. BGBl.I Nr.147/2006 und der damit verbundenen Verordnungen, die auch für Arbeitsräume mit nicht ständigen Arbeitsplätzen gelten, durch den Gesetzauftrag eingehalten werden müssen.

Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die gesetzlich verpflichtenden Kennzeichnungen im Sinne des Bauproduktegesetz BGBl. I Nr.55/1997, i.d.F. BGBl. I Nr.136/2001 bzw. Baustoffkennzeichnungen gemäß Stmk. Bauproduktegesetz 2000 LGBl. Nr.50/2001 i.d.F. LGBl. Nr. 85/2005 eingehalten werden.

Bauphase

Mit der künftigen Bestellung eines Baustellenkoordinators sowie der laufenden Anpassung des SIGE-Plans bei Fortschritt der tatsächlichen Arbeiten oder eingetretenen Änderungen, auch in Abstimmung mit den konkret ausführenden Firmen, müssen jedenfalls die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen auf der Baustelle durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet werden.

Dem Brandschutz kommt während der Bauphase (vgl. auch TRVB A 149, Ausgabe 1985, „Brandschutz auf Baustellen“) ein bedeutender Stellenwert zu, wobei Brandschutzmaßnahmen auch einen besonderen Teilaspekt des Schutzes von Beschäftigten auf Baustellen im Sinne der Bauarbeiterschutzvorschriften darstellen.

Betriebsphase und Störfall

Die Untersuchungen in Befund und Gutachten beziehen sich nahezu ausschließlich auf die Betriebsphase und den bautechnischen Störfall „Brand“.

Nachsorge

Es ist geplant, die Anlage so lange in Betrieb zu halten, solange eine dem Stand der Technik entsprechende Nutzbarkeit gegeben ist. Sämtlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten wird zugrunde gelegt, dass diese dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der Minimierung von Umweltauswirkungen erfolgen.

Sind dennoch nach Betriebsende Rückbauarbeiten der gesamten oder von Teilen der Anlage erforderlich, erfolgen diese nach einem detaillierten Demontageplan, der von innen nach außen gerichtet vorgenommen wird. Nach vollständigem Rückbau und weitestgehender Aufbereitung wieder verwertbarer Materialien soll der Standort für eine weitere widmungsgemäße Nutzung geeignet sein. Bei all diesen Arbeiten kann erwartet werden, dass die auftretenden Beeinträchtigungen denen der Bauphase gleichen.

Aus den beigebrachten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die zu erwartenden Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit bei der statischen Vordimensionierung und Planung der Tragstruktur der Bauwerke und baulichen Anlagen berücksichtigt wurden.

Unter der Voraussetzung, dass die statische Berechnung und Bemessung sowie die Detailplanung durch ein befugtes Zivilingenieurbüro nach dem Stand der Technik durchgeführt wird und die Tragwerke und deren Fundierung plangemäß hergestellt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Bauwerke bzw. baulichen Anlagen und alle ihre tragenden Teile unter ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen während der Errichtung und bei der späteren Nutzung tragfähig, gebrauchstauglich und dauerhaft sind.

Aus bautechnischer Sicht bestehen zur Pelletieranlage am Erzberg unter der Voraussetzung der im Fachgutachten zitierten Ausführungen, Einschränkungen bzw. Abgrenzungen keine Bedenken gegen eine befund- und projektgemäße Errichtung.

Landschaftsgestaltung

Großräumig betrachtet wird durch die Errichtung der „**Pelletieranlage**“ der dominante Landschaftscharakter nicht entscheidend verändert und auch keine Verschlechterung der bestehenden Situation herbeigeführt.

Das Projekt wird auf einem seit Jahrzehnten für Erzabbau und Erzverarbeitung genutzten Areal errichtet, und damit eine anthropogene, naturferne Kulturlandschaft umgestaltet.

Es wird zwar aus einigen Sichtachsen durch die neue Anlage eine merkbare Veränderung des Landschaftsbildes, auch im Zusammenwirken mit der Altstadt herbeigeführt, eine gravierende Verschlechterung wird dadurch aber nicht bewirkt.

Das Projekt ist als Umgestaltung eines Teilbereiches eines großflächigen Industrie-, und Bergbaugebietes zu sehen und es sind hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft „**vernachlässigbare bis geringe nachteilige Auswirkungen**“ zu erwarten.

Luftreinhaltetechnik/Meteorologie

Aus dem Gutachten des Fachbereiches „Emissionstechnik“ ist zu entnehmen, dass das eingereichte Projekt mit seinen vorgesehenen Emissionswerten für Luftschadstoffe dem Stand der Technik entspricht. Grundsätzlich wird das Projekt positiv beurteilt und ist daher aus emissionstechnischer Sicht eine Genehmigungsfähigkeit gegeben.

Im Befund sind die Emissionen aus dem Baustellenbetrieb zur Errichtung der Anlage und aus dem Betrieb der Anlage selbst beschrieben (Kap. 1.2 bis 1.4).

Die Betrachtung der Nullvariante und die Standortvarianten sind in der UVE enthalten.

Die Anforderungen nach der IPPC-Richtlinie sind in Kap. 1.5 im Befund enthalten.

Die erforderliche Vorgangsweise für die CO₂-Zertifikate ist im Kap. 1.6 beschrieben.

Auf die Meldepflichten nach ePRTR und EZG wird verwiesen (keine Auflage, da ex lege erforderlich).

Die Ergebnisse des Gutachtens für den Fachbereich „Luftreinhaltung und Klima“ zeigen, dass während der **Bauphase** Grenzwertüberschreitungen des Tagesmittelwertes und der Anzahl der jährlich tolerierten Überschreitungstage von PM₁₀ zu erwarten sind.

Bei NO₂ kann davon ausgegangen werden, dass Immissionsgrenzwerte nicht verletzt werden.

Den durchgeführten Berechnungen lagen detaillierte Bauzeitpläne und Vorgangsbeschreibungen zu Grunde. Die Auswirkungen in der Bauphase sind jedoch im Gegensatz zur Betriebsphase zeitlich beschränkt. Auch treten während der Bauphase die maximalen Emissionen nur während weniger Monate auf. Damit sind längerfristige negative Auswirkungen auf die Luftgüte nicht zu erwarten.

Den Berechnungen werden einige Maßnahmen zur Emissionsreduktion während der Bauphase zugrunde gelegt, welche die negativen Auswirkungen auf die Immissionen reduzieren. Dennoch ist es erforderlich, dass weitere Maßnahmen zur Verminderung von Luftschadstoffemissionen umgesetzt werden, sodass es zu einer Minimierung der Belastung der Nachbarn kommt, wenn schon nicht sichergestellt werden kann, dass Immissionsgrenzwerte zum vorbeugenden Schutz der Gesundheit eingehalten werden.

Im Zuge der Evaluierung über die Maßnahmenwirksamkeit von Feinstaubmaßnahmen wurden auch Staubinhaltsstoffe und die Herkunft der Partikel für unterschiedliche Korngrößen (PM₁₀, PM_{2.5}) untersucht. Die Unterschiede zeigen sich lediglich bei jenen Bestandteilen, die aus Abrieb- und Aufwirbelungsvorgängen in die Atmosphäre gelangen. In der PM_{2.5}-Fraktion fehlt

der Anteil, der dem KFZ-Abrieb (Bremsen, Kupplung) zuzuordnen ist und weitgehend die mineralischen Komponenten aus der Aufwirbelung. Partikel aus Verbrennungsprozessen sowie sekundäre Teilchen finden sich in der PM_{2,5}-Fraktion. Damit ist auf basis dieser Untersuchungen davon auszugehen, dass beim Baugeschehen die Aufwirbelungsemissionen weitgehend der Fraktion PM10-PM2.5 zuzuordnen sind.

Die ermittelten Gesamtbelastungen sind also nicht ausschließlich nach den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes auf Basis des IG-L sondern unter Berücksichtigung der Zeitdauer der erhöhten Belastung und der Zusammensetzung der Partikel, die zu überwiegenden Teil aus der Aufwirbelung von mineralischen Bestandteilen stammen (erdkrustenähnliches Material) aus medizinischer Sicht zu beurteilen.

Für die **Betriebsphase** wird ausgeführt, dass die Luftgütesituation im Projektgebiet durchwegs als recht günstig einzustufen ist. Selbst bei PM10, einem Schadstoff, der in vielen Teilen der Steiermark für Grenzwertüberschreitungen sorgt, ist nicht mit Verletzungen der gesetzlichen Vorgaben zu rechnen.

Eine Ausnahme bildet Benzo(a)pyren. Dieser Schadstoff, der durch unvollständige Verbrennung im Wesentlichen beim Einsatz fester Brennstoffe im Bereich des Hausbrandes entsteht, können Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten nicht ausgeschlossen werden. Die Ursache ist in der Art der Beheizung der Wohnhäuser im Winter und den dabei vorhandenen geringen Emissionshöhen verbunden mit den ungünstigen Ausbreitungsbedingungen im Winter in einem inneralpinen Tal zu suchen.

Durch den plan- und beschreibungsgemäßen Betrieb der Pelletieranlage ist für viele im IG-L und in der "Forstverordnung" begrenzten Schadstoffe im Sinne der Kategorisierung des Prüfbuches mit einer "merklichen nachteiligen Auswirkung" zu rechnen. Die Überschreitung von Immissionsgrenzwerten ist allerdings nicht zu befürchten.

Nur bei Fluorwasserstoff zeigen die Berechnungsergebnisse, dass es hier bei geringen Vorbelastungen in Prallhangbereichen zu einem Erreichen der Kurzzeitgrenzwerte nach dem Forstgesetz kommen kann. Die Langzeitgrenzwerte können allerdings problemlos eingehalten werden. Daher wurde vorgeschlagen, für diesen Schadstoff ein entsprechendes Monitoringprogramm vorzusehen.

Für Benzo(a)pyren, dessen Konzentration in der Vorbelastung als so hoch einzustufen ist, dass die Überschreitung von Immissionsgrenzwerten zu erwarten ist, kann durch Einhaltung eines strengen Emissionsgrenzwertes nachgewiesen werden, dass durch den Betrieb der Anlage bedingte Zusatzbelastungen nicht größer als 1% des Grenzwertes (Jahresmittelwert) sind und somit als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes bewertet werden können.

Maschinenbautechnik

Der maschinenbautechnische ASV stellt zusammenfassend folgendes fest:

Es ist geplant, die maschinellen Anlagen des gegenständlichen Projektes nach den Bestimmungen der Maschinensicherheitsverordnung – MSV (Maschinen-Sicherheitsverordnung BGBl. Nr. 306/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 493/2008) in Verkehr zu bringen und handelt es sich um eine tiefgreifende Verkettung der Anlagenteile.

Alle Schnittstellen, denen (bestehende) Anlagen vor- bzw. nachgeschaltet sind, werden einer Schnittstellenanalyse unterzogen werden. Für alle Anlagenteile innerhalb der Schnittstellen wird eine Gesamtkonformitätserklärung für die Anlage ausgestellt werden.

Naturschutz

Der Vorhabensstandort liegt auf dem Abbaugelände am Erzberg und ist eine vegetationslose Fläche ohne Lebensraumfunktion für Tiere. Am umgebenden Erzberg wurden einige Vogelarten der umgebenden Kulturlandschaft als Nahrungsgäste (Bachstelze, Krähen) und als Brutvögel in Gehölzen (Meisen, Finkenarten, Heckenbraunelle) festgestellt, in den grünen Randbereichen des Erzbergs kommen einige häufige Schmetterlingsarten der Kulturlandschaft vor (z.B. Kohlweißlinge, Admiral); Käfer, insbesondere der Sandlaufkäfer, wurden am Erzberg nicht festgestellt. Insgesamt hat der großteils intensiv und beinahe flächendeckend genutzte Erzberg sehr geringe Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen.

Die Umgebung des Erzbergs ist ein Ausschnitt aus den großteils bewaldeten Kalkalpen mit bewirtschafteten Mischwäldern, Wiesen, Weiden und Siedlungen. Der Artenreichtum an Pflanzen ist groß, die Tierwelt, aufgenommen anhand der Vögel, besteht aus den regionaltypischen Artengemeinschaften (Waldvögel, Arten der Siedlungen, Rauhfußhühner und Wanderfalke in größeren Höhen).

Durch das Vorhaben sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Flächenverbrauch oder Trennwirkung für Tiere oder Pflanzen oder ihre Lebensräume auszuschließen, da der Standort kein Lebensraum für Tiere und kein Standort für Pflanzen ist und daher keine

Lebensraumfunktion hat und daher keine Standorte von Pflanzen und keine Lebensräume von seltenen der gefährdeten oder geschützten Pflanzen- oder Tierarten betroffen sind.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Schadstoffimmissionen auf Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume zu erwarten, weil keine Immissionen oder Depositionen in einem Ausmaß, das Lebensräume oder Standortbedingungen verändern könnte, zu erwarten sind und auch keine gegenüber Schadstoffeinträgen, z. B. Stickstoffeinträgen, empfindlichen Lebensraumtypen im Auswirkungsbereich des Vorhabens vorhanden sind. Vom Vorhaben sind weder direkt noch durch Fernwirkung Schutzgebiete betroffen.

Aus Sicht des Amtssachverständigen sind für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume keine bis vernachlässigbare Auswirkungen gegeben.

Raumplanung

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von Anlagen zur Produktion von sog. Erzpellets im Bereich des bestehenden Bergbaugebietes.

Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen auf die

- Raumentwicklung (regional und lokal),
- die Siedlungsentwicklung im Nahbereich sowie
- die Naherholungsfunktion des Umfeldes

werden als gering bis vernachlässigbar eingestuft.

Positiv ist der Aspekt der Fortführung der Abbautätigkeit und der damit verbundene Erhalt des Erscheinungsbildes des Erzberges hervorzuheben.

Schalltechnik

Bauphase:

Deutliche Veränderungen sind am IP1 mit 4,8 dB und am IP11 mit 6,0 dB zu erwarten. Am IP1 werden Werte von 58 dB, am IP11 von 57,5 (58 dB) erwartet. Der höchste Dauerschallpegel mit 59 dB liegt am IP4, Hohenegg 6. Hierbei ist die Veränderung zur Istsituation 1,8 dB. Bis auf den IP1 (58 dB), IP4 (58,9 =59 dB), den IP11 mit 57,5 dB und den IP3 mit 55,8 dB können an allen anderen Immissionspunkten die Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes auch während der Bauphase eingehalten werden. Der Grenzwert für die Gesundheitsgefährdung mit 65 dB wird an keinem der Immissionspunkte erreicht.

Spitzenpegel:

Deutliche Veränderungen sind mit ca. 79 dB am IP1, Krumpentalerstraße 68 -70, zu erwarten. Der für die Bauphase ermittelte Spitzenpegel von 80 dB liegt knapp über dem Spitzenpegel der Istsituation von 79 dB am IP11.

Der Spitzenpegel von 85 dB (ÖÖ Bauordnung) wird nicht erreicht und der vorbeugende Grenzwert von 80 dB der ÖAL-Richtlinie 6/18 für Spitzenpegel an keinem der Punkte überschritten.

Betriebsphase:

Am IP1, Krumpentalerstraße 68-70, kommt es in der Nacht zu einer Erhöhung des Grundgeräuschpegels der Istsituation von 30,3 auf 33,5 dB (+3,2 dB) und in der ungünstigsten Nachtstunde von 30,6 dB auf 33,9 (=34 dB !) dB (+2,8 dB). Bei Erhöhung über 3 dB (3,2 dB) spricht man von einer relevanten Zusatzbelastung. Ein geschultes Ohr nimmt diese Differenz bereits war.

Der Basispegel sinkt in der derzeitigen Ist-Situation in der Nacht auf 30 dB!

Durch das beantragte Projektvorhaben kommt es sowohl unter der Woche als auch am Wochenende (!) in der Nacht zu relevanten Veränderungen der Ist-Situation um 3 dB. Bei einer Erhöhung des Basispegels von 30,3 auf 33,5 dB bzw. des LAeq von 30,6 auf 33,9 dB nähert sich der Basispegel in der Nacht dem Basispegel der Istsituation am Tag an und reduziert sich die Differenz zwischen Basis-und Dauerschallpegel in der Nacht auf 0,4 (= 0) dB (33,5 dB zu 33,9 dB). Allerdings sind die Forderungen der WHO von 30 dB als Dauerschallpegel am Ohr des Schlafers (Innenraum) sicher einzuhalten, Schlafstörungen sind mit Sicherheit auszuschließen.

Für den Dauerschallpegel von 53/34 dB unter der Woche und (laut UVE med. Gutachten) 43/34 dB am Wochenende können die Vorsorgewerte der WHO 55/45 (Tag/Nacht) sicher eingehalten werden. Es handelt sich um äußerst ruhige Wohnverhältnisse.

Der Dauerschallpegel der Istsituation von 47,8 dB wird im Bereich der Vordernbergerstraße, (IP11) während des Abendzeitraumes von 19 bis 22 Uhr um 3,2 dB auf 51 dB angehoben. Die Werte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes von 55 dB sowie der Richtwert für den Flächenwidmungsplan von 55 dB für diesen Immissionspunkt werden noch deutlich unterschritten. Die Istsituation ist bereits jetzt durch Straßenverkehrslärm beeinflusst. Bei 51 dB handelt es sich noch um ruhige Wohn- und Lebensbedingungen.

Die anderen Messpunkte mit Istsituationen über 55 dB (z.B. IP4 55,8 dB) erfahren keine Veränderung der Istsituation.

Für den Tagzeitraum von 6 bis 19 Uhr wird ebenfalls am IP11 eine Veränderung um 1,8 dB von 51,1 dB auf 53,3 dB erwartet. Wieder ist IP11 der einzige Immissionspunkt, der eine Veränderung erfährt. Bei dieser gering gradigen Veränderung um knapp 2 dB auf einen Wert von 53,3 dB sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die ermittelte Erhöhung für einen Anrainer (IP 11) um 3,2 dB auf Werte von 51 dB (19:00-22:00 Uhr) und von 51,1 auf 52,3 dB (6:00- 19:00 Uhr) werden zu keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung noch Belästigung führen.

Umweltmedizin

Zusammenfassend führt die Amtssachverständige für Umweltmedizin folgendes aus:

Beurteilung Luft:

Ad) Bauphase

Auf die Berücksichtigung der im immissionstechnischen Gutachten geforderten Maßnahmen zur Emissionsreduktion während der Bauphase (*Maßnahmen für die Bauphase, Maßnahmen zur Minimierung der Abgasemissionen, Maßnahmen zur Minimierung der diffusen Emissionen und Maßnahmen zur Minimierung der Emissionen des Baustellenverkehrs* detailliert beschrieben) vor allem auf die **organisatorischen Maßnahmen (Bauaufsicht, Kontakt- und Informationsstelle für die betroffenen Nachbarn)** wird hingewiesen. Durch diese Maßnahmen ist gewährleistet, dass die Überschreitungen des TMW bei PM10 in einem medizinisch tolerablen Rahmen bleiben. Durch die zeitlich limitierte Bauphase können trotz Überschreitungen des Tages-Grenzwertes bei Einhaltung des JMW gesundheitliche Auswirkungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Ad) Betrieb

Bis auf **Benzoapyren** ist für sämtliche angeführte und untersuchte Emittenten mit keinen Grenzwertüberschreitungen und damit keinen gesundheitlichen und Umweltrelevanten Beeinträchtigung zu rechnen. Für Benzoapyren können allerdings auf Grund von strengen Emissionsgrenzwerten die Zusatzbelastungen als irrelevant bewertet werden.

Damit ist zusätzlich gewährleistet, dass es auch nicht in Zukunft zu gesundheitlichen und umweltrelevanten Auswirkungen kommen wird.

Beurteilung Schall:

Baulärm

Der medizinische Gutachter der UVE zieht zur Beurteilung des Baulärms die Oberösterreichische Bautechnikverordnung vom 21.12.1994 heran.

Grenzwerte :

Dauerschallpegel: 70 dB

Begrenzung der Spitzenpegel: 85 dB

Deutliche Veränderungen sind am IP1 mit 4,8 dB und am IP11 mit 6,0 dB zu erwarten. Am IP1 werden Werte von 58 dB, am IP11 von 57,5 (58 dB) erwartet. Der höchste Dauerschallpegel mit 59 dB liegt am IP4, Hohenegg 6. Hierbei ist die Veränderung zur Istsituation 1,8 dB. Bis auf den IP1 (58 dB), IP4 (58,9 = 59 dB), den IP11 mit 57,5 dB und den IP3 mit 55,8 dB können an allen anderen Immissionspunkten die Grenzwerte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes auch während der Bauphase eingehalten werden. Der Grenzwert für die Gesundheitsgefährdung mit 65 dB wird an **keinem** der Immissionspunkte erreicht.

Spitzenpegel:

Deutliche Veränderungen sind mit ca. 79 dB am IP1, Krumpentalerstraße 68 -70, zu erwarten. Der für die Bauphase ermittelte Spitzenpegel von 80 dB liegt knapp über dem Spitzenpegel der Istsituation von 79 dB am IP11.

Der Spitzenpegel von 85 dB (ÖÖ Bauordnung) wird nicht erreicht und der vorbeugende Grenzwert von 80 dB der ÖAL-Richtlinie 6/18 für Spitzenpegel an keinem der Punkte überschritten.

Die wichtigste lärmtechnische Maßnahme zur Reduktion der Lärmbelästigung der Bevölkerung während der Bauphase ist die Einschränkung der Bautätigkeit auf den Tagzeitraum von werktags Montag bis Freitag 6 bis 19 Uhr und Samstag 6 bis 15 Uhr. Geplant ist, keine Bautätigkeiten im Abendzeitraum 19 bis 22 Uhr bzw. Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr durchzuführen. Damit sind ausreichende Erholungsphasen für die Bevölkerung gewährleistet. Da besonders am IP1 in der Krumpentalerstraße 68 – 70 durch die Baumaßnahmen mit einer deutlichen Veränderung der Istsituation auch im Hinblick auf die Lärmpegelspitzen zu rechnen ist, wurde die Errichtung einer **hoch absorbierenden** Schallschutzwand, deren genaue Beschreibung dem schalltechnischen Gutachten bzw. der UVE zu entnehmen ist, vorgesehen.

Die ermittelten Werte sind nur dann in der Realität zu erwarten, wenn Baumaschinen eingesetzt werden, die gem. „Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten“ eingesetzt werden. Weitere Schallimmissionsreduktionen werden dadurch erfolgen, dass der Transport von den Brechern bis zum Erzlager sowie vom Erzlager zur Verladung über Förderbänder geplant ist. Als sinnvoll hat sich in der Vergangenheit erwiesen, einen Ansprechpartner für die Bauphase der unmittelbar betroffenen Bevölkerung bekannt zu geben. Dieser sollte die Anrainer über besonders lärmintensive Arbeiten vorab informieren bzw. auch für Beschwerden und Anregungen zur Verfügung zu stehen.

Durch die zeitlich limitierte Bauphase und bei Einhaltung der vom Schalltechniker geforderten schallschutztechnischen Maßnahmen und der dadurch ermittelten Immissionen für LA,eq und Spitzenpegel ist das Projekt auch während der Bauphase positiv zu beurteilen (keine Gesundheitsgefährdungen, geringe Belästigungen).

Betriebsphase

Folgende Veränderungen sind durch das Projekt zu erwarten:

Am IP1, Krumpentalerstraße 68-70, kommt es in der Nacht zu einer Erhöhung des Grundgeräuschpegels der Istsituation von 30,3 auf **33,5 dB** (+3,2 dB) und in der ungünstigsten Nachtstunde von 30,6 dB auf **33,9 dB (= 34 dB !)** (+2,8 dB). Bei Erhöhung über 3 dB (3,2 dB) spricht man von einer **relevanten** Zusatzbelastung. Ein geschultes Ohr nimmt diese Differenz bereits wahr.

Der Basispegel sinkt in der derzeitigen Ist-Situation in der Nacht **auf 30 dB!**

Durch das beantragte Projektvorhaben kommt es sowohl unter der Woche als **auch am Wochenende (!)** in der Nacht zu **relevanten** Veränderungen der Ist-Situation **um 3 dB**. Bei einer Erhöhung des **Basispegels** von 30,3 auf 33,5 dB bzw. des LA_{eq} von 30,6 auf 33,9 dB nähert sich der Basispegel in der Nacht dem Basispegel der Istsituation am Tag an und reduziert sich die Differenz zwischen Basis- und Dauerschallpegel in der Nacht auf 0,4 (= 0) dB (33,5 dB zu 33,9 dB). **Allerdings sind die Forderungen der WHO von 30 dB als Dauerschallpegel am Ohr des Schläfers (Innenraum) sicher einzuhalten, Schlafstörungen sind mit Sicherheit auszuschließen.**

Für den Dauerschallpegel von 53/34 dB unter der Woche und (laut UVE med. Gutachten) 43/34 dB am Wochenende können die Vorsorgewerte der WHO 55/45 (Tag/Nacht) sicher eingehalten werden. Es handelt sich um äußerst ruhige Wohnverhältnisse.

Der Dauerschallpegel der Istsituation von 47,8 dB wird im Bereich der Vordernbergerstraße, **(IP11)** während des Abendzeitraumes von 19 bis 22 Uhr um 3,2 dB auf 51 dB angehoben. Die Werte des vorbeugenden Gesundheitsschutzes von 55 dB sowie der Richtwert für den Flächenwidmungsplan von 55 dB für diesen Immissionspunkt werden noch deutlich unterschritten. Die Istsituation ist bereits jetzt durch Straßenverkehrslärm beeinflusst. Bei 51 dB handelt es sich noch um ruhige Wohn- und Lebensbedingungen.

Die anderen Messpunkte mit Istsituationen über 55 dB (z.B. IP4 55,8 dB) erfahren keine Veränderung der Istsituation.

Für den Tagzeitraum von 6 bis 19 Uhr wird ebenfalls am IP11 eine Veränderung um 1,8 dB von 51,1 dB auf 53,3 dB erwartet. Wieder ist IP11 der einzige Immissionspunkt, der eine Veränderung erfährt. Bei dieser gering gradigen Veränderung um knapp 2 dB auf einen Wert von 53,3 dB sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, zumal durch die Errichtung des Betriebes des neuen Erzlagers zusätzlich eine Minimierung der Schallimmissionen erfolgen wird.

Die ermittelte Erhöhung für einen Anrainer (IP 11) um 3,2 dB auf Werte von 51 dB (19:00-22:00 Uhr) und von 51,1 auf 52,3 dB (6:00-19:00 Uhr) werden zu keiner gesundheitlichen Beeinträchtigung noch Belästigung führen.

Voraussetzung für eine positive medizinische Beurteilung ist allerdings die Sicherstellung, dass die Außenbauteile der Hallen bzw. Produktionsbereiche mit dem beschriebenen Schalldämmmaßen ausgestattet sind. **Die Berechnungsergebnisse des Schalltechnikers basieren auf sämtlichen in der UVE beschriebenen schallmindernden Maßnahmen.**

Im Hinblick auf **Störfallszenarien** wird von medizinischer Seite keine Stellungnahme abgegeben, da von schalltechnischer Seite keine relevanten Immissionen zu erwarten sind. Bei der **Kumulationswirkung mit weiteren UVP-pflichtigen Vorhaben** wird auf die Stellungnahme des ASV für Schall- und Erschütterungstechnik hingewiesen. Eine zusätzliche Beurteilung von medizinischer Seite erübrigt sich.

Verfahrenstechnik

Durch die Erstellung der Massen- und Energiebilanz und durch Zusammenführung der Ergebnisse in die Stoffflussanalyse konnte für die in Kapitel 3 und Zeichnung Nr. 775332, Version b (revidierte Ausführung) der Einreichunterlagen beschriebenen Prozess- und Betriebsdaten eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt werden.

Der Vergleich der Massen- und Energiebilanz und die daraus abgeleitete Stoffflussanalyse für den Gesamtprozess bestätigen die in Kapitel 3 und Zeichnung Nr. 775332, Version b (revidierte Ausführung) der Einreichunterlagen dokumentierte verfahrenstechnische Beschreibung und die Plausibilität des Gesamtprozesses.

Die im Projekt beschriebene Technologie kann aus verfahrenstechnischer Sicht als dem Stand der Technik entsprechend angesehen werden.

Verkehrswesen

Während maßgebliche erforderliche bauliche Einrichtungen, insbesondere Zufahrtsstraßen und Eisenbahnanlagen, bereits bestehen und für die neue Pelletsanlage mit verwendet werden können, ist es erforderlich, die Anlagenteile für die Erzveredelung und die Pelletsproduktion vollständig neu zu errichten. Es ist geplant diese Anlage westlich des Erzbergsees auf der Etage IV zu errichten.

Die Straßenzufahrt zum Gelände der neuen Pelletieranlage erfolgt nahezu ausschließlich von der Landesstraße B115, Eisenstraße kommend über die Aufzugsstraße. Die Länge der Zufahrt zum Werksgelände ab der Landesstraße beträgt lediglich ca. 800 m. Es handelt sich dabei auch um die Hauptzufahrt zum Erzberggelände. Die Aufzugsstraße ist eine auch für den Schwerverkehr bei niedriger Fahrgeschwindigkeit ausreichend gut ausgebaute Gemeindestraße. Das derzeitige Verkehrsaufkommen ist nicht sehr hoch.

Während nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen, aufgrund des vorwiegenden Abtransportes der Eisenpellets über die Eisenbahn, lediglich Anlieferungsfahrten sowie Fahrten durch die pro Schicht etwa insgesamt 15 Beschäftigten erwartet werden, kommt es in der Bauphase zu Spitzenzeiten zu einem erheblichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen insbesondere auf der Aufzugsstraße.

Der Zeitplan sieht eine Baudauer von insgesamt 18 Monaten vor. Die Anzahl der Baufahrten leitet sich vorwiegend von den bewegten Massen an Beton ab. Aus dem Bauplan ergibt sich, dass in der verkehrsintensivsten Bauphase von zusätzlich maximal 130 Materialtransporten und 80 Mannschaftstransporten pro Tag bzw. umgerechnet 106 Pkw-Einheiten pro Stunde im Verlauf der Aufzugsstraße als kleinräumiges Untersuchungsgebiet auszugehen ist.

Insgesamt gesehen wird aus verkehrlicher Sicht auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitserklärung sowie des vorgelegten Projektes zusammenfassend festgestellt, dass aufgrund des vergleichsweise mäßigen Grundverkehrsaufkommens, die Behinderungen und Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufes im betroffenen Straßennetz durch die geplante Errichtung und den Betrieb der neuen Pelletieranlage der VA Erzberg GmbH als unkritisch eingestuft werden kann und mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gerechnet wird.

Wildökologie

Zusammenfassend ist durch das Projekt „Pelletieranlage am Erzberg“ der VA Erzberg GmbH mit folgenden Auswirkungen und Resterheblichkeiten auf das Schutzgut Wild zu rechnen:

In der Errichtungsphase beeinflussen neben der zusätzlichen vorübergehenden Flächeninanspruchnahme vor allem stationäre, jedoch für Wildtiere rasch abschätzbare Lärmemissionen die Wildverteilung im engeren Untersuchungsgebiet. Aufgrund der Lage der Projektfläche, auf dem Bergbaugelände am Fuße des Erzberges, oberhalb des durch zivilisatorische Aktivitäten bereits stark vereinnahmten Talraumes Eisenerz-Krumpental, besteht eine hohe Grundbelastungen durch diverse Emissionen, die die Wildverteilung im Untersuchungsraum beeinflussen. Neben der Flächeninanspruchnahme stellen die Errichtung und der Betrieb der Pelletieranlage eine weitere permanente, stationäre Lärmquelle dar.

Laut Fachbericht kommen im engeren Untersuchungsgebiet keine Wildarten vor, die sich durch erhöhte Intoleranz gegenüber Lärm auszeichnen. Vom Projekt sind Streifgebietsteile betroffen, die Bindung der vorkommenden Wildarten an ihre Lebensräume erfordert kein Abwandern, sondern wird in unmittelbarer Umgebung abgedeckt. Mit der Änderung der Raumnutzung sind keine Wartezimmereffekte oder die Gefahr von Wildschäden durch Schalenwild verbunden. Es kommt zu keiner Änderung des Wildartenspektrums. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind in den anliegenden Revieren im weiteren Untersuchungsgebiet keine Auswirkungen auf die Ausübung der Jagd zu erwarten. Die kumulierende Wirkung des Projektes mit der Umgebung

bedeutet in den siedlungs- und industrienahen Bereichen eine geringe zusätzliche Eingriffsintensität.

Die eingebrachten Einwendungen enthalten keine zusätzlichen jagdfachlichen Aspekte, die eine Änderung des Sachverhaltes bzw. des Beurteilungsergebnisses bedingen.

Das Projekt „Pelletieranlage am Erzberg“ der VA Erzberg GmbH weist in der Errichtungs- bzw. Betriebsphase nur lokal eine geringe und im weiteren Untersuchungsgebiet keine Rest-erheblichkeit auf. Aus jagdfachlicher Sicht liegt die Umweltverträglichkeit des Projektes vor.

Zusammenfassende Bewertung

Im Rahmen des UVP-Verfahrens wurden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter untersucht.

Dabei zeigte sich, dass auf Basis der Ergebnisse und Bewertungen der einzelnen Fachgutachter nur für die Schutzgüter Luft und Wald (als Teil des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“) eine „merkliche Auswirkung“ gemäß Kategorisierung im Prüfbuch attestiert wird.

Durch den plan- und beschreibungsgemäßen Betrieb der Pelletieranlage ist für viele im IG-L und in der "Forstverordnung" begrenzten Schadstoffe im Sinne der Kategorisierung des Prüfbuches mit einer „merklichen nachteiligen Auswirkung“ zu rechnen. Die Überschreitung von Immissionsgrenzwerten ist allerdings nicht zu befürchten.

Nur bei Fluorwasserstoff zeigen die Berechnungsergebnisse, dass es hier bei geringen Vorbelastungen in Prallhangbereichen zu einem Erreichen der Kurzzeitgrenzwerte nach dem Forstgesetz kommen kann. Die Langzeitgrenzwerte können allerdings problemlos eingehalten werden. Daher wurde vorgeschlagen, für diesen Schadstoff ein entsprechendes Monitoringprogramm vorzusehen.

Für Benzo(a)pyren, dessen Konzentration in der Vorbelastung als so hoch einzustufen ist, dass die Überschreitung von Immissionsgrenzwerten zu erwarten ist, kann durch Einhaltung eines strengen Emissionsgrenzwertes nachgewiesen werden, dass durch den Betrieb der Anlage bedingte Zusatzbelastungen nicht größer als 1% des Grenzwertes (Jahresmittelwert) sind und somit als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes bewertet werden können.

Bei voller Ausschöpfung der eingereichten Emissionsgrenzwerte und unter ungünstigsten meteorologischen Bedingungen sollten die forstrechtlich relevanten maximalen Immissionswerte, unter den erlaubten Höchstwerten, wie sie für Nadelwälder und Buchenwälder gelten, liegen. Auch in Schutz- oder Bannwäldern wird keine Überschreitung von Grenzwerten erwartet. Es kann daher eine Gefährdung der Waldkultur nach derzeitigem Wissensstand mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

In einer gesamthaften überregionalen Betrachtung sind zusätzlich zu den oben beschriebenen Aspekten auch positive Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens zu konstatieren. Die Veredelung der Erze unmittelbar am Gewinnungsort zu Eisenerzpellets mit höheren Eisengehalt und damit verbundener einfacherer, emissionsärmerer Transport-, Verlade- und Lagerfähigkeit entlastet die Auswirkungen des Gesamtprozesses der Erzverarbeitung in mehreren Bereichen.

Dies beginnt bei der Einsparung transportbedingter Emissionen, reicht über Vorteile in der Verkehrs- und Verfahrenstechnik bis zur Erleichterung abfallwirtschaftlicher Kreislaufführung. In all diesen Bereichen kommt es zur Einsparung von Transport- und Manipulationsvorgängen mit Verbrennungsmotoren, zu geringeren CO₂- und Luftschadstoffemissionen (insbesondere Staub) insgesamt.

Zusammenfassend kann daher ausgeführt werden, dass bezogen auf die lokalen Umweltgüter bei projektsgemäßen Betrieb des gegenständlichen Vorhabens und der Einhaltung der in den einzelnen Fachgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, und dass in allen überregionalen Belangen des Umweltschutzes - insbesondere in den Bereichen des Klimaschutzes, der Verkehrsentlastung sowie der Modernisierung der Verfahrenstechnik und der Abfallwirtschaft insgesamt - positive Folgewirkungen zu erwarten sind.

2.5 Rechtliche Beurteilung

2.5.1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Gemäß Anhang 1 Zahl 64 lit. b) des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009, ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Rösten und Sintern von Erzen einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. Dass die ggst. Pelletieranlage am Erzberg unter diesen UVP-pflichtigen Tatbestand fällt, wurde mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 05. Mai 2008, GZ: FA13A-11.10-27/2008-11, rechtskräftig festgestellt.

Gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag, die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im Absatz 2 - 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Aus den Einreichunterlagen ist nicht erkennbar, dass ein weiterer Tatbestand des Anhanges 1 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Der Vorhabensbegriff in § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 umfasst nicht nur die eigentliche Pelletieranlage samt Nebenanlagen sondern auch Versorgungsleitungen, die zur Anspeisung mit Gas und Strom sowie zur Versorgung mit Wasser dienen. Die entsprechenden Schnittstellen wurden im Projekt dargestellt. Daher wird die Genehmigung gemäß § 17 UVP-Gesetz – wie im Spruch dargestellt – unter Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte genehmigt.

Gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit schon nicht in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder den Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Das Vorhaben umfasst somit, wie bereits im Antrag und in den Einreichunterlagen dargestellt, die Neuerrichtung einer Anlage zum Rösten und Sintern von Erzen. Mit dem bestehenden Bergbaubetrieb ist die Anlage durch Förderbänder und Nutzung bestehender Infrastruktur verbunden; verfahrenstechnisch stellt die Pelletieranlage einen eigenständigen Teil dar, der mit eigenem Personal, eigenem Betriebsmittel, in einem vom Abbau getrennten Areal betrieben wird.

Der Erzabbau am Erzberg erfolgt wie bisher durch die VA Erzberg GmbH, diese beliefert hinkünftig die Pelletieranlage mit karbonatischen Feinerzen. Daneben wird das Feinerz weiterhin zur Weiterverarbeitung an andere Kunden geliefert.

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, der Zusammenfassenden Bewertung, Stellungnahmen, Ergebnisse einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch die geeigneten Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 ist der Antrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung des Vorhabens unter Bedachtnahme auf die Öffentlichen Interessen, insbesondere Umweltschutz, schwerwiegende Umweltbelastungen erwarten lässt, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschriften nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Die Konsenswerberin brachte im Zuge des Verfahrens neue Forschungsergebnisse der Montanuniversität Leoben bei, die bescheinigen, dass im Rahmen einer „*überregionalen Gesamtbetrachtung*“ positive Auswirkungen des Vorhabens durch CO₂-Einsparung erfolgen. Diese Aussagen wurden vom emissionstechnischen Amtssachverständigen überprüft und bestätigt.

Zu dem auf eine wirksame Umweltvorsorge im § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 zusätzlich determinierten Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik wird einleitend auf die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gemachten Ausführungen verwiesen. Wie den Einzelgutachten Maschinenbautechnik, Wasserbautechnik, Hydrogeologie, Immissionstechnik, Schallschutztechnik, Abfalltechnik, Verfahrenstechnik schlüssig entnommen werden kann, wird die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik gewährleistet. Von der Möglichkeit im Rahmen des Emissionsbegrenzungsgebotes i.V.m. dem Gebot der Umweltvorsorge gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 zusätzlich Auflagen vorzuschreiben, konnte weitgehend abgesehen werden.

2.5.2 Zu den Sachverständigengutachten

Den schlüssigen und vollkommen nachvollziehbaren Gutachten der beigezogenen bzw. von der Behörde bestellten Sachverständigen war zu entnehmen, dass es zwar – bei gewissen Umweltmedien – hohe bedeutende, jedoch noch vertretbare Auswirkungen durch das Vorhaben gibt. Siehe dazu folgende Übersicht aus der Zusammenfassenden Bewertung zum Vorhaben „Pelletieranlage am Erzberg“ von Mag. Michael Patrick Reimelt:

UVP VA Erzberg Pelletieranlage	Boden	Grundwasser	Oberflächengewässer	Klima	Luft	Tiere inkl. LR	Pflanzen inkl. LR	Landschaft	Sach- und Kulturgüter	Gesundheit // Wohlbefinden	ArbeitnehmerInnen	Öffentl. Konzepte / Pläne
-----------------------------------	-------	-------------	---------------------	-------	------	----------------	-------------------	------------	-----------------------	----------------------------	-------------------	---------------------------

B	C	C	B	C	D	B	C	BCD	C	B	C	C	B	C	A
---	---	---	---	---	---	---	---	-----	---	---	---	---	---	---	---

Abfalltechnik																
Abwassertechnik																B
Boden und Landwirtschaft	C															C
Brandschutztechnik																C
Elektrotechnik / Ex-Schutz																B
Emissionstechnik / EZG																B
Forsttechnik																D
Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie	B	C														B
Gewässerökologie			B				B	B								
Hochbautechnik																C
Immissionstechnik					C	D										
Landschaftsgestaltung																C
Maschinenbautechnik																C
Naturschutz																C
Raumplanung																B
Schallschutztechnik																
Umweltmedizin																C
Verfahrenstechnik																B
Verkehrstechnik																C
Wildökologie																C

Es gibt jedoch keine unvertretbaren bzw. unbeherrschbaren Auswirkungen und somit war auch kein Genehmigungshindernis für das ggf. UVP-Genehmigungsverfahren gegeben.

Den Vorschreibungsvorschlägen der einzelnen Sachverständigengutachten wurde insoweit gefolgt und zur Vorschreibung gebracht, wenn sie den VwGH und Umweltsenat judizierten Grundsätzen (z. B. der Umweltsenat bei Marchfeld Nord, US 4B/2005/1-49) entsprachen.

Die Vorschreibung von dynamischen Auflagen ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht möglich und wurden diese nicht vorgeschrieben. Wenn Behörden auf technische Regelwerke verweisen, so dürfen sie das nur tun, wenn sie von der Qualität der jeweiligen Norm überzeugt sind (siehe dazu *Korinek*, Zum Erfordernis einer demokratischen Legitimation des Normenschaffens, ÖZW 2009, 40 [42]; VwGH vom 25.04.1996, 95/07/0193).

2.5.3 Stellungnahmen / Einwendungen

Sämtliche Einwendungen wurden im Zuge des Ermittlungsverfahrens zurückgezogen.

Auf die Ausführungen zu den Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird auf die Fachgutachten bzw. auf die Zusammenfassende Bewertung verwiesen bzw. wurden sie durch Projektskonkretisierungen beseitigt bzw. wurden die Vorbringen durch die beigezogenen/bestellten Sachverständigen widerlegt.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der schlüssigen und nachvollziehbaren Fachgutachten stellt die erkennende Behörde daher sowohl die Umweltverträglichkeit als auch die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens „**Pelletieranlage am Erzberg**“ fest und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2.5.4 Entfall der mündlichen Verhandlung

Im Zuge des laufenden UVP-Verfahrens wurde das UVP-G 2000 novelliert. Mit der UVP-G Novelle 2009 vom 18. August 2009, BGBl. I Nr. 87/2009, wurde der § 16 Abs. 1 wie folgt modifiziert:

„Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn keine begründeten Bedenken in einer Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 oder, wenn der Antrag gemäß § 44a AVG kundgemacht wurde, innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen gegen das Vorhaben abgegeben wurden und die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet.“

Diese Bestimmung ist unmittelbar mit der UVP-G Novelle 2009 in Kraft getreten.

Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass die Pflicht zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen könne, weil anzunehmen ist, dass kein Bedürfnis zur

mündlichen Erörterung der Sache besteht und die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung frustrierten Verwaltungsaufwand bedeuten würde (RV 271 BlgNR XXIV. GP 8).

Im konkreten Fall wurden zwar im Zuge des Ediktalverfahrens Einwendungen vorgebracht, die aber zurückgezogen wurden bzw. die Zustimmung erteilt wurde (die letzte mit Schriftsatz vom 18. November 2009, OZ 171 im Akt).

§ 13 Abs. 7 AVG 1991 normiert, dass Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden können. Dies gilt nicht nur für Anträge, sondern auch für sonstige Anbringen, die keine Anträge sind (so *Hengstschläger/Leeb*, AVG 1. Teilband §§ 1 bis 36, § 13 Rz 40 mwN). Die Zurückziehung eines Antrages bewirkt nach herrschender Rechtsprechung das Erlöschen der Entscheidungspflicht der Behörde (VwGH 10.10.1997, 96/02/0144). Dasselbe gilt auch für sonstige Anbringen (explizit für Einwendungen bejahend *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, Rz 1312). Die nachträgliche Erteilung der Zustimmung wirkt daher so, als ob sie nie versagt worden wäre.

Thienel führt aus, dass „... aus der Abhängigkeit der weiteren Parteistellung von der Erhebung von Einwendungen folgt, dass auch die Zurückziehung von Einwendungen zur Präklusion und damit zum Verlust der Parteistellung führt“ (*Thienel*, *Verwaltungsverfahren*³, S. 157).

Daraus kann man folgern, wenn eine Einwendung vor der mündlichen Verhandlung zurückgezogen wird, so liegt begrifflich keine Einwendung mehr vor (sie ist nicht mehr existent) und damit besteht auch kein Grund, eine mündliche Verhandlung abzuhalten.

Dies entspricht auch dem offenkundigen Willen des Gesetzgebers, der eben den Entfall einer mündlichen Verhandlung damit begründet, dass kein Bedürfnis zur mündlichen Erörterung der Sache besteht. Wurde, wie im konkreten Fall, eine Stellungnahme bzw. Einwendung zurückgezogen, so ist die Sache vom Stellungnehmenden bzw. Einwender offenbar geklärt und muss diese nicht mehr mündlich erörtert werden.

Da auch sämtliche Teilgutachten bzw. das Prüfbuch und die Zusammenfassende Bewertung positiv vorlagen, sah die erkennende Behörde keinen Grund, eine mündliche Verhandlung abzuhalten.

2.5.5 Zu den Kosten

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

2.5.6 Zu den einzelnen Materiengesetzen

Zum Mineralrohstoffgesetz - MinroG

Das ggst. Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 MinroG eine Anlage zur Aufbereitung von Feinerz. Gemäß § 1 Z 21 MinroG ist es irrelevant, ob die VA Erzberg GmbH, das ggst. Vorhaben betreibt oder ob sie sich einer dritten Person als Fremdunternehmen bedient.

Die Anlage ist jedenfalls eine Bergbauanlage im Sinne des § 118 MinroG. Dies deshalb, weil die Aufbereitung von Rohstoffen im Sinne des § 1 Z 3 MinroG unter die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 2 MinroG fällt. Daher sind die Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 119 MinroG einzuhalten. Darüber hinaus handelt es sich beim ggst. Vorhaben um eine Anlage zum Rösten und Sintern von Erzen, die in Punkt 2.1 Anlage 3 (IPPC-Betriebsanlagen) aufgelistet ist. Neben den Bewilligungsvoraussetzungen des § 119 MinroG sind daher die weitgehenden Bewilligungsvoraussetzungen des § 121 Abs. 1 MinroG anzuwenden.

Da die Stromleitung zur Pelletieranlage ein Teil der Bergbauanlage gemäß § 118 MinroG darstellt, ist für diesen Leitungsteil ebenfalls eine Bewilligung gemäß § 119 MinroG erforderlich.

Somit ist zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen des § 119 Abs. 3 MinroG erfüllt sind. Die Errichtung des bestehenden Vorhabens ist auf Eigengrund vorgesehen. Dass das Vorhaben dem besten Stand der Technik entspricht, ist aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten von den Fachgutachtern für Emissionstechnik, Immissionstechnik und Verfahrenstechnik ableitbar. Auch ist dem umweltmedizinischen Gutachten der Amtssachverständigen schlüssig und nachvollziehbar zu entnehmen, dass keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist. Dem abwassertechnischen Gutachten des Amtssachverständigen sowie dem Gutachten für Gewässerökologie konnte entnommen werden, dass keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und der Gewässer zu erwarten ist. Die abfallfachliche Sachverständige stellte dar, dass Abfälle gemäß dem Stand der Technik vermieden bzw. verwertet werden. Die entstehenden Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt. Die Emissionsquellen der Aufbereitungsanlage stellen gemäß den Gutachten des

emissionstechnischen sowie des immissionstechnischen und des verfahrenstechnischen Sachverständigen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung dar bzw. wird der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen beschränkt.

Dass gemäß § 121 MinroG alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen ergriffen wurden, um Umweltverschmutzungen zu vermeiden, konnte aus den Fachgutachten eindeutig entnommen werden. Auch konnte nachgewiesen werden, dass die eingesetzte Energie effizient verwendet wird. Dies ist aus dem durchaus schlüssigen Gutachten des maschinenbautechnischen, verfahrenstechnischen sowie des immissions- und emissionstechnischen Sachverständigen zu entnehmen.

Auch werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei Auflassung der Aufbereitungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und einen zufriedenstellenden Zustand des Aufbereitungsgeländes wiederherzustellen. Dies konnte aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten für Naturschutz, Forsttechnik, Umweltmedizin, Abfalltechnik und Abwassertechnik eindeutig entnommen werden.

Zum Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Die bestehende Nutzwasserversorgung für die VA Erzberg GmbH erfolgt über ein Nutzwasserversorgungsnetz, für das zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Leoben vom 14. März 2007, GZ: 3.0-111-01/23, ein Entnahmekonsens von 14 l/s erteilt wurde.

Durch das ggst. Vorhaben wird eine Erhöhung des Entnahmekonsenses um 11 l/s beantragt, wobei diese Erhöhung der Nutzwasserversorgung ganzjährig ohne jede Beschränkung erfolgt.

Die Wasserentnahme erfolgt im Wesentlichen aus dem Wasserstollen Blumau „Müllerwasser“, die aus einem ca. 86 m langen horizontalen Stollen unter dem Sturzgebiet des Hintererzbergtales gewonnen wird. Da der Bedarf zur Benutzung des Grundwassers für die notwendigen Haus- und Wirtschaftsbetriebe nur dann keine Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich ist, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme im angemessenen Verhältnis zum eigenen Grund steht, ist eine Bewilligungspflicht gemäß § 10 WRG 1959 gegeben. Gemäß § 21 Abs. 4 WRG darf der Zweck der Wasserbenutzung nicht ohne Bewilligung geändert werden. Diese ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen. Dies konnte den Sachverständigengutachten für Wasserbautechnik und Verfahrenstechnik schlüssig und nachvollziehbar entnommen werden.

Daher war eine wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 21 Abs. 4 WRG zu erteilen. Eine weitere wasserrechtliche Bewilligungspflicht besteht außerdem dann, wenn die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer mit den dafür erforderlichen Anlagen erfolgt. Durch das Vorhaben kommt es zur Ableitung der Niederschlagswässer in den Erzbach. Es werden zwar Retentionsbecken errichtet, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Einleitung von Oberflächenwasser erfolgt. Dass dem Reinheitsgebot entsprochen wird, kann dem ab- bzw. wasserbautechnischen Gutachten und dem Gutachten aus Verfahrenstechnik eindeutig entnommen werden. Somit war dies kein Versagensgrund für eine wasserrechtliche Bewilligung.

Es ist gemäß § 11 WRG 1959 sowohl der Ort als auch das Maß und die Art der Wasserbenutzung bestimmt worden. Dem Gutachten des ab- und wasserbautechnischen Amtssachverständigen kann entnommen werden, dass bei Befolgung der vorgeschlagenen Maßnahmen vernachlässigbare, nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Auch gemäß § 111 WRG 1959 sind sämtliche Inhalte der Bewilligung in diesem UVP-Genehmigungsbescheid enthalten.

Die Bewilligung war unter Abwägung der im § 21 Abs. 1 WRG normierten Interessen (Bedarf des Konsenswerbers und den wasserwirtschaftlichen Interessen und technischen Entwicklungen) als längste vertretbare Zeitdauer zu erteilen und endet mit 31.03.2037.

Keine wasserrechtliche Bewilligung ist für die Entnahme von Wasser aus dem Sammel- und Sedimentationsbecken (sogenannten Erzbachsee) zu erteilen, da durch diese Wasserentnahme die Beschaffenheit fremder oder die Wasserführung öffentlicher Gewässer im Sinne des § 98 Abs. 3 WRG 1959 nicht berührt werden.

Zum Emissionszertifikatengesetz - EZG

Das Vorhaben der VA Erzbach GmbH führt eine Tätigkeit gemäß Anhang 1 Z 4 zum Emissionszertifikatengesetz (EZG) aus, bei der die im Anhang 1 EZG für die Tätigkeit spezifizierte Emissionen entstehen. Gemäß § 5 Abs. 4 EZG hat demzufolge die VA Erzbach GmbH einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen zu stellen.

Gemäß § 4 Abs. 2 EZG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn der Inhaber der Anlage nachweist, dass er für die betreffende Anlage in der Lage ist, die Emissionen von Treibhausgasen gemäß § 7 EZG zu überwachen und darüber gemäß § 8 EZG Bericht zu erstatten. Eine Genehmigung kann sich auf eine oder mehrere vom selben Inhaber am selben Standort betriebene Anlage/n beziehen.

Gemäß § 4 Abs. 3 EZG haben Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen, insbesondere folgende Angaben und Auflagen zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Inhabers,
2. Beschreibung der Tätigkeiten und Emissionen der Anlage,
3. erforderlichenfalls Überwachungsauflagen, in denen jedenfalls Überwachungsmethode und -häufigkeit festgelegt sind,
4. erforderlichenfalls Auflagen für die Berichterstattung und
5. eine Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten in Höhe der nach § 9 geprüften Gesamtemissionen der Anlage für jedes Kalenderjahr binnen vier Monaten nach Ablauf dieses Kalenderjahres.

Gemäß § 4 Abs. 5 EZG berührt die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen nicht die Geltung der anlagenrechtlichen Genehmigungen und Vorschriften, insbesondere vorgeschriebene Emissionsgrenzwerte für andere, nicht im Anhang 1 oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 genannten Luftschadstoffe, ausgenommen in den Fällen des § 23.

Gemäß § 4 Abs. 6 EZG gilt die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen, solange die anlagenrechtliche Genehmigung aufrecht ist. Wenn die anlagenrechtliche Genehmigung vor der ersten oder während einer Zuteilungsperiode gemäß § 11 Abs. 1 EZG erlischt, so erlischt auch die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen. Die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erlischt auch, wenn die Anlage stillgelegt wird, die anlagenrechtlichen Genehmigungen aber weiter bestehen. Eine Anlage gilt nicht als stillgelegt, wenn der Inhaber nachweisen kann, dass der Emissionsrückgang durch Klimaschutzmaßnahmen, wie den Umstieg auf Biomasse oder auf einen temporären Produktionsausfall zurückzuführen ist. Ein Wechsel in der Person des Inhabers ist der Behörde zu melden, berührt jedoch die Genehmigung nicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 EZG haben Anträge auf Erteilung auf Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen, jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Anlage und der dort durchgeführten Tätigkeiten und verwendeten Technologien,
2. Rohmaterialien und Hilfsstoffe, deren Verwendung wahrscheinlich mit Emissionen von in Anhang 1 oder in einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 2 aufgeführten Gasen verbunden ist,
3. Quellen der Emissionen von in Anhang 1 aufgeführten Gasen aus der Anlage; eine Quantifizierung der Emissionen ist nicht erforderlich,
4. geplante Maßnahmen zur Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen im Einklang mit der Verordnung gemäß §§ 7 und 8 sowie Begründung für die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Gemäß § 5 Abs. 2 EZG ist ein Bevollmächtigter für die technisch, operativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Bundesgesetz, dessen sich der Inhaber der Anlage allenfalls bedient, der Behörde namhaft zu machen.

Gemäß § 26 EZG ist zur Erteilung der Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 EZG jene Behörde zuständig, die nach den Verwaltungsvorschriften des Bundes für die Genehmigung jener Anlagenteile zuständig ist, aus denen die Emissionen stammen, die die Anwendung des EZG bedingen.

Die Konsenswerberin legte im Zuge des Verfahrens neue Forschungsergebnisse der Montanuniversität Leoben im Rahmen einer „*überregionalen Gesamtbetrachtung*“ bei, die positive Auswirkungen des Vorhabens durch CO₂-Einsparungen insgesamt betrachtet bescheinigen. Dieses Gutachten wurde dem emissionstechnischen Sachverständigen übermittelt und konnten die darin getätigten Aussagen bestätigt werden.

Aus dem durchaus nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des emissionstechnischen Sachverständigen konnte entnommen werden, dass alle notwendigen technischen Angaben sowie alle gemäß § 5 Abs. 1 EZG genannten Kriterien erfüllt sind. Alle Angaben wurden vom Sachverständigen für Immissionstechnik überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar befunden. Somit war eine Genehmigung gemäß § 4 EZG zu erteilen.

Zum Gaswirtschaftsgesetz - GWG

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 hat das GWG die Errichtung, die Erweiterung und den Betrieb von Erdgasleitungsanlagen zum Gegenstand, sofern sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt. In § 2 Abs. 2 GWG wird normiert, dass jene Tätigkeiten, für deren Ausführung eine Gewinnungsberechtigung oder Speicherbewilligung nach den Vorschriften des MinroG erforderlich ist, vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind. Da die Errichtung und der Betrieb der Pelletieranlage von dieser Ausnahmebestimmung nicht erfasst ist, unterliegt die Errichtung und der Betrieb der geplanten Leitung zur Gasanspeisung von der Reduzierstation zur Pelletieranlage der Genehmigungspflicht nach §§ 44 ff GWG.

Die Errichtung bzw. der Betrieb dieser Gasleitungsanlage unterliegt dem Genehmigungsregime des § 47 GWG.

Nach § 47 Abs. 1 GWG dürfen Erdgasleitungsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet, erweitert, geändert und betrieben werden. Diese Genehmigung ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung von bestimmten und geeigneten Auflagen zu erteilen. Hinsichtlich der Pelletieranlage wurde von dem maschinenbautechnischen, dem bautechnischen sowie dem verfahrenstechnischen Sachverständigen, unter Berücksichtigung des Brandschutzes, im schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten festgehalten, dass das ggst. Vorhaben im Sinne des Gaswirtschaftsgesetzes dem Stand der Technik (§ 6 Z 50 GWG) entspricht.

Dass die im Sinne des § 47 Abs. 2 Gaswirtschaftsgesetz zu erwartenden Interessen hinreichend geschützt sind, kann die erkennende Behörde aus dem emissionstechnischen, dem immissionstechnischen, dem schalltechnischen, dem verkehrstechnischen, dem geologischen und dem umweltmedizinischen Gutachten eindeutig ableiten.

So erkennt die Behörde, dass bei Einhaltung bzw. Erfüllung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen, die Errichtung und der Betrieb der oben angeführten Pelletieranlage, die Gefährdung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 1 und 2 Gaswirtschaftsgesetz, vermieden und Belästigung, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 3 GWG auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die sicherheitstechnischen Vorschriften sowie die einschlägigen Regeln der Technik im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 und Z 5 GWG werden eingehalten.

Zum Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 – NSchG 1976:

Gemäß § 3 Abs. 2 lit. h) und a) Steiermärkisches Naturschutzgesetz sind Anlagen mit einer zusammenhängenden bebauten Fläche von mehr als 2.500 m², die außerhalb von Schutzgebieten situiert sind und Bauwerke, bei denen der Fußboden vom Aufenthaltsräumen mehr als 22 m über dem tiefsten Geländepunkt liegt oder, falls Aufenthaltsräume nicht vorgesehen sind, mit einer Gesamthöhe von mehr als 20 m, der Landesregierung anzuzeigen, die zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen innerhalb von drei Monaten mit Bescheid Auflagen vorschreiben kann.

Die ggst. Pelletieranlage am Erzberg erfüllt den Tatbestand der lit. a) (Gesamthöhe von mehr als 20 m) sowie der Kamin der Pelletieranlage erfüllt ebenfalls diesen Tatbestand, da sich diese weitgehend nicht im Bauland gemäß § 23 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz befinden.

Weiters weist die Pelletieranlage mehr als 2.500 m² bebaute Fläche auf.

Vom ggst. Vorhaben werden keine nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz geschützten Gebiete berührt. Insbesondere befindet sich kein Europaschutzgebiet im möglichen Auswirkungsbereich des Vorhabens.

Auch keinerlei Artenschutzbestimmungen werden verletzt. § 3 Abs. 3 Steiermärkisches Naturschutzgesetz normiert zwar eine Ausnahmebestimmung für Vorhaben, die im Bauland errichtet werden, diese kommt hier allerdings nicht zur Anwendung, da das Vorhabensgebiet als Sondernutzung Bergbau im Flächenwidmungsplan ausgewiesen ist.

Aus dem schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz sowie des Sachverständigen für Wildökologie konnte entnommen werden, dass für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume vernachlässigbare bis geringe Auswirkungen gegeben sind. Um nachteiligen Auswirkungen vorzubeugen, wurden Auflagenvorschläge formuliert, die zur Vorschreibung gelangten.

Zur Alpenkonvention

Die Stadtgemeinde Eisenerz zählt im politischen Bezirk Leoben zum Anwendungsbereich der Alpenkonvention.

Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) und die für Österreich am 18.12.2002 in Kraft getretene Durchführungsprotokolle sind völkerrechtliche Verträge mit dem Ziel, bereichsübergreifenden Schutz und nachhaltige Entwicklung und Erhaltung der Alpen als sensibles Ökosystem zu gewährleisten. Während die Alpenkonvention selbst ohne Zweifel lediglich einen Rahmenvertrag darstellt, welcher nach dem Österreichischen Recht allein schon aufgrund des vom Nationalrat beschlossenen Erfüllungsvorbehaltes nicht unmittelbar anwendbar ist, ist bei den Durchführungsprotokollen zumindest fraglich, ob und, wenn ja, welche ihrer Bestimmungen eine unmittelbare Anwendbarkeit in Österreich zugänglich und daher nicht nur vom Gesetzgeber sondern auch von der Vollziehung zu berücksichtigen sind.

Das ggst. Vorhaben konnte jedoch sicherstellen, dass bei Vollenwendung der Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention nach Maßgabe der vorgelegten Einreichunterlagen und aufgrund der besonderen Berücksichtigung Umwelt, Natur und Bevölkerung schonende Aspekte im Einklang mit den einschlägigen Vorgaben der Alpenkonvention bzw. der Durchführungsprotokolle gegeben ist. Insbesondere werden sämtliche Vorgaben des Protokolls Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Bodenschutz und des Durchführungsprotokolls Raumplanung und nachhaltige Entwicklung erfüllt. Dies konnte aus den vollkommen nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz, Forsttechnik, Bodenschutz, Geologie und Hydrogeologie und Raumplanung entnommen werden.

Zum ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG

Gemäß § 92 Abs. 1 ASchG ist für die Pelletieranlage grundsätzlich eine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich. Jedoch normiert § 93 Abs. 1 Z 2 ASchG das bewilligungspflichtige Bergbauanlagen im Sinne des MinroG von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes sind aber gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 ASchG im ggst. Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Auf die Arbeitnehmerschutzvorschriften wurde von den bestellten bzw. beigezogenen Sachverständigen für Maschinenbautechnik, Bau- und Brandschutztechnik, Verfahrenstechnik, Schallschutztechnik, Emissions- und Immissionstechnik und Umweltmedizin Rücksicht genommen und die vorgeschlagenen Auflagen zur Vorschreibung gebracht.

Die vom Arbeitsinspektorat Leoben beantragten Auflagen wurden vorgeschrieben, soweit diese den im Bescheid beschriebenen Grundsätzen – siehe Kapitel 2.5.2 – entsprachen.

Zum Forstgesetz 1975 – ForstG

Die Pelletieranlage ist aufgrund der Emissionen von Schwefeldioxid eine Anlage im Sinne des Anhangs 4 zur 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl. Nr. 199/1984. Gemäß § 50 Abs. 2 ForstG ist eine eigene forstrechtliche Bewilligung nicht erforderlich. Jedoch sind die §§ 49 ff ForstG im ggst. Genehmigungsverfahren mit anzuwenden. Der beigezogene Sachverständige stellte in seinem Gutachten schlüssig und nachvollziehbar dar, dass das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht und die forsttechnischen Belange eingehalten werden.

Für die Errichtung des Vorhabens war keine Rodung erforderlich.

Somit wurde den Vorschriften des Forstgesetzes durch das ggst. Vorhaben entsprochen.

2.5.7 Nicht anzuwendende Materiengesetze

Luftfahrtgesetz (LFG)

Gemäß § 85 Abs. 2 LFG stellen Anlagen außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse dar, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche über 100 m übersteigt oder 30 m übersteigt und sich die Anlage auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt. Da der Kamin (höchster Punkt des ggst. Vorhabens) exakt 100 m Höhe erreicht und sich die Anlage nicht auf einer natürlichen Bodenerhebung die mehr als 100 m aus der Umgebungslandschaft herausragt befindet, stellt das ggst. Vorhaben kein Luftfahrthindernis dar.

Somit war eine separate luftfahrtrechtliche Bewilligung nicht zu erteilen.

Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 GewO 1994 ist die GewO 1994 nicht auf Bergbauanlagen anzuwenden.

Im § 2 Abs. 10 GewO 1994 wird näher normiert, inwieweit der Bergbau vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen ist. Dies ergibt sich aus den bergrechtlichen Vorschriften.

Wie bereits dargestellt, unterliegt das Aufbereiten von Rohstoffen dem Anwendungsbereich des MinroG (§ 2 Abs. 1 Z 2 MinroG). Lediglich solche Tätigkeiten, die über „Aufbereiten“ hinausgehen, also weitere Verarbeitungsschritte des Rohstoffes, wären vom Anwendungsbereich der GewO 1994 erfasst. Die ggst. Anlage nimmt allerdings ausschließlich Aufbereitungs-

tätigkeiten wahr und somit war eine Genehmigungspflicht nach GewO 1994 nicht gegeben.

Zum Rohrleitungsgesetz - RohrIG

§ 1 Abs. 2 Z 2 RohrIG normiert, dass das Rohrleitungsgesetz nicht für Erdgasleitungsanlagen gilt.

Da die Leitung für die Gaseinspeisung der ggst. Pelletieranlage am Erzberg eine Erdgasleitung ist, ist das Rohrleitungsgesetz nicht anwendbar.

Zum Immissionsschutzgesetz Luft – IG-L

Gemäß § 20 Abs. 4 IG-L gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 nicht für Anlagen, die dem MinroG-Regime unterliegen.

Angemerkt wird jedoch, dass die inhaltsgleiche Bestimmung des § 119 Abs. 3 Z 6 MinroG zur Anwendung gekommen ist und der verfahrenstechnische sowie emissions- und immissions-technische Sachverständige, die nötigen Schlussfolgerungen gezogen haben.

Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG

Das Steiermärkische Baugesetz normiert in § 3 Z 4, dass die Anwendung des Stmk. BauG für bauliche Anlagen, die nach bergrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen, ausgenommen sind.

Dies wurde auch von der Fachabteilung 13B, Dr. Paul Trippel, Legist für das Stmk. Baugesetz als mitwirkende Behörde, mit E-Mail vom 06. Februar 2009 (OZ 22 im Akt) bestätigt, um eine etwaige differenzierte Betrachtungsweise auszuschließen.

Das Steiermärkische Baugesetz ist sohin nicht anzuwenden.

Zum Steiermärkischen Aufzugsgesetz 2000

Gemäß § 1 Abs. 2 gilt dieses Gesetz nicht für Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige, die eine der Bundesgesetzgebung unterliegende Anlage darstellen oder Bestandteil einer solchen sind.

Da sowohl eine UVP-G Genehmigung wie auch eine MinroG-Bewilligung erteilt wurde, ist das Steiermärkische Aufzugsgesetz nicht anzuwenden.

Zum Steiermärkischen Starkstromwegegesetz 1971

Gemäß § 1 Abs. 2 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971 ist dieses Gesetz für elektrische Leitungsanlagen nicht anwendbar, wenn diese Leitungsanlage für den Betrieb des Bergbaues dient.

Da, wie oben dargestellt, die Starkstromleitung vom Umspannwerk Erzberg zur Pelletieranlage einen Teil der Bergbauanlage darstellt, ist eine Bewilligung nach dem Steiermärkischen Starkstromwegegesetz nicht erforderlich.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen**, nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: fa13a@stmk.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at), für Zwecke der Umweltdatenbank;
2. die Haslinger, Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, z. Hd. Dr. Wilhelm Bergthaler, 1010 Wien, Am Hof 13, vorab per E-Mail (wilhelm.bergthaler@haslinger-nagele.com), unter Anschluss des vidierten Plansatzes „VIII“ sowie eines Erlagscheines;

3. die VA Erzberg GmbH, z. Hd. Dr. Friedrich Hainzl, 8790 Eisenerz, Erzberg 1, per E-Mail (friedrich.hainzl@vaerzberg.at);
4. den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung IV/10, Montanbehörde Süd, 1200 Wien, Denisgasse 31, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „XIII“;
5. die Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter-Tunner-Straße 6, als mitwirkende Behörde, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „XV“;
6. die Stadtgemeinde Eisenerz, 8790 Eisenerz, Rathausplatz 1, als mitwirkende Behörde / Standortgemeinde, mit der Bitte
 - diesen Bescheid mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie
 - die Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist mit Anschlag- und Abnahmevermerk, an die UVP-Behörde (Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz), zu senden;
7. das Arbeitsinspektorat Leoben, für den 12. Aufsichtsbezirk, 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „XVIII“;
8. die Fachabteilung 13C – Umweltschutz für Steiermark, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z. Hd. Mag. Christopher Grunert, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „XXI“;
9. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 19, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan als auch als Verwalter Öffentlichen Wassergutes und Wasserbuch), unter Anschluss des vidierten Plansatzes „XXII“;
10. die Fachabteilung 10A – als mitwirkende Forstbehörde, Krottendorferstraße 94, 8052 Graz-Wetzelsdorf;
11. die Fachabteilung 17A, Referat LUIS, im Hause, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens 8 Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at);
12. die Fachabteilung 13A, im Hause, mit der Bitte den Bescheid als auch die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung mindestens 8 Wochen an der Amtstafel anzuschlagen;

Ergeht mit der Verständigung, dass ein Bescheid erlassen wurde, zur Information an:

13. die Fachabteilung 17B, z. Hd. Dipl.-Ing. Ernst Simon und Dipl.-Ing. Paul Saler, Palais Trauttmansdorff, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, zur Information, per E-Mail (fa17b@stmk.gv.at, ernst.simon@stmk.gv.at und paul.saler@stmk.gv.at);
14. Dr. Hans Riedl, Maiffredygasse 9, 8010 Graz (erik.riedl@gmail.com);
15. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Matthäus Siebenhofer, Artur-Michl-Gasse 25/36, 8042 Graz (m.siebenhofer@TUGraz.at).